

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 84 (1933)
Heft: 10-11

Artikel: Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Schwyz, vom 20. - 22. August 1933
Autor: Kessler, E.B. / Amsler, F. / Knobel, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

84. Jahrgang

Oktober/November 1933

Nummer 10/11

Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Schwyz, vom 20.—22. August 1933.

I. Waldsehnsucht.

Prolog, vorgetragen von Frl. *Lydia Knobel*.

Fürcht ich mich nicht —
allein — in Nacht und Walddickicht ? —
Fällt nicht von hundert schweren, schwarzen Tannen
geheimer, sündiger Schatten auf mein Angesicht ! —
Ach ! — Fänd ich wieder mich zum Licht,
ich — unter hundert harten starken Mannen
ein zitternd, zartes Reis,
ein stiller, schwacher Strauch ! —
Der Wald seid — ihr !
Ich spür's am harzgen frischen Hauch !
Ihr liebt den Wald !
Ich lieb ihn auch !
Und an sein Rauschen
würd ich jetzt sieben goldne, dichtgefüllte Säle tauschen !
O, gebt mich frei !
O, laßt auf offner Flur mich nicht allein,
mit euch möcht ich im Walde sein !
Im Wald, wo weich um meine Schüchternheiten
wohl tausend liebe Äste ihre Mutterarme breiten,
wo Dämmerung mich schützt
vor Blicken blöden, frechen,
wo Strunk und Stamm mich stützt
beim Straucheln und Zusammenbrechen,
wo ich mit meiner Sehnsucht niedersinke,
und aus dem Waldquell mir Erfüllung trinke,
wo ich zusammensitz mit Märchen und mit Träumen,
still unter grünen, goldnen Zauberbäumen,
mit einem Hirsch und einem Reh,
mit einem Zwerg und einer Fee,
mit einem Weh und einem Heimgedenken,
auf weichem Moos und grünen Felsenbänken !
O, Wald !

O, öffne dich und nimm mich auf! —
 Des Heiligtumes Hüter, ihr,
 kommt an das Tor, kommt an die Tür,
 drückt auf den Knauf —
 und nehmt mich auf! —
 Laßt mich hinein!
 Der Wald gehört nicht euch allein,
 der Wald ist allen, allen,
 die ohne Kühle
 durch Staub und Schwüle
 zur ewgen Heimat wallen!
 Wir sehnen uns nach frommen heiligen Hallen,
 worin wir betend niederfallen —
 nach einem weihrauchblauen, hohen Dom,
 nach einem Meer, nach einem Strom
 von Waldesduft und Waldesrauschen!
 O, wenn wir solchen Zauberchören lauschen,
 beginnt's im fernsten Herzensgrund zu tagen,
 süß im Gebüsch die Nachtigallen schlagen,
 Eichhörnchen auf den Ästen schaukeln,
 und Schmetterlinge durch die Lichtung gaukeln.
 Da fliehn vom dunkeln Geäst und Gemüt
 die krächzenden, schwarzen Raben,
 und es jubelt aus fröhlichem, jungem Gemüt:
 « Im Walde wollen wir Hochzeit haben! »
 Durch den Wald tollt fröhlich der trunkene Troß,
 die Musik, der Wagen,
 der Hund und das Roß.
 So vieles geht leise, so manches geht laut,
 es neigt der Bräut'gam sich flüsternd zur Braut
 und setzt ihr ans Ohr eine goldene Fliege:
 « Mein Kind, wir brauchen wohl einst eine Wiege! »
 Drum wähle fürs künftige Engelein,
 und wähle nur fein und wähle nur stolz,
 wähl Nußbaum — oder Buchenholz!
 Drin wiegen wir die Kinderlein,
 vier Buben und drei Mägdelein.
 Und wird uns dann die Stube zu klein,
 wir bauen ein Haus und bauen es stolz
 aus weißem, knorrigem Tannenholz!
 Schau nur in den tannenen Wald hinein,
 so duftig soll unsere Heimstatt sein!
 Wir bauen drei mächtige, hölzerne Stuben,
 die eine für uns, die andre den Buben,
 die dritte dem Frieden und dem Glück.
 Wir bauen ein Haus, wir bauen ein Schloß!
 Zum Wald hinaus eilet der trunkene Troß,
 Da schaut die Braut wohl traurig zurück:

« Wo bleibt der Friede, wo bleibt das Glück ! »
 O, rasch in den Wald zurück !
 Du Wald ! Du bauest uns Wiege und Haus !
 Wie bald ist Glück und Leben aus !
 O, bau uns den Sarg,
 und bau ihn gut,
 und nimm ihn in deine heilige Hut !
 Dann wird im Wald wieder Gottesdienst sein.
 Der Wald ist die Kirche,
 drin steht mein Totenschrein.
 Der Wind, der orgelt das Totenamt,
 der Text ist düster und allen bekannt,
 der Weihrauch steigt,
 die Unruh schweigt,
 der Friede, der Priester, tritt an mein Grab
 und betet wie hundertmal vordem
 auch mir sein heilig Requiem.
 So fürcht ich mich nicht
 allein in Nacht und Walddickicht !
 Ich ruhe ! — Ich schlafe !
 Um mich der Friede !
 Um mich der Wald —
 mit seinem Ewigkeitenliede !

Dr. E. B. Keßler.

2. Versammlungsbericht.

Obschon wenige Wochen vorher ein forstlicher Vortragszyklus in Zürich stattgefunden hatte, war der Besuch der diesjährigen Versammlung des Schweizerischen Forstvereins, für die das Ständige Komitee ein interessantes Programm aufgestellt hatte, ein recht guter.

Vor Beginn der Verhandlungen wurde unter kundiger Führung das schwyzerische Staatsarchiv besucht, in dem die alten Bundesbriefe und Fahnen aufbewahrt werden.

Der Sonntagabend war einer geselligen Zusammenkunft im Garten des Hotels 3 Königen gewidmet, die durchaus intimen Charakter trug. Man saß in kleinen Gruppen gemütlich beisammen und genoß die durch den Gewitterregen erfolgte Abkühlung. Da die Polizei in Schwyz sehr streng auf pünktlichen Wirtschaftsschluß hält, lag um Mitternacht schon alles in den Federn.

Am Montagvormittag wurde die Versammlung nach Behandlung der letzten Traktanden durch Liedervorträge des Männerchors Schwyz und eine hübsche Rezitation von Fräulein *Knobel* (Verfasser Herr Dr. *Keßler* vom Kollegium) überrascht und erfreut. Hierauf folgte die offizielle Begrüßung durch die Vertreter der Behörden, wobei namens des Regierungsrates des Kantons Schwyz Herr Landammann *Sidler*, und namens der Gemeinde Schwyz Gemeindepräsident *Hans v. Reding* sprachen. Der Präsident des Schweizerischen Forstvereins dankte für die Begrüßung.

Das Mittagessen fand in den Gasthöfen « Bären » und « Rößli » statt, wobei die Teilnehmer noch mit einem bodenständigen « Förster-Znüni » überrascht wurden.

Nachmittags um 2 Uhr fuhren die Exkursionsteilnehmer mit der Straßenbahn nach Brunnen zur Begehung einer neuerstellten Waldwegenanlage im « Ingenbohler »-Wald der Korporation Oberallmeind, Schwyz. Exkursionsleiter war Herr Kantonsforstadjunkt *Henggeler*, der diese Waldungen bewirtschaftet.

Der Ingenbohlerwald, der nun durch die Olympstraße erstmals erschlossen wird, bildet einen waldbaulich recht hübschen Besitz von 54 ha, wovon 8 ha Eigentum der Kirchgemeinde Ingenbohl sind. Meereshöhe 460—700 m, Karrenfeld mit Überdeckung von Reußgletscher-Moräne. Vorräte 215—289 fm per ha. Mittelstamm 0,63—0,77 fm. Der Kostenvoranschlag des Wegprojektes beträgt Fr. 18.500, vom Bund mit 30 %, vom Kanton mit 10 % subventioniert. Der Kurort Brunnen bezahlte außerdem noch Fr. 3000, weil die Wegenanlage zugleich als Promenade für Kurgäste dient. Nutzung 700 fm pro Jahr, Ergänzungsnutzung 450 fm. Nutzung per ha = 2,4 fm. Der Weg bildet eine Kombination von Schlitt- und Fahrweg, d. h. er ist als Schlittweg ausgeführt, kann aber auch mit Räderfuhrwerk befahren werden. Gesamte Länge 476 m.

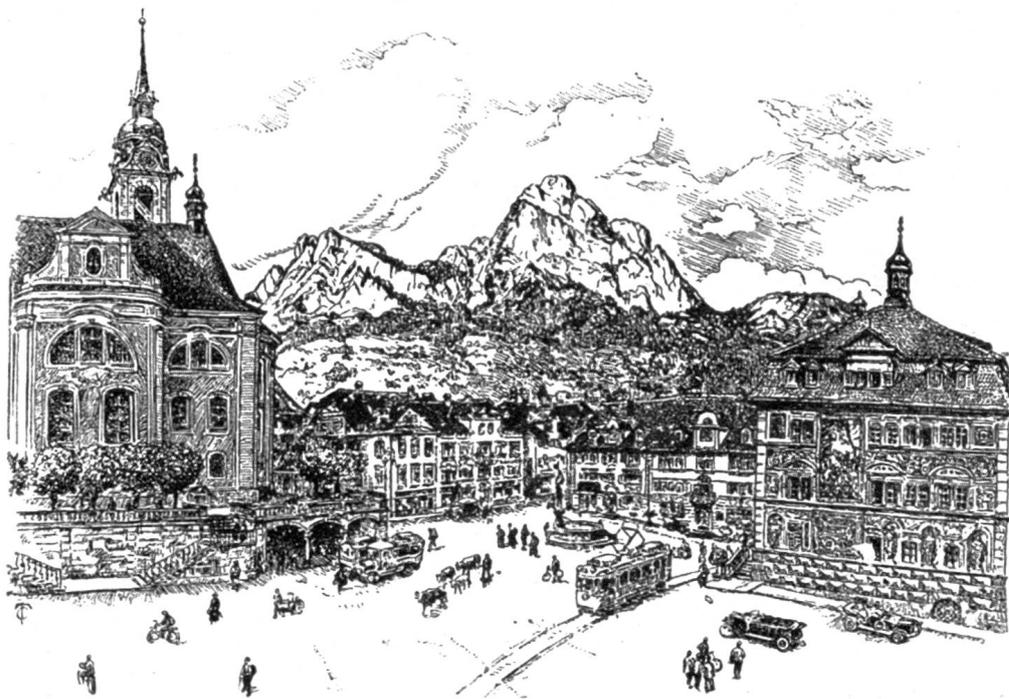
Im Anschluß an die Begehung des Weges wurden die Parkanlagen auf dem Axenstein besichtigt und daselbst eine kleine Erfrischung eingenommen. Leider war die berühmte Aussicht durch anhaltend regnerisches Wetter stark getrübt. Kurze Ansprachen hielten Herr Forstmeister *Fischer* von Romanshorn und der Präsident der Oberallmeindkorporation. Alsdann erfolgte die Abfahrt ab Axenstein nach Brunnen mit der Brunnen-Morschach-Bahn und anschließend die Tramfahrt zurück nach Schwyz.

Die Montagabend-Unterhaltung im Hotel Bären bestritten der Frauen- und Töchterchor und das Orchester Schwyz. Der Organisator, Herr Professor *Lüond*, hatte ein so hübsches und abwechslungsreiches Programm aufgestellt, daß bald eine angeregte Stimmung herrschte und die Zeit im Fluge verging. Herr Oberforstmeister *Weber* von Zürich verdankte die Darbietungen in launiger Rede.

Am Dienstagmorgen, den 22. August, fuhr die Gesellschaft in Autocars ab Schwyz in das Entwässerungs- und Aufforstungsprojekt « Wolfschachen » der Genoßsamen Bannau, geführt von Herrn Kantonsoberförster *Knobel*. Leider konnte infolge des schlechten Wetters das Exkursionsprogramm nicht vollständig durchgeführt werden.

Die Aufforstungsfläche umfaßt rund 10 ha. Die Aufforstungen stammen aus den Jahren 1929—1933. Meereshöhe 880—950 m. Boden: Torfmoor, auf Lehmschicht aufliegend. Untergrund: Molasse mit Gletscherschutt. Es handelt sich um eine Schutzwaldanlage gegen den Nordwind und zur Brechung der Schneestürme. Die Aufstellung eines Erweiterungsprojektes ist wünschenswert. Zur Trockenlegung des Gebietes wurden 13.500 Laufmeter Entwässerungsgraben projektiert. Der Aushub wurde in Hügeln auf die Fläche verteilt. Graben-

abstände 6—8 m. Grabenlängen per ha 1200—1400 Laufmeter. Voranschlag Fr. 1 per Laufmeter, inklusive Hügelbildung. Voranschlag des Projektes für Entwässerungen Fr. 14.800. Die Sohlenversicherung in den Hauptgräben kostete Fr. 4 per Laufmeter. Zur Aufforstung gelangten 35.000 Rottannen und 25.000 Weißtannen in horstweiser Mischung; außerdem noch 3000 Bergföhren und 5000 Erlen. Gesamte Kulturkosten Fr. 9900. Die Schutzhölzer wurden zwei Jahre früher gesetzt als die Nutzhölzer. Die Weißtanne wurde vom Frost stark mitgenommen. Der gesamte Kostenvoranschlag bezifferte sich auf Fr. 26.500.



Schwyz und die Mythen.

Hernach wurde die Waldstraßenanlage « Beugen—Hundwileren » des Klosters Einsiedeln unter Führung von Pater Statthalter *Michael Knüsel* und Pater Dr. *U. Wildhaber* besichtigt.

Pater Dr. *U. Wildhaber* orientierte über die neue Weganlage. Diese erschließt ein Waldgebiet von 80 ha. Länge rund 3 km, Höhendifferenz 275 m, Breite 3 m, wovon 2,30 m Steinbett. Steinschalen und offene Seitengräben. Steigung 8—10 %. Die Entwässerung war bei der großen jährlichen Niederschlagsmenge des Gebietes besonders wichtig. Kostenvoranschlag Fr. 66.000. Nach Dankesworten an die subventionierenden und inspizierenden Behörden schloß Herr Dr. *Wildhaber* seine Ausführungen.

An Stelle der Znüni-Rast auf Hundwileren wurde im Gasthof zu Einsiedeln eine vom Kloster Einsiedeln und den Genoßsamen Dorf Binzen und Bennau gestiftete Zwischenverpflegung eingenommen, wobei Herr Kantonsrat *Eberle* die Grüße der Genoßsamen Dorf Binzen überbrachte. Herr Oberförster *Siebenmann* verdankte schmunzelnd das währschafte Znüni.

Hierauf orientierte Herr Kantonsforstadjunkt *Henggeler* über die Klosterwaldungen von Einsiedeln. Sie bestehen aus 22 Parzellen, verteilt über den ganzen Bezirk Einsiedeln, von der Größe einer halben bis zu 100 ha. Gesamte Fläche 623 ha, wovon bestockt 597 ha. Der bisherige Holzvorrat war auf 84.500 fm, per ha auf 142 fm taxiert worden. Die Neuaufnahme vom Jahre 1929 ergab 243.000 kluppierte Stämme mit einer noch nicht errechneten Masse von ungefähr 170.000 fm, zirka 220 fm per ha. Etat 1540 fm. Die neue Hiebmasse ist noch nicht festgesetzt.

Herr Oberförster *Benziger* ergänzte die Ausführungen des Herrn *Henggeler* durch eine Darstellung der naturwissenschaftlichen Grundlagen. Der geologische Untergrund besteht im Süden aus Kreide mit vorgelagertem Flyschband mit Mergel und Sandstein. Dann kommt Molasse und Nagelfluh zum Vorschein, überdeckt von Linth-Gletschermoräne. Mittlere Jahrestemperatur 5,5 Grad. Julitemperatur im Mittel bloß 15 Grad, Dezember —3 Grad. Niederschlagsmenge 1600—2000 mm. Arme, schwere humide Böden mit Ortsteinbildung. Sogar das Wurzelwerk der Weißtanne verkümmert in diesen bindigen Böden. Ausgesprochene Rottannenwirtschaft. Die Weißtanne wird sehr astig, bekommt Frostrisse und liefert fast nur Brennholz. Ihre Verjüngung leidet stark unter Krebs. Der Referent erblickt im Saumschlag das geeignetste waldbauliche Verfahren, um gesundes Rottannennutzholz zu gewinnen. Früher war hier der Kahlschlag allgemein üblich. Darauf folgte allmählich die Naturbesamung, weil das Schwenten in den schweren Böden schwierig war. Die meisten Bestände sind aus Weidaufwuchs entstanden, daher viele mehrstämmig verwachsene Exemplare. Infolge der Windgefahr wird nur vorsichtig durchforstet: Hochdurchforstung.

Im Anschluß an die skizzierten Ausführungen hielt Herr *Benziger* noch einen Vortrag über den projektierten Sihlsee.

Dann wurden die Umsiedelungen im Gebiete des Stausees besichtigt, über die Herr Prof. Dr. *Bernhard* die Teilnehmer in kurzer, aber trefflicher Art orientierte.

Bei der Rückfahrt wurde in Einsiedeln noch kurz die wundervolle Klosterkirche besichtigt. Das Kloster wurde im Jahre 934 gegründet, kann also im nächsten Jahre sein tausendjähriges Bestehen feiern.

Ein gemeinsames Mittagessen im Hotel Rössli Schwyz bildete den Abschluß der diesjährigen Versammlung des S. F. V. Sie wird allen Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben.

F. Amsler, Thun.

3. Protokoll.

Die Urkantone haben für uns übrige Schweizer eine besondere Anziehungskraft. Sie waren die Keimzellen unseres Vaterlandes und heute, wo fremder Geist einzudringen droht, wachen sie über das Erbgut ihrer Väter: die Freiheit und Selbstbestimmung. Es liegt darin

die behütende Treue wahrer Heimatliebe, ohne welche kein Staat auf die Dauer bestehen kann.

Zum drittenmal seit seinem Bestehen (1866, 1903, 1933) versammelte sich der Schweizerische Forstverein in Schwyz. Das Teilnehmerverzeichnis wies 134 Namen auf, so daß einschließlich der lokalen Zuzügler (Vertreter der Behörden, Gemeinden und Presse) rund 150 Personen an den Sitzungen und Exkursionen teilnahmen.

Entschuldigt abwesend waren die Herren :

1. A. Rémy, inspecteur des forêts, Bulle.
2. Major Wettstein, Verwalter des Waffenplatzes Kloten-Bülach.
3. Forstverwalter Tschumi, Wiedlisbach.
4. Ständerat Huonder, Chur.
5. A. Pillichody, inspecteur forestier, Le Brassus.
6. Forstinspektor Dr. Hess, Bern.
7. Forstmeister Hitz, Schaffhausen.
8. Prof. Badoux, E. T. H., Zürich.
9. Direktor Sieber, Attisholz.
10. Regierungsrat von Arx, Solothurn.
11. Ispettore forestale Pometta, Lugano.
12. K. A. Meier, Bureauchef, Zürich.

Die erste Vereinssitzung fand am Sonntagnachmittag den 20. August um 16 Uhr 15 statt im Kantonsratssaal des altherwürdigen Rathauses zu Schwyz. Anwesend waren 112 Mitglieder. Obwohl eine drückende Gwitterschwüle herrschte, konnten die Geschäfte des ersten Tages innert knapp drei Stunden programmgemäß erledigt werden.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten des Lokalkomitees, Landammann Ruöß und Wahl der Stimmzähler, verlas der Vereinspräsident, Kantonsoberförster Furrer, den Jahresbericht. Der Kassier, Forstinspektor Grivaz, unterbreitete sodann der Versammlung die Rechnung 1932/33 und erläuterte den Voranschlag für das neue Jahr. Rechnung und Voranschlag wurden gutgeheißen.

Das Traktandum über die Wahl der Schriftart für die Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen wurde durch Ordnungsantrag Guggelmann in dem Sinne erledigt, daß das Ständige Komitee in Verbindung mit der Redaktion der Zeitschrift ermächtigt wurde, die Schriftfrage endgültig zu regeln.

Die zur Diskussion gestellte Abänderung der Reglementsbestimmungen des Reisefonds (Morsier) wurde nicht benützt. Das Reglement von 1921 bleibt unverändert bestehen. Der Präsident teilte hierüber mit, dass der auf Fr. 100 bis Fr. 400 festgesetzte Stipendienbetrag die Kosten einer Studienreise nicht vollständig zu decken habe. Der zur Zeit Fr. 15.000 betragende Fonds werfe einen verfügbaren Zins von Fr. 550 ab. Dieses Geld solle Verwendung finden, doch dürfen dem gleichen Gesuchsteller innert 10 Jahren nicht mehr als Fr. 400 bewilligt werden.

Traktandum Jugendschriften:

Eine weitere Auflage von «Unser Wald» ist vorläufig nicht notwendig, da der Absatz nur gering ist und der Vorrat noch bedeutend. Die französische Ausgabe «Forêts de mon Pays» ist in erstaunlich kurzer Zeit vollständig verkauft worden, dank der trefflichen Verkaufsorganisation. Vorderhand ist aber der Bedarf gedeckt, so daß eine zweite Auflage zurzeit nicht geplant ist. Weitere Mitteilungen über die romanische und die italienische Ausgabe enthält der Jahresbericht.

Vom Ständigen Komitee ist die Herausgabe einer neuen, zirka 18 Druckbogen umfassenden Veröffentlichung über forstliche Gesetzgebung unter Redaktion von Dr. Ph. Flury beschlossen worden. Aus Ersparnisgründen soll der Abdruck der bestehenden Forstgesetze unterbleiben. Die Arbeit soll Richtlinien für künftige kantonale forstliche Gesetzgebungen aufstellen. In den Kostenvoranschlag 1934/1935 ist ein angemessener Betrag aus dem Publizitätsfonds ins Budget aufzunehmen.

Wie üblich, orientierte der Direktor der forstlichen Zentralstelle der Schweiz in Solothurn, Herr Oberförster Winkelmann, über die Lage auf dem Holzmarkt. Die Aussichten für die neue Kampagne sind im allgemeinen derart, daß auf jeden Fall an den letztjährigen Preisen festgehalten werden kann und werden muß, wobei höchstens einige Spitzenpreise des Vorjahres eine Reduktion erfahren dürften. Die Holzverkäufe werden im Zeichen eines gewissen Mangels an Rundholz stehen. Erfreulich ist die allmähliche Stabilisierung der Holzmarktlage in den wichtigsten Holzexportstaaten. Zwischen Angebot und Nachfrage besteht nun im allgemeinen ein ausgeglichenes Verhältnis. Dennoch sind die ausländischen Holzpreise nach wie vor sehr niedrig. Die Schweiz kann die Empfehlungen zur Anpassung ihres Preisstandes an diejenigen des Auslandes nicht befolgen. Sie bildet eine Preisinsel. Die Preise können nicht beliebig abgebaut werden. Auch der Schweizerische Forstverein darf einen Preisabbau nicht befürworten, denn der Preisdruck des Auslandes hat unsern Schnittwarenmarkt bereits unheilvoll genug beeinflußt!

Ueber die Einfuhr von ausländischem Holz besteht seit Beginn des Jahres 1933 ein neues, verbessertes Zuteilungsverfahren, welches belebend auf den Absatz des Inlandholzes wirkt. — In den letzten Monaten hat die Bautätigkeit wieder zugenommen. Auch können, wenn nötig, die Schutzmaßnahmen des Bundes betreffend die Holzeinfuhr noch verschärft werden.

In bezug auf die Hiebsmengen fanden in den letzten zwei Jahren starke Einsparungen statt, besonders in den Ueberschußgebieten. Heute dürfen wir im allgemeinen zum normalen Jahresschlag zurückkehren, soweit wenigstens der Handel mit Nadelrundholz in Frage kommt. Das Laubnutzholz wird weiterhin schwer verwertbar sein. — Ab 1. Oktober wird unser Handel mit Papierholz durch ein neues Abkommen mit den Verbrauchern geregelt. Auf Grund dieses Abkommens wird nun auch die Kontingentierung des Papierholzes endlich

eine wirksame Schutzmaßnahme darstellen. Es ist dabei eine durchschnittliche Preiserhöhung von Fr. 2.— vorgesehen, die je nach Entfernung vom Verbrauchsort größer oder geringer wird. — Die Frage einer vermehrten Lieferung von Holzschwellen an die S B B ist momentan noch in der Schwebe, da die zugesicherte Konferenz mit dem Eidgenössischen Eisenbahndepartement noch nicht stattgefunden hat. — Die Brennholzfrage, die nun von der neugeschaffenen « Brennholzkommission des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft intensiv bearbeitet wird, bildet noch immer ein heikles Thema. Die Versammlungsteilnehmer erhielten 2 einschlägige Broschüren verteilt: «Die zweckentsprechende Lösung der Heizungsfrage im Kleinwohnungsbau», herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Waldwirtschaft, und «Das Brennholz und seine Verwendung in der modernen Heiztechnik» von Forstmeister Hitz.

Der Vortrag des Herrn Direktor Winkelmann ließ deutlich spüren, daß unsere forstliche Zentralstelle in Solothurn heute notwendiger ist als je, und daß dort eine große und wichtige Arbeit geleistet wird, wofür ihr alle Anerkennung gebührt.

Das Hauptreferat des ersten Versammlungstages hielt Kantonsoberrforster Knobel. Seine Ausführungen über die Korporation Oberallmeind Schwyz wurden aufmerksam angehört und warm verdankt. Der Vortrag ist in diesem Heft abgedruckt.

Das letzte Traktandum « Verschiedenes » wurde in Kürze erledigt. Der Präsident ließ sich von der Versammlung ermächtigen, daß an Stelle der zwei Rechnungsrevisoren im Krankheitsfalle des einen ohne weiteres ein dritter als Ersatzmann vom Ständigen Komitee gewählt werden dürfe.

Schluß der Sitzung um 19 Uhr 15.

Am Montag, den 21. August, morgens um 7 Uhr, folgte die Hauptversammlung des Vereins im Theatersaale des Kollegiums, eröffnet durch den Präsidenten des Lokalkomitees, Herrn Regierungsrat Ruöß. Er bot einen Überblick über die Entwicklung des Forstwesens im Kanton Schwyz, das sich in aufsteigender Linie bewegt. Waldbaulich wird vom Kahlschlagbetrieb abgerückt und zum Femelschlagbetrieb übergegangen. Wirtschaftspläne werden erstellt und große Wegbauten, Aufforstungen und Entwässerungen durchgeführt.

Ueber das wichtigste Traktandum der diesjährigen Vereinsversammlung: « *Die forstliche Dienstorganisation* », referierten die Herren Kantonsforstinspektor Bavier und Kreisoberrforster W. Ammon. Die Grundlage der Referate bildete der bereits im Drucke vorliegende Entwurf der erweiterten Kommission des Ständigen Komitees. Während Herr Bavier über die Organisation des obern und untern Forstdienstes, sowie über die Kompetenzausscheidung zwischen allen forstlichen Instanzen und die bezüglichen Thesen des Organisationsentwurfes sprach, widmete sich Herr Ammon dem besonderen Problem der Organisation der Staatsforstverwaltungen. Die Anregung zur Behandlung dieser wichtigen Probleme geht zurück auf einen Aufsatz

von Herrn Ammon, der seinerzeit in der Zeitschrift erschienen ist. Beide nach Form und Inhalt ausgezeichneten Vorträge wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Sie werden in der Zeitschrift veröffentlicht.

Die Diskussion wurde von mehreren Mitgliedern benutzt. Als Vertreter des Verbandes schweizerischer Unterförster äusserte sich deren Präsident, Herr Grünenfelder, der die Anerkennung des untern Forstpersonals über die Vorlage zum Ausdruck brachte. Nur in wenigen Punkten vertrat Grünenfelder eine abweichende Ansicht und wünschte Aufklärung. Insbesondere äußerte er den Wunsch des untern Forstpersonals, daß die Schlaganzeichnungen dem Arbeitsgebiet des Unterförsters nicht entzogen werden möchten, und daß dementsprechend auch in den Forstkursen der Unterricht in Schlaganzeichnung beibehalten werden sollte. Herr Bavier wies dieses Begehren als in den Kompetenzbereich des Oberförsters fallend mit Nachdruck zurück. Dagegen soll die Ausbildung des untern Forstpersonals auf den mannigfachen und wichtigen ihm zufallenden Arbeitsgebieten weiter ausgebaut werden.

Herr Oberforstinspektor Petitmermet sprach zugunsten einer zahlreicheren Verwendung technischer Hilfskräfte durch vermehrte Einstellungen von Adjunkten. Die Tätigkeitsgebiete des obern und untern Forstpersonals sollten einander nur berühren, nicht überschneiden. Stellvertreter des Oberförsters könne nur ein Adjunkt sein. Für das untere Forstpersonal sei das Revierförstersystem das erstrebenswerteste. Eine Verlängerung der Ausbildungskurse könne nicht in Frage kommen, dagegen seien ergänzende Fortbildungskurse für das untere Forstpersonal zweckmäßig.

Herr Forstmeister von Erlach vertrat die Ansicht, daß der Gemeindeoberförster direkt dem Kantonsforstamt zu unterstellen sei. Ferner empfahl er denjenigen Kantonen, welche bis heute von der Anstellung von Adjunkten noch keinen oder nur spärlichen Gebrauch machen, eine vermehrte Verwendung von Forstingenieuren als Adjunkte. Jungen Leuten sei das Studium der Forstwissenschaft abzuraten. Bei allfälliger Anfrage möge nicht unterlassen werden, auf die Gefahr langer Stellenlosigkeit und ungenügender Beschäftigung hinzuweisen.

Herr Direktor Winkelmann erwähnte, daß die allgemeine Tendenz heute dahin gehe, die technische Bewirtschaftung auf den gesamten öffentlichen Waldbesitz auszudehnen. Daraus ergebe sich die Frage, ob die Bildung neuer Gemeindeforstverwaltungen heute noch empfehlenswert sei. Besser wäre es, wenn ein vermehrtes staatliches Forstpersonal diese technische Bewirtschaftung des Gemeindewaldes übernehmen würde, wobei die Gemeinden einen Teil an den Kosten der Bewirtschaftung beizutragen hätten.

Zum Thema äußerten sich noch die Herren Lozéron, Fankhauser, Siebenmann, Jenni und W. Ammon.

Den Abschluß des Traktandums bildeten die folgenden 4 An-

träge von Herrn Oberförster Ammon, von welchen 2 und 3 nur als Anregungen, die übrigen mit allgemeiner Zustimmung angenommen wurden.

1. « Der vom Ständigen Komitee vorgelegte Entwurf über die Organisation des Forstdienstes wird in der aus der Verhandlung hervorgegangenen bereinigten Fassung genehmigt. Die darin festgelegten Richtlinien bilden eine unerläßliche Grundlage für eine weitere fortschrittliche Entwicklung in unserem Forstwesen und werden den zuständigen Forstbehörden dringlich zur sinngemäßen Einhaltung empfohlen.»

2. « Das Ständige Komitee wird beauftragt, in Verbindung mit der bisherigen Spezialkommission im Sinne der genehmigten Richtlinien Normalentwürfe zu Dienstinstruktionen für alle forstlichen unteren und oberen kantonalen und kommunalen Dienststellen, vom Waldhüter und Förster bis zum Kantonsoberförster aufzustellen.»

3. « Das Ständige Komitee wird ferner beauftragt, eine Revision der Vollziehungsverordnung zum Eidgenössischen Forstgesetz, speziell des dritten Alineas von Art. 5, anzustreben, in dem Sinne, daß bei Festlegung und der erforderlichen Anzahl der forsttechnischen Beamten auch eine zweckmäßige organisatorische Gliederung und eine rationelle Verteilung der Funktionen und Kompetenzen in Betracht fallen.»

4. « Der Schweizerische Forstverein hält es für sehr wünschbar, daß auch die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren die Grundsätze der Forstdienstorganisation in Betracht zieht, wobei speziell auch die Organisation der Staatsforstverwaltungen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden sollte.»

Als neue Mitglieder wurden folgende 7 Kandidaten in den Schweizerischen Forstverein aufgenommen:

1. Paul Mühle, Forstingenieur, Wyßachen, Bern.
2. Elie-Franz Perrig, Forstingenieur, Brig.
3. Hans Rungger, Forstingenieur, Bern.
4. Herrmann Vogt, Forstingenieur, Oberdießbach, Bern.
5. Ed. Juillerat, ing. for., Rolle.
6. G. Wenger, Forstingenieur, Nyon.
7. Landammann Ruöß, Schübelbach, Schwyz.

Zum Versammlungsort des S. F. V. für 1934 wurde der Kanton Waadt gewählt mit Herrn Staatsrat Dr. Porchet als Präsident und Herrn Kantonsforstinspektor Muret als Vizepräsident des Lokalkomitees. Herr Muret verdankte die Wahl und verband damit die Einladung zu zahlreichem Besuch der nächsten Versammlung.

F. Amsler, Thun.

4. Jahresbericht des Ständigen Komitees pro 1932/33.

Erstattet vom Präsidenten, Kantonsoberförster *Furrer*, in Solothurn.

Hochgeehrte Versammlung!

Gestatten Sie, daß ich Ihnen statutengemäß im Namen des Ständigen Komitees den Jahresbericht unterbreite.

An der letztjährigen Vereinsversammlung, die wegen des unerwarteten, allzu frühen Hinschiedes unseres um die Entwicklung des Schweizerischen Forstvereins hochverdienten Präsidenten, Herrn Kantonsoberförster *Graf*, von St. Gallen nach Zürich hat verlegt werden müssen, ist das Ständige Komitee für die Jahre 1932—1933 neu bestellt worden. An Stelle des verstorbenen Präsidenten wählte die Versammlung Herrn Forstmeister *Fischer*, in Romanshorn. Der zurücktretende Vizepräsident, Herr Forstinspektor *Darbella*, Freiburg, wurde durch Herrn Forstinspektor *Grivaz*, Lausanne, ersetzt.

Im letzten Jahresbericht ist in trefflicher Ausführung die immense Arbeit, welche der verstorbene Präsident für den Schweizerischen Forstverein geleistet hat, gewürdigt worden. Graf hat die glänzendsten Führeigenschaften besessen, in schwierigen Situationen hat er immer den richtigen Weg gefunden. Seine Präsidialtätigkeit wird ein Markstein in der Geschichte des Schweizerischen Forstvereins bleiben. Wem das Glück beschieden war, ihn näher kennenzulernen, der mußte ihn auch lieben. Am 26. April 1933, dem Todestage von Kantonsoberförster Graf, haben ihm seine Kollegen und Freunde ein einfaches, würdiges Denkmal in Form eines Findlings mit Inschrift im Staatswald Menzeln bei St. Gallen errichtet. Wir alle werden unsern Kollegen Graf in dankbarer Erinnerung behalten.

Der aus dem Ständigen Komitee ausgetretene Vizepräsident, Herr Forstinspektor *Darbella*, hat sich anläßlich der Herausgabe der Jugendschrift «*Forêts de mon pays*» große Verdienste erworben. Es ist ihm nicht nur die Herausgabe in kürzester Frist gelungen, er hat auch unermüdlich für den Absatz gearbeitet. Neben den Interessen des Ganzen hat *Darbella* im Ständigen Komitee den welschen Standpunkt vertreten und zum guten Einvernehmen viel beigetragen. Auch seine Verdienste seien bestens verdankt.

Die Chargen sind neu wie folgt verteilt worden:

An Stelle des zum Vizepräsidenten ernannten Herrn Kantonsoberförster *Knobel*, Schwyz, tritt Herr Forstmeister *Fischer*, Romanshorn, als Aktuar. Herr Forstinspektor *Grivaz*, Lausanne, hat das Kassieramt übernommen, das bisher der Sprechende inne hatte. Herr Direktor *Winkelmann* ist Beisitzer.

Gerne benütze ich die sich hier bietende Gelegenheit, um Ihnen die Wahl zum Präsidenten zu verdanken und möchte Sie zugleich bitten, bei meiner Geschäftsführung Nachsicht walten zu lassen.

Der Mitgliederbestand auf Ende Mai 1933 beträgt 488, davon sind 10 Ehrenmitglieder und 478 ordentliche Mitglieder; von letztern sind 13 im Ausland wohnhaft. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Abnahme von acht Mitgliedern. Nachdem seit zehn Jahren

immer Zunahmen verzeichnet werden konnten, dürfte dieser Rückgang mit der intensiven Krise in Zusammenhang stehen. Es ist jedoch Pflicht eines jeden Mitgliedes, für den Schweizerischen Forstverein zu werben, sollen auch künftig unsere volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben erfüllt werden können.

Der Tod hat auch im abgelaufenen Jahre unter unsern Mitgliedern reiche Ernte gehalten.

Am 1. August 1932 haben die Gemeinde Brienz und der bernische Forstverein im Gebiet des Trachtbaches eine Gedenktafel für Herrn Dr. *Franz Fankhauser*, alt eidgenössischer Forstinspektor, eingeweiht. Die wohlverdiente Ehrung hat den gefeierten, noch rüstigen Forstmann in hohem Maße gefreut. Drei Monate später, am 7. November, ist unser Ehrenmitglied Dr. Fankhauser nach kurzer Krankheit im 84. Altersjahre sanft entschlafen. Geboren den 20. Juni 1849, hat der Verblichene vom Jahre 1868 bis zum Rücktritt im Jahre 1929 dem schweizerischen Forstwesen vorbildlich gedient. Mit großer Befriedigung konnte er im Verlaufe der langen Tätigkeit die Früchte seines Wirkens reifen sehen. Es ist nicht möglich, in kurzer Darstellung die gewaltige Arbeit, die der Verstorbene während 53½ Jahren im Dienste des Bundes geleistet hat, auch nur annähernd zu würdigen. Es sei hier auf die Ansprache von Herrn Oberforstinspektor Petitmermet anlässlich der Leichenfeier verwiesen.

Der Schweizerische Forstverein ist Dr. Fankhauser ganz besonders zu Dank verpflichtet. Er hat durch seine schriftstellerischen Arbeiten das Ansehen des Schweizerischen Forstvereins wesentlich gefördert. Während 18 Jahren ist die Redaktion der « Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen » durch den Verstorbenen mustergültig geführt worden. In der gleichen Zeit hat er während zwei Jahren auch die Schriftleitung des « Journal forestier suisse » innegehabt. An den Jahresversammlungen nahm Dr. Fankhauser regelmäßig teil und ist jeweils durch seine umfassenden Kenntnisse als Diskussionsredner geschätzt worden. Er ist auch wiederholt als Referent aufgetreten, letztmals mit 81 Jahren an der Jahresversammlung in Luzern. Durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hat der Schweizerische Forstverein die hohen Verdienste Dr. Fankhausers zu würdigen versucht.

Durch Unglücksfall verschied am 12. November auf der Heimreise von der Tagung des Verbandes st. gallischer Holzproduzenten Kantonsrat Lieberherr. Der Verstorbene war Präsident des Holzproduzentenverbandes St. Gallen. Am Todestag hat er, als letzte Handlung, die Generalversammlung dieses Verbandes mit gewohnter Sicherheit geleitet. Lieberherr gehörte auch dem Vorstande des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft an. Auf dem Gebiete des forstlichen Verbandswesens hat der Dahingeschiedene sich bleibende Verdienste erworben.

Ganz unerwartet starb am 11. Januar, im Alter von 76 Jahren, alt Oberförster Werner Schwarz, in Zofingen. Geboren den 20. November 1856 in Küttigen, als Sohn des Regierungsrates Schwarz, be-

suchte er die Kantonsschule Aarau. Nach Absolvierung der E. T. H. im Jahre 1879 betätigte sich Schwarz zunächst an der Waldbauschule Lenzburg. Im Zeitabschnitt 1880 bis 1903 bekleidete der Verstorbene die Kreisförsterstelle in Zofingen. Die Ortsbürgergemeinde Zofingen hat den tüchtigen Fachmann sodann zu ihrem Forstverwalter berufen. In diesem Wirkungskreise, der ihm außerordentlich zusagte, verblieb er bis zu seinem, im Jahre 1931 erfolgten Rücktritt. Waldbaulich, und namentlich auf dem Gebiete der Holzaufkrüstung, der Sortierung und dem Holzverkauf, hat er vorbildlich gewirkt. An den Steigerungen von Zofingen sind jeweils für einen weiten Umkreis die Preise für die Holzkampagne bestimmt worden. Viele Forstleute haben die Lehrpraxis unter der zielbewußten Leitung von Oberförster Schwarz bestanden. Ein liebenswürdiger Kollege von großer Bescheidenheit hat mit ihm von uns Abschied genommen.

Am 28. März 1933 verschied im 70. Altersjahr Adrian Mendelin, Staatsbannwart und Gemeindeförster in Nenzlingen (Bern). Während 43 Jahren hat der Verstorbene in pflichtgetreuer Arbeit den Wald gepflegt. Neben der Betätigung als Unterförster lag Mendelin besonders die Obstbaumpflege am Herzen; auf diesem Gebiet hat er sich in der Heimatgemeinde hohe Verdienste erworben. Dem Schweizerischen Forstverein gehörte er lange Jahre als geschätztes Mitglied an.

Einer Herzlähmung ist am 7. April 1933, erst 49jährig, alt Oberförster Otto Müller, in Luzern, erlegen. Nach Absolvierung der Kantonsschule in Luzern und der Forstabteilung der E. T. H. in Zürich trat Müller im Jahre 1910 als Adjunkt in den Forstdienst des Kantons Nidwalden ein. In den Jahren 1915 bis 1919 versah er die Kreisforstinspektorstelle in Goms (Wallis). Nach dem plötzlich erfolgten Tode des damaligen Oberförsters von Nidwalden, Arnold Deschwanden, wurde Müller im Jahre 1919 als dessen Nachfolger gewählt. Das Amt des Kantonsoberförsters versah der Verstorbene bis zu seinem im Jahre 1927 erfolgten Rücktritt. In den folgenden Jahren hat er in Luzern den Betrieb einer eigenen Lichtpaus- und Plandruckanstalt geleitet.

Eduard Bürgi, der Teilhaber der Firma Gebrüder Bürgi, Waldsamen-Klenganstalt und Samenhandlung in Zeihen, wurde am 22. April, im 67. Altersjahre, ganz unerwartet vom Tode ereilt. Der Verstorbene, ein geschätztes Mitglied des Schweizerischen Forstvereins, fehlte selten an einer Jahresversammlung. Es bot sich ihm dabei jeweils günstige Gelegenheit, seine Kunden zu begrüßen, und diese haben sich gerne mit dem nunmehr Verstorbenen unterhalten. Die Geschäftstüchtigkeit des Leiters brachte das Unternehmen aus bescheidenen Anfängen auf eine hohe Stufe der Entwicklung.

Im besten Mannesalter von 48 Jahren starb am 25. April in Luzein Oberförster Karl Acker. Nach Absolvierung der Studien an der E. T. H., der forstlichen Lehrpraxis in Büren a. A., trat er als Kantonsforstadjunkt im Kanton Uri seine erste Stellung an. Während 21 Jahren wirkte der Verstorbene sodann in Luzein als Gemeinde-

oberförster. Seine Tüchtigkeit im Gebirgsforstdienste, sein gerader, aufrichtiger Charakter und sein gütiges Wesen im Verkehr mit den Behörden und den Arbeitern verschafften ihm allgemeine Achtung und Anerkennung.

Darf ich Sie bitten, das Andenken an die lieben Dahingegangenen durch Erheben von Ihren Sitzen zu ehren.

Die *laufenden Geschäfte* wurden in sechs eintägigen Sitzungen behandelt, verschiedene kleinere Geschäfte fanden auf dem Zirkulationswege ihre Erledigung.

Die *Rechnung* schließt bei Fr. 23.835,05 Einnahmen und Franken 23.006,10 Ausgaben mit einem Einnahmenüberschuß von Franken 828,95 ab. Durch den Einnahmenüberschuß erhöht sich das Vereinsvermögen auf Fr. 9864,85. Der erfreuliche Abschluß ist in der Hauptsache auf Einsparungen bei den Zeitschriften zurückzuführen.

Es wird auch künftig gespart werden müssen, da die Einnahmen wesentlich zurückgegangen sind und vielleicht noch weiter abnehmen werden. So ist im Berichtsjahr der Bundesbeitrag um Fr. 1000 gekürzt worden; ebenso hat die meteorologische Zentralanstalt einen Abbau des Beitrages um Fr. 50 vornehmen müssen. Ueber die Details der Rechnung und über das Budget pro 1933/34, das Fr. 900 Mehrausgaben vorsieht, wird Ihnen der Kassier, Kollege Grivaz, Aufschluß geben. Wir verweisen auch auf die Ihnen zugestellten Separatabzüge der Rechnung und des Voranschlages. Gerne benützen wir die Gelegenheit, um dem Bund und seinem Vertreter, Herrn Oberforstinspektor Petitmermet, den gewährten Beitrag und das damit bekundete Wohlwollen bestens zu verdanken. Der Société vaudoise danken wir ebenfalls für ihren Beitrag.

Das Ständige Komitee hat der « Brennholzkommission » des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 zugesichert.

Der *Publizitätsfonds* schließt mit Fr. 79 Mehreinnahmen ab. Im Voranschlag war eine Mehrausgabe von Fr. 5100 vorgesehen. Der günstige Abschluß ist auf den Umstand zurückzuführen, daß im Rechnungsjahr nur die romanische Ausgabe von « Unser Wald », « *Igl uaul — Il god grischun* » erschienen ist und zur Abrechnung gelangen konnte. Die italienische Ausgabe ist noch in Arbeit. Der Ausgabe-posten von Fr. 3000 für die Erstellung des Generalverzeichnisses der Zeitschriften wurde nicht beansprucht. Die Vermögensrechnung weist auf 1. Juli 1933 einen Bestand von Fr. 16.007,50 auf.

Beim *Voranschlag* pro 1933/34 stehen unter Einnahmen die bisherigen ordentlichen Beträge. Unter den Ausgaben ist die italienische Jugendschrift von « Unser Wald » mit Fr. 5000 eingestellt. Ferner figuriert ein Posten von Fr. 1000 unter dem Titel « Generalverzeichnis der Zeitschriften ». Alle Kantonsregierungen, mit einer einzigen Ausnahme, leisten Beiträge an den Publizitätsfonds. Wir verdanken diese Unterstützung und wollen uns alle Mühe geben, auch fernerhin durch intensive Arbeit auf dem Gebiete der forstlichen Aufklärung des Zutrauens uns würdig zu erweisen.

Der *Fonds Morsier* ist im Berichtsjahr mit Fr. 150 beansprucht worden für den Beitrag an eine Studienreise nach Deutschland. An den Gesuchsteller sind 50 % der effektiven Kosten zur Rückvergütung gelangt, entsprechend dem eingereichten Gesuche. Der Fonds ist nunmehr auf Fr. 14.928,10 angewachsen.

An der Jahresversammlung in Sitten ist, auf Anregung von Herrn Kantonsforstinspektor Bavier, dem Ständigen Komitee die Prüfung der Frage einer großzügigeren Ausrichtung der Reiestipendien zur Berichterstattung übertragen worden. Das Ständige Komitee ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des am 28. August 1921 genehmigten Reglementes allen Anforderungen entsprechen. Es beantragt der Jahresversammlung, von einer Abänderung des Reglementes Umgang nehmen zu wollen. Soweit Gesuche eingereicht werden, soll die Zusicherung von Beiträgen möglichst weitgehend erfolgen, das Kapital soll jedoch nicht angegriffen werden.

Unsere *Zeitschriften* weisen auf den 25. April 1933 folgenden Bestand an Abonnenten auf: « Zeitschrift » 989, « Journal » 608. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Rückgang 35 bzw. 17 Abonnemente. Die verhältnismäßig starke Abnahme ist in der Hauptsache auf die Krise zurückzuführen. Wir appellieren an alle Mitglieder, durch Werbung neuer Mitglieder und Abonnenten mitzuhelfen, die Auflage wieder zu erhöhen. Wie in den frühern Jahren, haben die Herren Redaktoren nach Inhalt und Ausstattung der Zeitschrift alles getan, um dieselben auf der Höhe zu erhalten. Wir danken für die große, zielbewußte Arbeit und ersuchen die Mitglieder zugleich zu tatkräftiger Mitarbeit.

Mit Beginn des 84. Jahrganges der « Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen » sind Druckneuerungen auf dem Titelblatt und bei den Schrifttypen vorgenommen worden. Gestützt auf eine Eingabe von Herrn Dr. Flury, und im Einvernehmen mit der Redaktion, nimmt das Ständige Komitee folgende Stellung ein:

- a) Für den Jahrgang 1933 wird die neue Darstellung auf dem Titelblatt belassen.
- b) Prinzipiell sind in Zukunft die Typen des « Journal » und der « Beihefte », Antiqua an Stelle von Fraktur, in Anwendung zu bringen.
- c) Der Jahresversammlung in Schwyz sind in Prohebogen die alten und neuen Typen, in den drei Größen, zum abschließenden Entscheid vorzulegen. Das bezügliche Material ist Ihnen zugegangen.

Im Berichtsjahr sind zwei *Beihefte* erschienen:

- a) Beiheft Nr. 9 mit der Arbeit von Herrn Dr. Großmann, Forstmeister in Bülach: « Der Einfluß der ökonomischen Gesellschaften auf die Entstehung der eigentlichen Forstwirtschaft in der Schweiz. Der S. F. V. hat an diese Publikation den üblichen Beitrag von Fr. 500 geleistet, unter der Bedingung, daß je 50 Exemplare dem Bund und dem Ständigen Komitee zur Verfügung gestellt, und das Beiheft den Mitgliedern des S. F. V. gratis zugestellt werden.

b) Beiheft Nr. 10 : « Vom Holz als Baustoff », zusammengestellt durch die « Lignum », schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz. Unter den gleichen Bedingungen wie für Beiheft Nr. 9 ist ebenfalls ein Beitrag von Fr. 500 geleistet worden.

An Stelle des in Aussicht genommenen Beiheftes von Herrn Forstingenieur Roth, über : « Die Keimlingskrankheiten der Fichte », wird ein Beiheft Nr. 11 von Herrn Forstingenieur Hadorn über : « *Xyloterus lineatus* » (linierter Nadelholzbohrer) erscheinen.

Mit Unterstützung seitens des Bundes sollen die am Vortragszyklus in Zürich gehaltenen Referate in Form eines Beiheftes erscheinen. Ein weiteres Beiheft von Herrn Oberförster Borel, Genf, über « Résultat de 40 ans d'application de la méthode du contrôle dans la « Forêt des Erse », mußte aus verschiedenen Gründen, namentlich auch finanzieller Natur, abgelehnt werden.

Der Vorrat an Beiheft Nr. 1 « Der Plenterwald » beträgt noch 496 Exemplare, im Berichtsjahr konnten nur 14 Stück abgesetzt werden. Die Beihefte Nr. 2 « Vorträge » und Nr. 4 « Papierholz » sind noch in 53 bzw. in 143 Exemplaren vorrätig. Der Absatz betrug nur 1 bzw. 4 Stück.

Der Vorrat der 2. Auflage der « Forstliche Verhältnisse der Schweiz » und der « La Suisse forestière » hat sich seit letztem Jahr wenig verändert; es sind noch 642 bzw. 585 Exemplare vorhanden. Es ist zu wünschen, daß die Propagandatätigkeit aller Kollegen den Absatz dieser vornehmen Aufklärungsschrift wieder wird in Gang bringen können.

Von der Jugendschrift « Unser Wald » beträgt der Vorrat der 2. Auflage auf den 30. Juni 1933 noch zirka 1800 Exemplare. Im abgelaufenen Jahr sind verkauft worden: 344 Hefte, 7 Bände broschiert und 170 gebundene Exemplare. Durch Propaganda seitens der Mitglieder kann der Verkauf gefördert werden, wir bitten Sie, hier mitzuhelfen.

Die französische Ausgabe « Forêt de mon pays » ist nahezu ausverkauft. Auf Januar 1933 sind noch 166 Exemplare vorrätig. Dank der eifrigen Tätigkeit von Kollege Darbellay sind die 5000 Exemplare in kürzester Zeit, hauptsächlich an Schulen, abgesetzt worden. Die weitere Nachfrage ist gering, so daß vorläufig von der Herausgabe der 2. Auflage abgesehen wird.

Auf Weihnachten des Berichtsjahres ist die romanische Jugendschrift « Igl uaul — Il god grischun », im Verlag des Herrn Schuler in Chur, in einer Auflage von 3000 Exemplaren erschienen. Ein vornehmes, reich illustriertes Heft von 108 Seiten Umfang, mit einem Vorwort von Herrn alt-Bundesrat Calonder. Nach dem guten Gelingen der romanischen Ausgabe dankt der Schweizerische Forstverein allen Mitarbeitern. Speziell erwähnen wir den Präsidenten der eingesetzten Kommission, Kantonsoberförster Graf, dem die Hauptarbeit zugefallen ist. Unser Ehrenmitglied alt Kantonsforstinspektor Enderlin hat nach dem Ableben von Graf in zuvorkommender Weise das Präsidium der administrativen Kommission weitergeführt.

Ein Beitrag von Fr. 1000 aus dem Nachlaß des bündnerischen Wohltäters und Freundes der romanischen Sprache, Cadenau, erlaubte die Gratisabgabe an Unbemittelte romanischer Zunge. Die Regierung des Kantons Graubünden hat 600 Exemplare fest übernommen und wird dieselben austretenden Schülern, sowie dem untern Forstpersonal verabfolgen. Herr Kantonsforstinspektor Bavier hat die Leitung der Propaganda übernommen. Der gewünschte Absatz scheint uns gesichert zu sein.

Die Jugendschrift in italienischer Sprache konnte, verschiedener Schwierigkeiten wegen, im Berichtsjahre nicht erscheinen. Die Vorbereitungen sind jedoch soweit gediehen, daß bestimmt mit der Herausgabe auf nächste Weihnacht gerechnet werden darf.

Die Frage der Herausgabe eines *Inhaltsverzeichnisses der Zeitschriften* hat das Ständige Komitee während zwei Jahren beschäftigt. Nach dem letztjährigen Jahresbericht ist die Ausführung des Vorhabens dermalen nicht möglich. Es sollen zunächst die Grundlagen der forstlichen Bibliographie auf internationaler Basis geschaffen werden, um sodann die Bibliographie selbst bearbeiten zu lassen.

Das Ständige Komitee, erweitert durch die Herren :

Oberforstinspektor Petitmermet, Bern,
Oberförster Ammon, Thun,
Kantonsforstinspektor Bavier, Chur,
Forstmeister Bär, Schaffhausen,
Forstmeister von Erlach, Bern,
Oberförster Häusler, Baden,
Kantonsforstinspektor Lozeron, Neuenburg.
Oberforstmeister Weber, Zürich,

hat das Problem der *forstlichen Dienstorganisation* zum Abschluß gebracht. Es liegt ein Entwurf vor, der sich in Ihren Händen befindet und morgen beraten werden soll.

Angeregt durch Aufsätze von Oberförster Ammon, Thun, und Kantonsforstinspektor Bavier, Chur, in der « Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen », hat die Kommission am 18. Mai 1931 die erste Sitzung abgehalten. An der zweiten Kommissionssitzung, die am 9. März 1932 abgehalten wurde, lag ein Arbeits- und Diskussionsprogramm vor. Drei Subkommissionen haben die Fragen vorberaten und der Hauptkommission Vorschläge und Anträge unterbreitet.

Der unerwartet rasche Tod des Präsidenten, Kantonsoberförster Graf, hat einen längeren Unterbruch der Beratungen zur Folge gehabt. Die auf den Monat April 1932 vorgesehene Sitzung mußte auf den 9. Februar 1933 verschoben werden. Nach der Neubestellung des Ständigen Komitees wurde für die folgenden Sitzungen auch Forstinspektor Darbellay eingeladen. Zwei weitere Beratungen fanden statt am 7. April und 5. Mai. Herr Kantonsoberforstinspektor Bavier hat die Redaktion der ausgearbeiteten Richtlinien über die forstliche Dienstorganisation übernommen; Herr Oberforstinspektor Petitmermet die Übersetzung in die französische Sprache. Ihnen, sowie den Mitgliedern der Kommission, die an den fünf ganztägigen

Sitzungen und in den Subkommissionen sich durch intensive Mitarbeit beteiligt haben, sprechen wir an dieser Stelle den besten Dank des Schweizerischen Forstvereins aus.

In Anlehnung an die forstliche Dienstorganisation hat Ihr Komitee die Herausgabe einer Schrift über die *forstliche Gesetzgebung* beraten und in die Wege geleitet. Obschon wir Ihnen heute keinen definitiven Antrag unterbreiten können, sind wir doch in der Lage, mitzuteilen, daß unser um den Schweizerischen Forstverein verdientes Ehrenmitglied, Herr Dr. Flury, die Redaktion übernehmen wird. Nach einer kritischen Sichtung der bestehenden Forstgesetze und -verordnungen sollen neue Gesichtspunkte für künftig zu erlassende Gesetze besprochen werden. Die Herausgabe erfordert nicht unerhebliche Kosten, die der Publizitätsfonds übernehmen soll.

Durch die Herausgabe der forstlichen Dienstorganisation und der Arbeit über Forstrecht dürfte den Kantonen für künftige Gesetzesrevisionen ein schätzenswerter Dienst erwiesen werden.

Seit Jahren wird an der Herausgabe einer neuen *Landeskarte* gearbeitet. Der Schweizerische Alpenklub hat im Juli 1932 in einer Separatausgabe der Monatsschrift « Die Alpen » diese Frage behandelt. Zur Orientierung unserer Mitglieder sind jedem kantonalen Oberforstamte ein bis zwei Exemplare der « Alpen » zugestellt worden. Eine Expertenkommission, in welcher die verschiedenen zivilen Kartenbenützer vertreten sein werden, der Schweizerische Forstverein mit zwei Mitgliedern, wird sich über die vorgesehenen Neuerungen aussprechen können. Vorgesehen ist ein Einheitsmaßstab von 1 : 50.000; daneben sollen auch Blätter von 1 : 25.000 hergestellt werden.

Im Jahre 1911 hat der Schweizerische Forstverein durch Vertrag die *Urwaldreservation* « *Vorderschattigen* », Gemeinde Altdorf, mit einem Flächeninhalt von 54,6 ha begründet. Das Objekt ist später an den Schweizerischen Bund für Naturschutz übergegangen. Das Kantonsoberforstamt Uri hat an den S. B. N. das Ansuchen gestellt, es sei die Reservation in ein benachbartes Waldgebiet zu verlegen. Der S. B. N. hält grundsätzlich an der Beibehaltung des Reservates fest. Das Ständige Komitee hat, auf Anfrage hin, den Standpunkt des S. B. N. unterstützt. Die Reservation ist nicht verlegt worden, dagegen beträgt nun die jährliche Entschädigung seitens des S. B. N. Fr. 400 statt wie bis anhin Fr. 150.

Namens des Schweizerischen Forstvereins hat das Ständige Komitee eine Eingabe des Schweizerischen Waldwirtschaftverbandes an den Bundesrat, betreffend vermehrte Verwendung einheimischer Holzschwellen bei den Bundesbahnen, gemeinsam mit andern Interessenten unterzeichnet.

Organisiert und geleitet durch die eidgenössische Forstinspektion, Herrn Oberforstinspektor Petitmermet, wurde in der Zeit vom 6.—8. Juni in Zürich ein *Vortragszyklus* über Nutzholzhandel und Nutzholzverwertung abgehalten. Seitens des Forstpersonals war der Besuch sehr stark, auch Holzindustrie und Holzhandel haben sich

durch ihre führenden Persönlichkeiten vertreten lassen. Die Referenten wußten sich mit den hochinteressanten Darbietungen den Dank der Zuhörer zu sichern. Da die Vorträge in einem Beiheft erscheinen werden, erübrigt es sich, hier näher auf die Veranstaltung, die in jeder Beziehung die Teilnehmer befriedigt hat, einzutreten. Der eidgenössischen Forstinspektion sprechen auch wir den besten Dank aus.

Auf den 7. Juni, den zweiten Tag des Vortragszyklus, hat der Akademische Forstverein an der E. T. H. die Forstleute zu einer Abschiedsfeier zu Ehren von Herrn Prof. Zwicky eingeladen. Die Beteiligung an dieser Feier hat außerordentliche Dimensionen angenommen. Mit nur kleinen Ausnahmen waren alle Anwesenden einstige Schüler des sich noch der besten Gesundheit und Rüstigkeit erfreuenden, nunmehr 70jährigen Jubilaren. In herzlichen Ansprachen wurden die hohen Verdienste des scheidenden Dozenten gewürdigt. Sichtlich gerührt und hocheufreut hat der Herr Jubilar, den wir zu den ältesten Mitgliedern des Schweizerischen Forstvereins zählen dürfen, die Ehrungen verdankt. Wir wünschen dem Scheidenden noch recht viele, ungetrübte Jahre des wohlverdienten Ruhestandes.

Meine Herren!

Im letztjährigen Bericht ist dem Wunsche Ausdruck verliehen worden, es möchte sich recht bald wieder ein wirtschaftlicher Aufstieg einstellen. Leider hat sich die wirtschaftliche Situation eher verschlimmert; offenbar muß noch mit einer längern Zeit andauernden Depression im Wirtschaftsleben gerechnet werden. Seit Inkrafttreten der behördlichen Schutzmaßnahmen für die Waldprodukte ist es wenigstens möglich geworden, unser Schweizerholz, wenn auch zu tiefen Preisen, wieder verkaufen zu können. Uns Forstleuten, die wir im Walde für die Zukunft arbeiten, steht es nicht wohl an, die gegenwärtige Lage zu pessimistisch zu beurteilen. Mit einem gesunden Optimismus werden alle Schwierigkeiten leichter überwunden. Daher Kopf hoch auch in schwerer Zeit!

Für die treue und wertvolle Mitarbeit spreche ich den Kollegen im Ständigen Komitee den besten Dank aus und schließe in der sichern Zuversicht, daß es auch künftighin dem Schweizerischen Forstverein möglich sein werde, die Interessen unseres schönen Schweizerwaldes wahren zu helfen.

5. Die Oberallmeindkorporation Schwyz.

Vortrag von Kantonsoberröster C. Knobel.

Meine Herren!

Die Geschichte sagt uns, daß unser Land bis zum Ende des 4. Jahrhunderts im Besitze der Römer war. Nachher kam die Westschweiz an die Burgunder und die deutsche Schweiz an die Alemanen. Während man früher annahm, daß eine eigentliche Besiedelung der Waldstätte, somit auch des alten Landes Schwyz, vor der Zeit

Karls des Großen (768—814) nicht gedacht werden könne, steht die heutige Geschichtsforschung auf dem Standpunkte, daß schon zur Römerzeit u. a. auch das Gelände am Fuße der Mythen, wenn auch nur schwach, von Jäger- und Hirtenfamilien bevölkert gewesen ist. Über die nähere Lebensweise dieser vorgermanischen, vermutlich räto-romanischen Anwohner, besitzen wir keine nähern Anhaltspunkte. Die deutsche Besiedelung der Waldstätte fällt nach den Angaben der Geschichte zwischen den Anfang des 5. und die Mitte des 9. Jahrhunderts, wo sie als eine vollendete Tatsache erscheint.

Die Besiedelung unseres Landes durch die Germanen erfolgte in einzelnen Höfen. Dafür sprechen nicht nur historische Anhaltspunkte, sondern auch die geographische Beschaffenheit des besiedelten Gebietes. Bei der Besiedelung zeigte sich eine Bevorzugung der über der Talsohle liegenden Abhänge und Anhöhen. Diese erforderten geringere Kulturarbeit und waren sonnig gelegen. Zudem waren die Ebenen vielfach von Bächen, Seen und Sümpfen oder von dichtem Urwald beherrscht.

Mit der Zunahme der Bevölkerung vermehrte sich auch die Zahl der Einzelansiedelungen. Diese taten sich nun in der Folge, wie wir auch dem Werke Dr. Flury: « Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz » entnehmen, zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes und zur Regelung von Anständen und Streitigkeiten zu einem Rechtsgebilde zusammen. Sie schufen sich eine Rechtsordnung, wonach das offene Land und der Wald außerhalb der Grenzen der Einzelhöfe in gemeinsamem Besitz verblieb. Daraus entstanden die sogenannten Markgenossenschaften.

Die Oberallmeindkorporation Schwyz existierte als ursprüngliche Hundertschaftsmark und als Markgenossenschaft im spätern Sinne lange vor der Gründung der Eidgenossenschaft. Das nicht abgegrenzte offene Gebiet in den tiefen Lagen, sowie die Wälder und Weiden und die Alpen, waren der gemeinsamen Nutzung der Markgenossen unterstellt.

Das Gebiet der schwyzerischen Korporation Oberallmeind umfaßte ursprünglich nur die Mulde zwischen Mythen und Rigi, Vierwaldstätter- und Lowerzersee und Roßberg. Hierzu kamen später noch die jenseits der Wasserscheide gelegenen obersten Teile des Sihlbeckens und des Alptales.

Das älteste geschichtliche Dokument, welches die Korporation Oberallmeind erwähnt, ist die Urkunde von Kaiser Heinrich VI., ausgestellt zu Basel am 10. März des Jahres 1114. Diese Urkunde befaßt sich mit dem Streit, welcher zwischen dem Kloster Einsiedeln einerseits und dem Grafen von Lenzburg und den Schwyzern anderseits wegen dem Gebiete jenseits der Wasserscheide, dem obersten Teile der Täler der Sihl und Alp entstanden war, auf welchem Gebiete die Schwyzer nicht nur Nutzungsrechte an Wald und Weide, sondern auch Eigentumsrechte beanspruchten. Das Kloster betrachtete diese Gebiete gestützt auf die Schenkungsurkunde von Kaiser

Otto I. vom Jahre 947 und Kaiser Heinrich II. vom Jahre 1018 als sein Eigentum. Dieser Streit dauerte gegen 250 Jahre.

Aus dem ersten Teile der Urkunde Heinrich VI. geht hervor, daß die Schwyzer genossenschaftlich geeinigt waren, und zwar mit Bezug auf gemeinschaftlichen Grundbesitz, denn nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich erheben sie als Besitzer gemeinsamen Grund und Bodens Präventionen auf das vom Kloster beanspruchte Gebiet. Sie bildeten somit eine Markgenossenschaft mit gemeinsamem Grundbesitz. Dabei waren sie freie Leute. Das bezeugt ihre prozeßrechtliche Stellung als Beklagte mit und neben den Grafen von Lenzburg. Ob nun die Grafen von Lenzburg und die Schwyzer gesonderte Markgebiete besaßen oder ob sie an den gleichen Gebieten berechtigt waren, also *eine* Markgenossenschaft gebildet haben, geht aus dieser Urkunde nicht direkt hervor.

In der Geschichte ist nun weiter erhärtet, daß die schwyzerische Mark eine sogenannte « Gemischte Mark » war. Nicht bloß vollfreie Bauern, d. h. solche mit eigenem Besitz, sondern auch solche, die eingewesen waren (Hörige oder Hintersassen genannt) und die von auswärtigen Herrschaften, wie den Lenzburger Herren, Klöstern usw. Lehen hatten, besaßen gewisse Rechte an der gemeinen Mark.

Ein Recht, das in der damaligen Zeit von großer Bedeutung war und das auch zu den wichtigsten Rechten der schwyzerischen Markgenossenschaft zählte, war das Recht des sogenannten *Bifangs*. Dieses gestattete den einzelnen Genossen, durch Neurodung und Neubruach Privateigentum zu erlangen oder den verlorenen Grundbesitz zu ergänzen.

Die allen Ansässigen gemeinsame Markgenossenschaft war der Grundstock und die fortwährende Quelle der schwyzerischen Freiheit, und diese markgenossenschaftliche Organisation ist auch die Urzelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aus ihr bildete sich der Stand Schwyz, der bei der Gründung des Schweizerbundes die Führung übernahm.

Nach dem Aussterben des lenzburgischen Hauses kam die Grafenschaft über Schwyz an die Herren von Habsburg. Im Schiedsspruch des Grafen Rudolf des Alten von Habsburg vom 11. Juni 1217 im erwähnten Streitfalle zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln werden die Schwyzer als selbständige und ausschließliche Träger und Vertreter ihrer Rechte geachtet, und mit außerordentlicher Klarheit sind darin die sachenrechtlichen Beziehungen der schwyzerischen Markgenossen zu ihrem Gemeinland wiedergegeben. Sie machen auch ihre Rechte dem Kloster gegenüber selbständig geltend. In diesem Schiedsspruch begegnen wir zum erstenmal der Bezeichnung « Landleute von Schwyz », denen der zugesprochene Grund und Boden frei und ewig zugehören soll. Dieser Schiedsspruch, der den Schwyzern einen Teil des Klostergebietes als Eigentum zusprach, garantierte ihnen somit ausdrücklich und unbestreitbar vollständige Nutzungsfreiheit an dem ihnen zuerkannten Gemeinland.

Es würde weit über den Rahmen der mir gestellten Aufgabe

führen, wenn ich auf alle die Urkunden und Dokumente eintreten wollte, die einen Einblick in die Organisation der Markgenossenschaft gestatten. Ich erwähne nur, daß sich auf der Doppelbasis: Gemeinschaft des Gerichtes und der Mark, ein neues juristisches Gebilde, die freie Landsgemeinde, entwickelte. Die erste gesetzgebende schwyzerische Landsgemeinde, von der wir Kenntnis haben, ist diejenige von 1294. Sie befaßte sich u. a. mit Fragen der Unabhängigkeit, mit dem Verbot des Güterverkaufes außer das Land und mit der Steuerpflicht. Bezüglich der letztern wurde bestimmt, daß Nichtentrichtung der Steuern den Ausschluß von der Allmeindnutzung zur Folge habe. Denn es galt allgemein der Grundsatz, daß Marknutzungsrechte und Marklasten unzertrennlich miteinander verbunden seien. Für die Markberechtigung war nicht bloß der Grundbesitz in der Mark, sondern überdies auch die persönliche Angewohntheit in der Mark erforderlich. Landleute konnten nicht nur physische, sondern auch juristische Personen, d. h. geistliche Korporationen sein.

Einen summarischen Aufschluß über die Zusammensetzung, d. h. die Bestandteile der gemeinen Mark, erhalten wir aus der Bestimmung, die besagt, « die steuerweigernden Klöster sollen meiden: Feld, Wasser, Holz, Wunne und Weide des Landes ». Den Genossen bzw. den Landleuten standen daher nach dem Maße der wirtschaftlichen Bedürfnisse die Rechte der Weide, der Rodung, des Holzbezuges, der Jagd und Fischerei zu. Die beiden letzten Rechte blieben den Schwyzern, im Gegensatz zu anderwärts, durch das ganze Mittelalter erhalten.

Am 14. März 1311 wurde zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln eine schiedsgerichtliche Regelung der immer noch streitigen Gebietshoheitsrechte vereinbart. Das Schiedsgericht verurteilte die Schwyzer zur Restitution und zu Schadenersatz. Da diese dem Spruche nicht nachlebten, wurden sie kirchlich mit Exkommunikation und Interdikt bestraft. Diese unerfreulichen Verhältnisse dauerten bis zum Jahre 1350, wo endlich am 8. Februar der jedenfalls von beiden Seiten ersehnte Schiedsspruch durch den Abt Thüring von Attinghausen, Abt des Benediktinerstiftes Disentis, gefällt wurde. Die Schwyzer erhielten den größten Teil des obern Sihltales bis zur heutigen Ortschaft Studen, einen weitem Teil des Alptales, sowie die ganze Altmatt rechts der Biber, neu zugeteilt. Diese festgesetzten Grenzen trennen im wesentlichen noch heute die Gebiete der Bezirke Schwyz und Einsiedeln.

Aus der Bannbulle Papst Johann XXII. vom 17. November 1318 geht hervor, daß um diese Zeit vier Kirchgänge, nämlich Schwyz, Steinen, Muotathal und Arth bestanden. Das Tal von Arth war von jeher eine eigene Markgenossenschaft. Um das Jahr 1315 hatten die Schwyzer mit den Arthern gegen die Herrschaft Österreichs einen Bund geschlossen, und der Sieg von Morgarten brachte Arth, unbeschadet der separaten genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit, zuerst als Vogtei und im Jahre 1353 als Bestandteil an Schwyz. Aus diesen Kirchgängen bildeten sich im Laufe der Zeit die Viertels-

gemeinden. Diese waren Wahlgemeinden. Im Jahre 1397 bestanden bereits deren sechs mit dem sogenannten « Siebner » an der Spitze. Wie der Name sagt, waren es sieben, nämlich der Landammann und die sechs Viertelsvorstände. Noch bei den jetzigen Landsgemeinden des Bezirkes Schwyz gruppieren sich die Bürger im « Ring zu Ibach » nach dieser Viertelseinteilung. Diese Viertelsvorsteher, später « Siebner » genannt, waren die Nachfolger der frühern Ammänner. Sie besorgten die laufenden Geschäfte des Viertels. Fragen schwerer Natur und Angelegenheiten, die das ganze Land betrafen, haben sie als Kollegium gemeinsam beraten und darüber Beschlüsse gefaßt.

In einer Urkunde vom 21. November 1319 finden wir zum erstenmal für die schwyzerischen Verhältnisse den Ausdruck « Alme », aus dem sich später das Wort Allmend oder Allmeind gebildet hat und das für uns eine andere Wortform für den Begriff « Gemeinland » ist.

Einen Einblick in die schwyzerischen Markverhältnisse gibt auch der Landsgemeindebeschluß vom 11. November 1336, der eine Allmeindveräußerung genehmigt und dem Erwerber auch Straßenunterhaltungspflicht überbunden hat. Daraus geht hervor, daß diese offenbar eine Last der Markgenossenschaft war.

Treten wir nun etwas näher auf die Nutzungsrechte an Holz bzw. am gemeinsamen Wald ein. Hierzu ist zu erwähnen, daß ursprünglich bis ins 19. Jahrhundert hinein, später allerdings nur mehr in den Waldungen « ob Mitte Berg », d. h. in den sogenannten Prisswaldungen, das *Freiholzhiebrecht* des einzelnen Markgenossen für seinen gesamten Bedarf bestand. Jeder konnte in der Regel Holz hauen, wo er es für passend hielt. Nur die Holzausfuhr war verboten, sofern sie nicht behördlicherseits angeordnet wurde. Der Freiholztrieb hatte nun insbesondere in günstigen Lagen Waldverwüstungen zur Folge, zu deren Verhinderung man schon im 14. Jahrhundert bestimmte Maßregeln zu treffen begann. Diese bestanden in allgemeinen Verordnungen und in besondern, nur gewisse Waldstücke betreffenden Verfügungen. Diese letztern wurden *Bannbriefe* genannt. Die wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bannbriefe wurden bis ins 17. Jahrhundert hinein im Landbuch aufgenommen und haben dadurch den Charakter von landrechtlichen Satzungen erhalten.

Der erste erhaltene Bannbrief, in dem Holz auf einem Eigengut gebannt wurde, dessen Eigentümer Straßenunterhaltungspflicht übernommen hatte, stammt aus dem Jahre 1337. In diesem Briefe heißt es: « gebannt wird mit allen rechten, als ouch die hölzer und die bänne gebannen sind, die der lantlütten lantwery sind ». Hieraus geht unzweideutig hervor, daß schon früher die Bannung der Wälder an den Grenzmarken und an den Letzinen, also des Schutzwalles gegen äußere Feinde, vorgenommen wurde.

Am 24. Juni 1339 bannen die Landleute zu Schwyz die Waldungen im Muotatal, und zwar speziell jene unter den « Flün ». Diese

Einschränkung richtet sich gegen die dort betriebene Köhlerei. Sie bezweckte nicht so sehr den Schutz des Waldbestandes als solchen, sondern vielmehr den Schutz der Menschen und ihrer Wohnstätten und Liegenschaften gegen Erdrutschungen, Lawinen und Steinschläge.

Unter dem gleichen Datum erneuerten die Landleute die Bannung der Landwehrwälder. Sie setzten fest: « Wer den Bann übertritt, der kann von jedermann verklagt und mit den Eid selbst zweifach überführt werden; zur Buße muß er von jedem abgeholzten Stück dem Kläger vier Pfund und dem Anzeiger ein Pfund geben. Wer die Buße nicht bezahlen kann, der wird aus dem Lande verbannt; niemand darf ihn hausen und hofen, noch ihm zu essen und zu trinken geben. » Ähnlich lauten auch die übrigen älteren Bannbriefe, wobei für die Bußen nicht immer der gleiche Maßstab angesetzt wurde. Anzuführen ist noch, daß im Jahre 1424 alles Eichenholz und im Jahre 1442 alles Eschenholz, die Nußbäume und sämtliche Obstbäume gebannt wurden. Die Bannbriefe der neuern Zeit sind meistens kurz gefaßt. Diese Kürze ist erklärlich, weil die Institution sich eingelebt hatte. Die Kompetenz zur Bannung der Wälder besaß anfänglich die Landsgemeinde. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an wurde sie vom gesessenen Landrat beschlossen. Im 18. Jahrhundert kommt es vor, daß auch die Kirchenräte sich derartige Verfügungen erlauben. In der Zeit der Helvetik lag diese Kompetenz bei der Verwaltungskammer, in der Mediation neuerdings beim Landrat. Im Jahre 1814 kam sie an den Bezirksrat und im Jahre 1837 an die besondere Korporationsbehörde. Im nämlichen Jahre wurden alle « Priswaldungen » zu Bannwäldern erhoben und somit der freie Holzschlag verboten.

Interessant sind noch folgende zwei Tatsachen. Am 24. Juni 1350 erfolgte eine Grenzregulierung der Alpen und Gemeinmarken zwischen Landammann und Landleuten von Uri und Schwyz. Dabei wurden die Grenzen durch freistehende Holz- und eingehauene Kreuze bezeichnet. Die Vermarkung war übrigens bei allen gebannten Wäldern üblich und für die Überwachung des Bannes wurden bestimmte Personen bezeichnet. Im Bannbrief von 1493 und dann wieder im Landsgemeindebeschuß vom Jahre 1530 finden wir für diese Leute die Bezeichnung « Bannwart ».

Ein Schiedsspruch vom 12. August 1421 regelte die Grenzstreitigkeit zwischen dem Lande Schwyz und den Alpgenossen von der Roßmatt im Kanton Glarus. Gestützt auf diesen Entscheid und auf eine nähere Interpretation vom Jahre 1674 wird die Weide Roßalpeli bis auf die Gegenwart, das eine Jahr von den Schwyzern, das andere Jahr von den Glarnern benutzt.

Mit den vielen Bannlegungen wurden gelegentlich den Kirchengenossenschaften später auch den Kirchgemeinden Waldungen zur Benutzung (Disposition) überlassen. Diese Waldungen wurden von der Oberallmeindkorporation im Jahre 1909 ganz zu Eigentum abgetreten und durch die weitere Abtretung von zirka 400 Jucharten mit einem damals geschätzten Wert von Fr. 255.000 vermehrt. Daher kommt es, daß nun jede Kirchgemeinde des Bezirkes Schwyz, mit

Ausnahme von Arth, einen sogenannten Kirchenwald hat, dessen Ertrag für die Bedürfnisse der Kirche reserviert ist.

Wie bereits erwähnt wurde, war der Verkauf von Holz außerhalb der Gemarken für den einzelnen verboten bzw. nur mit Zustimmung der Obrigkeit erlaubt. Als nun im Laufe der Jahre der Wert des Holzes stieg und die Landesregierung namentlich zur Deckung der Kriegsschulden vermehrte Einnahmen benötigte, suchten die Schwyzer auch Holz nach auswärts abzusetzen. Hierzu eigneten sich insbesondere die Waldungen im Tal der Sihl, Alp und Biber. Dieses Gebiet diente der Stadt Zürich lange Zeit hindurch als Holzkammer. Die Holzverkäufe aus dieser Gegend geben uns nicht nur ein Bild vom damaligen Holzhandel und der Art der Nutzung, sondern auch von den Sortimenten, die in Zürich jahrhundertlang unter dem Namen « Sihlholz » bekannt waren. Am 21. Oktober 1592 schlossen Landammann und Rat zu Schwyz mit dem Bürgermeister und Rat von Zürich einen Kaufvertrag, nach welchem die Schwyzer den Zürchern aus den Waldungen in Iberg alljährlich 12.000—15.000 Stück zu fällen und bis zur Brücke nach Schindellegi zu flößen hatten. Die weiteren Vertragsbestimmungen waren folgende: « Wo ein Wald angehauen werde, solle alles Holz, wie es der Wald gebe, gehauen werden. Jedes Stück soll sieben Schuh, also 2,10 Meter lang sein und am dünnern Ende mindestens neun Zoll, somit 27 cm haben. Was kleiner und unter neun Zoll bis auf sieben Zoll sei, werden zwei Stück für ein Stück gezählt. Das Holz muß schwimmen können und soll nicht faul sein. Das Abzählen der Hölzer erfolge vor dem Einwerfen und wenn es bis zur Brücke bei Schindellegi geflößt sei, werde es dort auf Kosten der Herren von Zürich weiterbefördert. Alsdann werde aber der Sihl hinunter abgezählt, was zurückgeblieben sei und dies in Abzug gebracht » usw. Zürich bezahlte für jedes 1000 Stück bei der Schindellegibrücke angenommene Holz 45 Gulden (Zürcherwährung: 1 Gulden = Fr. 1,60). Zehn Jahre später wurde wieder ein neuer Vertrag zu 55 Gulden und im Jahre 1615 ein solcher zu 60 Gulden per 1000 Stück vereinbart. Am 14. Juli 1619 führten die Herren von Zürich Beschwerde, daß die Schwyzer ein weit größeres Quantum als gemäß Vertrag in die Sihl geworfen haben und die Stadt Zürich daher zu Schaden gekommen sei, weil das Wasser und das Holz mit solcher Gewalt anhergekommen sei, daß das Ausziehen des Holzes nicht bewältigt werden konnte und daß die Wuhre zerrissen und das Holz unaufhaltbar nach Baden weitergefahren sei. In der Folgezeit wurden noch weitere Lieferungsverträge abgeschlossen und dabei u. a. bestimmt, daß das Holz zur Sommerszeit gefällt werde, um ein Versinken beim Flößen zu vermeiden. Im 18. und 19. Jahrhundert erfolgte der Verkauf vielfach stehend im Walde, und zwar auch an private Käufer. Diese gewaltigen Holznutzungen brachten die dortigen Waldungen in einen Zustand, der bei denkenden Männern Besorgnis erwecken mußte. Versumpfte ebene Flächen, ins Rutschen geratene Hänge, bei jedem Gewitter überbordende Wildbäche führten den in Schrecken stauenden Anwohnern vor Augen,

was sie mit der maßlos betriebenen Abholzung für Mächte entfesselt hatten. Es wurden daher insbesondere zu Anfang des 19. Jahrhunderts von den Behörden einschneidende Bestimmungen zum Schutze des Waldes erlassen.

Das alte Land Schwyz suchte sich auch zu vergrößern. Es kamen durch Aufnahme ins Landrecht, durch Kauf und Eroberungen im Laufe der Jahrhunderte neu hinzu : die March, der Bezirk Küßnacht, später Einsiedeln und Höfe und gemäß Tagsatzungsbeschluß vom Jahre 1817 die kleine Republik Gersau. Die erstgenannten vier Bezirke standen in einem verschiedenen Abhängigkeitsverhältnis zu Schwyz.

Die Verwaltung der Korporationsgüter durch den Staat und deren Nutzung zugunsten des Fiskus blieb beim alten Lande Schwyz bis zur Franzosenzeit. Die auch in der Schweiz verbreiteten Ideen von Freiheit und Gleichheit regten sich bei den dem Stande Schwyz angehörigen Landschaften. Die verlangten Freiheiten wurden diesen im Jahre 1798 erteilt. Dabei wurde aber bestimmt, daß in bezug auf Holz und Feld (Allmend) keine Gemeinschaft mit dem gefreiten Lande eingeführt werde. Gleichzeitig erhielten die « Beisassen » des alten Landes Schwyz, welche sich an der Landesverteidigung beteiligten, das Landrecht und 1802 das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit. Das Allmeindrecht wurde den « Beisassen » aber bestritten und durch das Urteil des Landgerichtes im Jahre 1806 als nicht zu Recht bestehend erklärt. In der Folge wurden sie auch der politischen Rechte beraubt und erst die Verfassung von 1833 gewährte ihnen wieder das politische Bürgerrecht.

Die Zeit der Helvetik und die Mediation brachten der Oberallmeindkorporation verschiedene Unannehmlichkeiten. Sie vermochte aber die Stürme dieser Zeit zu überwinden. Dagegen konnte sie sich noch längere Zeit nicht von der Verwaltung durch die politischen Organe befreien.

Im Jahre 1816 wählten nun die Oberallmeindgenossen eine eigene Verwaltung aus 12 Mitgliedern, welche Oberallmeindgericht genannt wurde. Die betreffenden Mitglieder wurden auch beeidigt. Am 24. November 1833 wurde an Stelle des Oberallmeindgerichtes die Oberallmeindverwaltung, bestehend aus 8 Mitgliedern, bestellt. Der Name Oberallmeindverwaltung ist bis auf den heutigen Tag geblieben und am kommenden November sind es 100 Jahre, daß die Oberallmeindverwaltung, die gegenwärtig aus 12 Mitgliedern sich zusammensetzt, die Geschicke der großen Korporation Oberallmeind leitet. Dies ist neben andern auch ein Grund, warum der Sprechende die Korporation Oberallmeind als Gegenstand für das Lokalreferat der diesjährigen Versammlung des S. F. V. gewählt hat.

Im Jahre 1836 wurde auf Grund von Art. 18 der Kantonsverfassung, der die Unverletzbarkeit des Eigentums, jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation auch die Verwaltung desselben und die Befugnis, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen, sicherte, auch im Bezirke Schwyz

auf eine Ausscheidung zwischen Bezirks- und Korporationsgut gedrungen. Diese Ausscheidung wurde an der Bezirkslandsgemeinde vom 15. Mai 1836 definitiv beschlossen, nachdem die Oberallmeindkorporation ihre Zustimmung bereits am 24. April erklärt hatte. Es bildete sich nun eine gemeinsame Korporation der Ober- und Unterallmeind, der es gelang, von dem an Stelle des alten Landes getretenen Bezirke Schwyz verschiedene Liegenschaften und Fonds abgetreten zu erhalten, die vorher zum Staatsvermögen gehört hatten. So gingen bei dieser etwas merkwürdigen Ausscheidung u. a. der Salzfonds, der Augsterfonds und von den Liegenschaften das Rathaus, das Zeughaus und das Schloß Grynau an die gemeinsame Korporation über. Mit Recht wehrte sich der Kanton gegen diese Zuteilung, und nach langwierigen Verhandlungen und Vergleichsversuchen kam es endlich unter Mitwirkung der bundesgerichtlichen Instruktionskommission im Jahre 1878 zu einem für den Kanton günstigen Vergleich. Dabei fiel u. a. der Bischofszellerfonds, der Betragsanteil des Standes Schwyz für die Abtretung der Kollaturrechte am Kollegiatstift zu Bischofszell, wieder an den Kanton zurück und der Salzfonds mußte zugunsten von Schul- und Armenzwecken auf die Gemeinden des Bezirkes Schwyz verteilt werden. Dem Kanton wurde das Zeughaus und das Rathaus wieder zu staatlichen Zwecken überlassen. Am Rathaus wurde die Mitbenutzung des Bezirkes Schwyz und der Korporation Oberallmeind in bisheriger Weise vorbehalten. Dieses Rechtsverhältnis am Rathaus besteht heute noch.

Die Verwaltung der gemeinsamen Korporation schritt nun sofort zur Liquidation der ihr zugefallenen gemeinsamen Güter. So wurden die Sust in Brunnen und das Schloß Grynau versteigert. Die Türme am Rothenturm und auf der Schornen am Morgarten übernahm der Bezirk Schwyz. Der daraus resultierende Betrag wurde mit dem Salzfonds verteilt. Nach ungefähr 40jährigem Bestand löste sich die gemeinsame Korporation, ein Zwitterding, das nie eine Berechtigung hatte, wieder auf.

Die zufällige Zusammenkuppelung der beiden Korporationen zur Verwaltung und Benützung der zugeteilten Vermögensobjekte übte aber keinen Einfluß auf den innern Haushalt der einzelnen Korporationen aus.

Eine wichtige Etappe in der Geschichte der Oberallmeindkorporation ist der Beschluß vom Oktober 1882, betreffend die Teilung der Allmeindgüter. Die Teilung war in der Zeit von 1830—1880 zuhanden der Oberallmeindgemeinde wiederholt beantragt worden. Diese Anträge wurden aber jeweilen abgelehnt. In den Anfang der angeführten Zeitepoche fällt auch der Streit zwischen den Klauen- und Hornmännern. Die erstern umfaßten die ärmern, die letztern die reichern Genossen und ihren Anhang. Die Klauenmänner, die den Ertrag der Oberallmeind nach der Klaue berechnen wollten, befürworteten die Teilung, die Hornmänner, welche an der bisherigen Form der Nutzung festhielten, waren Gegner der Teilung. Dieser Streit führte zu ärgerlichen, ja sogar blutigen Szenen an der Korpo-

rationsgemeinde. Im Jahre 1880 wurde dann grundsätzlich die Teilung der Oberallmeind beschlossen. Ein Teilungsprojekt, das sich nur auf das offene Gelände erstreckte, wurde im folgenden Jahre verworfen, dabei aber der Beschluß gefaßt, es habe die Verwaltung mit Zuzug von Vertretern der verschiedenen Genoßsamen des Bezirkes Schwyz innert Jahresfrist einen neuen Teilungsentwurf auszuarbeiten und der Oberallmeindgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Diese Teilungskommission einigte sich nun vorerst dahin, die Hochalpen und die entsprechenden Mittelalpen, ebenso vorläufig auch die Wälder als Ganzes und zur Nutzung für sämtliche Genossen unverteilt zu lassen, dagegen die Bodenallmeinden und die abgeschlossenen, bisher nur von einzelnen benutzten Allmeindstücke als Eigentum auf die verschiedenen Genoßsamen zu verteilen. Als Basis für diese Teilung diene die Annahme, daß jeder Gemeinde-Genoßsame gleichmäßig soviel Land und Garten zugeteilt werden solle, daß jeder Genosse wenigstens einen Jahresertrag von Fr. 18 habe. Zu diesem Zweck erhielt jede Genossengemeinde die ihr bis anhin zur Disposition angewiesenen Ländereien, sodann das in der betreffenden Gemeinde gelegene Gartenland und wenn notwendig noch neue Bodenallmeinden zugeteilt. Die Genoßsamen datieren zum Teil schon aus dem 17. Jahrhundert, indem den Genossen der einzelnen Kirchgemeinden die nieder gelegenen Bodenallmeinden zur Benutzung zugeteilt wurden, jedoch unter Wahrung des Eigentums- und Aufsichtsrechtes der gesamten Korporation.

Der erwähnte Teilungsentwurf, der nebenbei noch bestimmte, daß aus dem unverteiltten Besitz der Korporation jedem Genossen jährlich ein Kassateil von Fr. 10 und ein Holzteil im Werte von Fr. 15 abgegeben werden solle, wurde im Jahre 1882 angenommen. Jeder Oberallmeindgenosse ist nun nutzungsberechtigter Teilhaber am unverteilt gebliebenen Stammvermögen und zugleich auch am Genossengut derjenigen Genossengemeinde, in der er wohnt.

Seit dem Jahre 1882 bis heute ist die Teilung des jetzigen Besitzes der Oberallmeind fünfmal anbegehrt, mit mehr oder weniger starker Mehrheit aber jedesmal abgewiesen worden. Merkwürdig ist, daß die Teilungsanträge immer aus den ausgesprochenen Berggemeinden kommen, die nach meiner Ansicht durch eine Teilung schwer geschädigt würden, indem für diese Gemeinden, in denen die Landwirtschaft den Haupterwerbszweig bildet, vor allem die freie und billige Alpung in Wegfall käme. Auch heute tauchen wieder Teilungsgelüste auf.

Nach den Oberallmeindstatuten vom 28. Oktober 1894, die heute noch mit einigen Abänderungen in Kraft sind, ist die Oberallmeindkorporation, wie Prof. Dr. Max Gmür in Bern im Rechtsgutachten über die Bannbriefe ausführt, eine privatrechtliche Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Der einzelne Genosse hat bloß Nutzungsrechte, und zwar können nur diejenigen Bürger, welche einem der 102 bestimmten Geschlechtern angehören, also Nachkommen der

alten Landleute sind, die Genossenrechte, welche in billigem Viehauftrieb, in Wildheunutzung, in Holzbezug und einem Kassateil bestehen, beanspruchen.

Von den berechtigten Genossengeschlechtern sind bis heute acht ausgestorben. Bemerkenswert ist auch, daß die Angehörigen des Geschlechtes Mettler jedes Jahr wählen können, ob sie die Nutzung bei der Korporation Oberallmeind oder bei der Unterallmeindkorporation beziehen wollen.

Die Zahl der berechtigten Oberallmeindgenossen betrug im Jahre 1838 = 3534, im Jahre 1874, wo erstmals der Kassateil auch an die Genossen in den übrigen Bezirken des Kantons ausbezahlt wurde, 4212, im Jahre 1919, wo diese erstmals auch zum Bezuge des Holzteilgeldes berechtigt waren, 5423 und im Jahre 1932 = 5435.

Zum Auftrieb auf die Alpen der Oberallmeind waren anfänglich nur die im Bezirke Schwyz wohnenden Oberallmeindgenossen berechtigt. Erst seit dem Jahre 1894 sind auch die in den übrigen Bezirken des Kantons wohnhaften Oberallmeindgenossen auftriebsberechtigt.

Von den Genossen ist heute u. a. *folgender Viehauftrag* zu entrichten :

Für eine Stute samt Fohlen	Fr. 30,—
Für eine Kuh oder trächtiges Rind	» 15,—
Für einen Jährling	» 7,50
Für ein Schaf oder eine Ziege	» 2,25 usw.

Die Genossen, die nicht im Bezirke Schwyz wohnen, zahlen einen Zuschlag in der Höhe des halben Auftrages.

Den neuen Landleuten, den sogenannten Beisassen, wird bewilligt, bis fünf Kuhesset ohne besondere Erlaubnis der Verwaltung auf die Allmeind zu treiben. Die Auflage, die sie zu entrichten haben, verhält sich zu derjenigen der Genossen wie 3 : 2. Den im Bezirk Schwyz niedergelassenen Fremden kann der Verwaltungsrat wie den neuen Landleuten den Viehauftrieb gestatten. Sie bezahlen aber Fr. 30 pro Kuhesset.

In den ältern Verordnungen war für die Viehauftragung eine Progression vorgesehen. Diese wurde aber in der Verordnung von 1894 merkwürdigerweise wieder fallen gelassen und seitherige Versuche, sie wieder einzuführen, wurden abgelehnt. Die Progression wurde allerdings sehr häufig in offenkundigster Weise umgangen. So waren zur Zeit des Alpauftriebes oft Knechte von reichen Bauern Besitzer von Vieh, um dann nach Rückkehr von der Alp dasselbe wieder dem Meister abzutreten. Nach unserer Ansicht wäre die Progression ein richtiger Grundsatz und die richtige Handhabung derselben ein Mittel, um schroffe Gegensätze zu mildern.

Neben dem Auftrage ist noch eine *Schwentgebühre* zu bezahlen, und zwar pro Kuhesset Fr. 1,50. Dieser Betrag ist in erster Linie für die Verbesserung der Weiden zu verwenden. Eine sogenannte Mistvergütung haben jene zu entrichten, die ihr Vieh wohl auf die Weide treiben, dagegen zu Hause stallen.

Der Ertrag der Weiden ist auf 5500 Kuhesset taxiert. Aus einer genauen detaillierten Zusammenstellung des derzeitigen Sekretärs der Oberallmeind, Herrn Aufdermauer, warfen die Weiden und Alpen im Jahre 1929 einen Ertrag von Fr. 111.597,20 ab. Die jährliche Bestoßung bezifferte sich in den letzten Jahren auf rund 7000 Stück Rindvieh, zirka 30 Pferde und rund 4000 Stück Schmalvieh.

Auf den Schafalpen « Braunalpeli » und « Kratzern » fehlen Stallungen, auf der Glattalp sind sie nur teilweise vorhanden. Auf den andern Weiden kann das Vieh gestallt werden. Früher gehörten sowohl die Stallungen als die übrigen Alpgebäulichkeiten fast ausnahmslos Privaten. Für den Unterhalt lieferte die Korporation den Besitzern das notwendige Holz zu zwei Drittel des wirklichen Wertes. Die Korporation ist seit Jahren bestrebt, selbst auf den höchsten Alpen zweckmäßige Stallungen und Alpgebäude auf eigene Rechnung zu erstellen, um nicht nur für eine richtige Düngerverwertung zu sorgen, sondern auch, um das vielfach unrationelle System des Privateigentums los zu werden. Es sind daher heute auf den sogenannten Rinderalpen die meisten Wohnlichkeiten Eigentum der Korporation.

Die *Wildeheupartien* sind an den verschiedenen Hängen und Gebirgszügen durch natürliche Grenzen abgeteilt. Eine einzelne derartige Partie nennt man « Zirk ». Zum Bezug eines Wildeheuteiles ist jeder im Bezirke Schwyz wohnende Oberallmeindgenosse, der das 16. Altersjahr erfüllt hat, sowie auch ein minderjähriger Sohn einer verwaisten Genossenfamilie berechtigt. Am Austeiltage, der auf den 1. August, und wenn dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, auf den darauffolgenden Werktag festgesetzt ist, haben sich die Bezüger um 7 Uhr morgens auf dem Austeilplatze einzufinden. Es finden sich dabei gewöhnlich auch Personen ein, die selbst kein Wildeheu zu sammeln gedenken. Bei diesen handelt es sich um sogenannte vorgemietete Personen, die eine Entschädigung von Fr. 2—3 erhalten. Wer nun z. B. von 60 Anwesenden 20 auf seiner Seite hat und diese auch entschädigt, erhält nach Übereinkommen mit den übrigen Wildeheuern zirka ein Drittel des betreffenden Zirkes zur Nutzung. Auf diese Weise wurde früher auch die Streue verteilt. In der neuern Zeit wird aber die Allmeindstreue, soweit sie nicht für die Stallungen benötigt wird, unter den Genossen versteigert.

Die größte Einnahme für die Korporation bildet der Ertrag der Waldungen. Wie bereits ausgeführt wurde, sind im Jahre 1837 sämtliche « Prisdalungen », d. h. die Waldungen, in denen nach Belieben Holz geschlagen werden durfte, als Bannwaldungen bezeichnet und das bisher unbeschränkte Holzrecht durch unentgeltliche oder sehr billige Holzzuweisung ersetzt worden. Der Beseitigung des freien Holzrechtes konnte allerdings nur mühsam Nachachtung verschafft werden. Prof. Felber sel., der seinerzeit als Korporationsförster einen genauen Einblick in die bezüglichen Verhältnisse hatte, sagt in seiner Abhandlung über die Allmenden des alten Landes Schwyz, dass die Größe des Holzbezuges auf dem Wege des Frevels

nicht leicht überschätzt werde. Es kamen Anzeigen an die Verwaltung, die Holzfrevel von 80 und noch mehr Baumstämmen aus dem gleichen Waldkomplex meldeten, so daß damit Flächen bis zu einer Juchart Größe kahl abgeholzt wurden. Eine vielfach zu milde Auffassung und Bestrafung des Frevels seitens der zuständigen Behörden leistete dem Unfug Vorschub.

Geldstrafen waren in frühern Zeiten wenig üblich, man büßte meistens mit Freiheits- und Zuchtstrafen. Es mag daher für Forstmänner interessant sein, etwas über die Art der Bestrafung des Holzfrevels zu erfahren. Frevlerstrafen waren: Zuspruch bei offener oder geschlossener Tür; bei Wasser und Brot Arrest im Spittel, d. h. im Gemeindearresthaus; Ausstellen auf dem Lasterstein; Herumtragen eines Zettels auf der Brust mit der Aufschrift « Unverbesserlicher Frevler »; 12 Rutenstreichungen im Spittel, oder 12 Prügel auf dem öffentlichen Bänkli, eventuell in Anwesenheit des Läufers in Farben. Wenn ein Frevler über einen Sonn- oder Feiertag eingesperrt war, so hatte ihn der Bettelvoigt morgens ins Kloster zur hl. Messe zu führen usw. Der Frevel ist auch heute noch nicht ganz verschwunden, so hat die Korporation noch jährlich zirka 40 Frevelfälle im Schadenbetrage von je Fr. 10 bis Fr. 100 zu behandeln.

Die Forstverordnung vom Jahre 1859, welche die jährliche Abgabe von Holzteilen für jeden im Bezirke Schwyz wohnenden Genossen brachte, beschränkte die Abgabe von Holz an den Unterhalt der Gebäude auf den Allmeinden und an solche Private, die vermöge ihrer Lage darauf angewiesen sind, ferner für Unglücksfälle, für Bauten mit öffentlichem Interesse und endlich für den Unterhalt der Hagungen zwischen Allmeind und Eigen.

Am 4. Mai 1862 wurde von der Verwaltung eine Verordnung über die Pflege, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen erlassen. Diese enthielt insbesondere Weisungen für die Schaffung von Pflanzgärten, für die Durchforstung der jungen Bestände und für die Einfriedigungen.

Ein Beschluß vom Frühjahr 1873 setzte den Wert der Holzteile auf Fr. 10 fest. Eine neue Forstverordnung vom 1. Oktober 1874 verlangte die Anstellung eines Oberförsters und die Anzeichnung des Holzes durch denselben. Ferner war in dieser Verordnung die Einteilung der Waldungen in Reviere, sowie die Ausscheidung von Wald und Weide und die Vermessung und Vermarkung vorgesehen. Die Nutzungen sollten im Sinne der Nachhaltigkeit und unter Vermeidung von Kahlschlägen an steilen Halden bezogen werden. Endlich sollten die offenen Partien aufgeforstet und wenn notwendig vorher entwässert werden. Desgleichen sollen an den steilen Bergabhängen und längs dem Lauf der Flüsse neue Waldungen geschaffen werden.

Diese Verordnung, die für die Korporationswaldungen nicht nur eine zweckmäßige Organisation, sondern auch eine rationelle Bewirtschaftung im Auge hatte, spricht in besonderer Weise für den

Weitblick der damaligen Korporationsorgane, und wenn damals nicht Aussichten auf ein eidgenössisches Forstgesetz vorhanden gewesen wären, so wäre es zu begrüßen gewesen, wenn diese Verordnung bei allen Korporationen im Kanton hätte eingeführt werden können.

Am 24. September 1874 wurde mit Amtsantritt auf den folgenden 1. November als Oberförster Herr Theod. Felber, der spätere Professor an der Forstabteilung der E. T. H., gewählt, und zwar mit einem Jahresgehalt von Fr. 3000.

Im Amtsbericht vom Jahre 1875 erwähnte der Oberförster, gestützt auf einen einläßlichen Untersuch der Waldungen, insbesondere die grenzenlose Übernutzung, die vielen und großen Kahlschläge und deren schädliche Wirkung, die häufigen Forstfrevel und den Mangel an Pflichtbewußtsein bei den Bannwarten. Er verlangte in diesem Berichte auch die Reduktion der ordentlichen Holzabgabe oder die Einstellung der Verkaufsschläge. Für die bessere Ausbildung der Bannwarte ordnete er u. a. einen Kurs an. Nach zweijähriger Tätigkeit resignierte Herr Felber infolge Übernahme einer andern Oberförsterstelle. Seither wurde die Stelle eines Oberförsters bei der Korporation Oberallmeind nicht mehr besetzt.

Das eidgenössische Forstgesetz vom 24. März 1876 bzw. die Forstverordnung des Kantons Schwyz vom 1. Dezember stellte nun auch die Waldungen der Korporation Oberallmeind unter die staatliche Aufsicht.

Am 16. Februar 1878 wurde vom Regierungsrat das jährliche nachhaltige Nutzungsquantum der Waldungen der Korporation Oberallmeind, gestützt auf die schon vorliegenden provisorischen approximativen Schätzungen des neuen, ersten Kantonsoberförsters, auf 7400 m³ angesetzt. Im gleichen Beschlusse verlangte der Regierungsrat von der Oberallmeindkorporation eine Vermehrung der Waldbaumschulen, und zwar soweit, bis jährlich wenigstens 300.000 Stück verschulte Pflanzen aus demselben bezogen und verpflanzt werden können. Desgleichen wurde die Oberallmeindverwaltung verpflichtet, mit tunlichster Beförderung eine Ausscheidung zwischen Wald und Weide und eine Regelung des Weidganges für das Schmalvieh vorzunehmen. Im Verlaufe der Jahre wurde der Etat wesentlich erhöht und im Jahre 1907/08, gestützt auf eine vom Referenten neu vorgenommene Okularschätzung, auf 14.000 m³ angesetzt. Dieses jährliche Nutzungsquantum war bis zum Inkrafttreten der neuen Wirtschaftspläne maßgebend.

Bis Ende 1910 bezog die Korporation Oberallmeind den Hauptanteil der jährlichen Nutzung in Form von Holzteilen, deren Wert mit der Zeit bis auf Fr. 30 angesetzt wurde. Der Rest der Nutzung diente vorerst zur Deckung des Eigenbedarfes an Hag-, Bau- und Brennholz, ferner für die Abgabe von weiterm Servitutenholz, bei welchem die Genoßsamen die Hauptabnehmer waren. Als Verkaufsholz zugunsten der Kasse verblieb meistens nur ein kleiner Teil. Berechtigt zum Bezug eines Holzteiles war jeder Oberallmeindgenosse, der vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Al-

tersjahr erfüllt hatte und von diesem Zeitpunkt an bis zum darauffolgenden 1. April ununterbrochen im Bezirke Schwyz wohnte. Einen Holzteil erhielt ferner der älteste anwesende minderjährige Sohn einer Genossenfamilie, deren Vater gestorben war oder außerhalb dem Bezirke Schwyz weilte. Der Holzteil konnte statt in Natura auch im Barbetrag bezogen werden. Im übrigen regelte eine besondere Verordnung den Bezug der Holzteile.

Zur Abgabe der Holzteile wurden in erster Linie die gutgelegenen Waldungen herangezogen und der Kahlschlag angewendet.

Das Verbot der Losholzabgabe ab dem Stock zwang die Korporation von 1911 an zu einer andern Nutzungsweise. An Stelle des Holzteiles trat das Holzteilgeld und im übrigen ist die Abgabe des Servituten- und notwendigen Bedarfsholzes in § 30 der Verordnung neu geregelt worden. Nach demselben wird das nötige Holz unentgeltlich abgegeben an die Genoßsamen, die keinen eigenen Wald besitzen, für den Unterhalt von Hütten, Hagung, Wuhren und Brücken, sowie an die einzelnen Genossen für den Unterhalt der Hagung zwischen Eigen- und Allmeindgut; gegen eine reduzierte Taxe ($\frac{2}{3}$ des Wertes) für den Unterhalt von Gebäuden, welche ausschließlich für die Benützung der Allmeind bestimmt sind und gegen volle Taxe an Nichtgenossen für die Hagung zwischen Eigen und Oberallmeind und an Genossen und Nichtgenossen bei Elementarschäden. Außerdem haben sämtliche Genossenhaushaltungen des Bezirkes Schwyz das Recht, für den eigenen Bedarf das notwendige Brennholz bis zum Betrage von Fr. 20 und das erforderliche Bau- und Trämmelholz bis Fr. 100 anschreiben zu lassen, sofern sie nicht über eigenes entsprechendes Holz verfügen oder sich solches nicht preiswürdig bei den allgemeinen Holzganten erwerben können. Dieses sogenannte angeschriebene Holz wird vergantet, und zwar nur unter den Angemeldeten. Anmeldungen für solche Bezüge werden im Monat Februar, in Ausnahmefällen auch im Monat August, in der Wohngemeinde entgegengenommen. § 31 bestimmt, daß *alles* übrige Holz öffentlich versteigert werden muß. Die Vor- und Nachteile dieser Verkaufsart sind ihnen genügend bekannt.

Die Abgabe soll wo möglich in stehendem Holze erfolgen. Nur wo aus forstwirtschaftlichen, forstpolizeilichen und finanziellen Gründen die stehende Abgabe nicht tunlich ist, hat die Verwaltung die Vollmacht, den Hieb, die Aufarbeitung und den Transport aus dem Walde in Akkord oder Taglohn ausführen zu lassen. Dies gilt auch für das Servituten- und Bedarfsholz. Für das abgegebene wie für das versteigerte Holz bestehen verschiedene allgemeine Bestimmungen. So muß beim Fällen das Revierhammerzeichen am Wurzelstock erhalten bleiben, das Holz jeweilen innert einer bestimmten Frist gehauen werden usw. Nach der Vergantung wird von der Korporation keine Haftung weder für Qualität noch Quantität übernommen.

Diese neue Art der Holzverwertung hat sich, wenn anfänglich auch nicht ohne erheblichen Widerstand, nun doch eingelebt. Die Holzteile sind allerdings noch nicht überall vergessen und in den

letzten Jahren haben die Rufer nach der frühern Art der Nutzung wieder mehr Anhänger gefunden. Die Abgabe von Bedarfsholz an die Genossen und deren Haushaltungen ist teilweise ein zweischneidiges Schwert. Die Verwertung desselben erfordert eine strenge Kontrolle. Von erheblichem Vorteil wäre es, wenn sich die Oberallmeind entschließen könnte, dieses Bedarfsholz mehr in gerüstetem Zustande abzugeben. Die Folge wäre eine bessere Anpassung sowohl an die Bedürfnisse der Bezüger als auch an die Anforderungen des Handels, und zwar nicht zum Nachteile der Oberallmeindkasse.

In den Jahren 1894—1928 wurden die Oberallmeindwaldungen vermessen. Diese Vermessung umfaßt aber nur die Waldungen, die bei der frühern Wald- und Weidausscheidung eingemarcht wurden. Der Weidwald ist daher nicht einbezogen. Für die Waldvermessungen verausgabte die Korporation rund Fr. 90.000.

Die Vermessung schuf u. a. die Grundlage für die Erstellung der Wirtschaftspläne über die Korporationswaldungen. Diese sind vom derzeitigen Adjunkten des kantonalen Oberforstamtes in den Jahren 1924 bis 1933 erstellt worden. Die Größe des Objektes brachte es mit sich, daß dessen Bearbeitung auf 12 Operate verteilt werden mußte. Auf diese Weise konnte je für ein für sich abgeschlossenes Gebiet der Wirtschaftsplan in Kraft gesetzt werden. Die unvermeidliche Ausdehnung der Aufnahmen und Ausarbeitung auf mehrere Jahre hätte das Inkrafttreten eines einzigen Operates in ganz unzweckmäßiger Weise verzögert, und dieser Übelstand hätte sich bei jeder Revision wiederholt. Die durch die 12 Operate behandelte Fläche hat eine Ausdehnung von 9088 ha. Davon sind 7967 ha bestockt, 473 ha unbestockt kulturfähig und 648 ha unproduktiv. In diesen Zahlen sind die nicht vermessenen Waldungen mit der auf Vollbestockung reduzierten Fläche von 1053 ha inbegriffen. Die Holzvorrataufnahme mittelst Kluppierung sämtlicher Stämme von 18 cm Brusthöhendurchmesser an ergab im gesamten 2.057.317 Stämme mit einem Inhalt von 1.498.690 Festmeter Taxationsmasse. Das entspricht einem Holzvorrat von 188 m³ pro ha bestockte Waldfläche und einem Mittelstamm von 0,73 Festmeter Inhalt. Dieser geringe Vorrat ist unzweifelhaft die Folge des frühern einseitigen Kahlschlagbetriebes mit ungenügender und nicht rechtzeitiger Vorsorge für Ersatz durch Kulturen und deren intensive Pflege. Durch die in den Wirtschaftsplänen nun vorgeschriebenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen, zu deren Verwirklichung die jetzige Korporationsverwaltung verständnisvoll mithilft, sollen die knappen Vorräte allmählich erhöht werden. Allzu rigorose Einsparungen würden die Korporation der Mittel berauben, die sie insbesondere für den Waldwegbau, die erste Voraussetzung für eine rationelle Bewirtschaftung, unbedingt notwendig hat. Unsere Hoffnung auf eine Steigerung des Holzvorrates setzen wir auf die im letzten Jahrzehnt durchgeführte und weiter vorgeschriebene intensivere Bestandespflege. Inzwischen wird einer weitem Verminderung des Anteils an stärkern Sortimenten dadurch vorgebeugt, daß in der jährlichen Nutzung der Anteil

an starkem Holz prozentual nicht höher sein darf als das Starkholzprozent des Gesamtholzvorrates.

Der neue Etat setzt sich zusammen aus 14.160 m³ fester Nutzung und der Möglichkeit zum Bezuge von 3125 m³ sogenannter ergänzender Nutzungen. Diese letzteren werden erst nach entsprechendem Fortschreiten des Waldwegbaues fällig. Dabei ist zu beachten, daß die ergänzenden Nutzungen nicht Übernutzungen sind, sondern daß feste Nutzungen und ergänzende Nutzungen sich innerhalb dem berechneten Etat bewegen. Die Kosten für die Erstellung der Wirtschaftspläne betragen rund Fr. 50.000.

Im Jahre 1838 wurde jedem Berechtigten erstmals ein *Kassageld* von 5 Gulden ausbezahlt. In der Folge betrug das Kassageld im Maximum Fr. 20. In den Nachkriegsjahren 1922—1925 und wieder seit 1929 konnte kein Kassageld ausgerichtet werden. Das Holzteilgeld betrug seit 1911, das Jahr 1914 ausgenommen, wo der Bundesrat der Korporation die Abgabe von Holzteilen ausnahmsweise gestattete, Fr. 30. In den letzten zwei Jahren mußte es reduziert werden, und zwar im Jahre 1931 auf Fr. 25 und im Jahre 1932 auf Fr. 15. Zu bemerken ist, daß nicht nur das Holzteilgeld, sondern auch das Kassateilgeld vom Ertrag der Waldungen abhängig ist, da die Ertragnisse aus der Weidewirtschaft durch die Aufwendungen hierfür beinahe aufgezehrt werden.

Der Holzerlös richtet sich nicht nur nach der Marktlage, sondern auch nach den Anmeldungen für Servituten- und berechtigtes Bedarfsholz. Er betrug in den Vorkriegsjahren 1911—1913 rund Fr. 170.000—200.000 jährlich. In den Kriegsjahren steigerte er sich bis auf Fr. 550.000. Im Jahre 1929 betrug er zufolge dem großen Anfall an Windwurfholz Fr. 660.000. Im Jahre 1931 verzeichnet die Oberallmeind einen Holzerlös von Fr. 255.000 und im Jahre 1932 nur mehr einen solchen von Fr. 197.000.

Wie bereits ausgeführt wurde, sind die Genoßsamen seit 1882 die Töchter der Oberallmeindkorporation. Holz oder Waldbestand erhielten jene damals nicht zugeteilt. Die Oberallmeind hatte ihnen daher für ihre Bedürfnisse alles Holz gratis abzugeben, sofern sie nicht durch besondere Abmachungen, wie solche in den Jahren 1904 bis 1921 mit den Genoßsamen Muotathal, Morschach und Alpthal für einzelne Gebietsteile vereinbart wurden, im Besitze von eigenem Holz waren. Dabei hat sie wiederholt z. B. an Stelle von Schindelholz für Neubedachungen, die Anschaffungskosten für Eternit oder Ziegel übernommen und an die Erstellung von Stallböden, Jauchetröge den Ankauf von Zement bezahlt.

Dieses Verhältnis führte zu vielen Unannehmlichkeiten. Die Genoßsamen glaubten auch, der mittlerweile auf ihrem Weidgebiet entstandene Wald sei ihr Eigentum, während die Teilungsurkunde nur von offenem Gebiete spricht. In den Jahren 1932/33 sind nun sämtliche Holzrechte vertraglich abgelöst worden und gegenwärtig ist man daran, diese Ablösungen notariell zu fertigen. Die Genoßsamen erhalten als Ersatz für ihre bisherigen Holzrechte Waldbestand

oder eine entsprechende Barentschädigung. Nach der getroffenen Abmachung kamen für die Bemessung der Entschädigungen in Betracht: Gebäulichkeiten mit 2763 m³ Konstruktionsholz, Schindeldächer 5102 m², Holz- und Drahtzäune 102.638 m¹, Brücken- und Wuhrholz 9 m³, Stallböden 1181 m², Holzwassertröge 132 Stück und Holzdurchlässe 181 m¹. Dafür wurde als Ersatz ein Gesamtwaldbestand mit 244 m³ jährlichem Zuwachs und Fr. 6425 Barentschädigung berechnet. Hiervon kamen in Abrechnung die Nutzungen, welche die Genoßsamen in den letzten 20 Jahren bezogen und verwertet hatten, so daß den Genoßsamen nun als definitiver Ablösungswert zugeschrieben wurden verschiedene Waldparzellen mit einem Holzbestand von zusammen 36.800 m³ und eine Barentschädigung von Fr. 6600. Die mit der Abtretung verbundenen Korrekturen der Vermessungswerke und der Wirtschaftspläne konnten meistens durch die Zuteilung getrennter Waldparzellen vereinfacht werden. Zudem ist dabei zu beachten, daß bei den Wirtschaftsplanaufnahmen, das auf Gebiet der Genoßsamen stockende Waldareal nicht einbezogen wurde. Durch diese Abtretung sind nun zwischen der Korporation und den Genoßsamen endlich klare Rechtsverhältnisse geschaffen worden.

Seit dem Jahre 1925 besitzt die Korporation auch ein eigenes Verwaltungsgebäude.

Die Oberallmeindgenossen besammeln sich ordentlicherweise alle zwei Jahre je am dritten Sonntage im Oktober, mittags 12 Uhr, und zwar bei günstiger Witterung auf dem Landsgemeindeplatz « zu Ibach vor der Brücke » und bei ungünstiger Witterung in der Pfarrkirche zu Schwyz zur Korporationsgemeinde. Außerordentlicherweise kann diese vom Verwaltungsrate oder auf ein von 700 stimmfähigen Berechtigten unterzeichnetes Begehren einberufen werden.

Im Jahre 1927 ist die Korporation mit einem Vermögen von Fr. 5.600.000 für die Steuer eingeschätzt worden, wovon 3.800.000 Franken auf den Wald und Fr. 1.200.000 auf die Weide entfallen. Der an Kanton, Bezirk und Gemeinden zu entrichtende Steuerbetrag beläuft sich jährlich rund auf Fr. 70.000.

Die « Oberallmeind » hat in den vergangenen drei Jahrzehnten mit dem Bau verschiedener Güterstraßen oder durch Beiträge an solche nicht nur ihre eigenen Gebiete — Wald und Weide — erschlossen, sondern damit auch der Allgemeinheit große Dienste geleistet. Dafür und für den in der letzten Zeit insbesondere kräftig begonnenen eigentlichen Waldwegbau kamen ihr die durch die Wirtschaftspläne ausgesetzten ergänzenden Nutzungen trefflich zustatten. Die Aufwendungen für die genannten Zwecke betragen von 1923 bis 1932 Fr. 575.000. Im gleichen Zeitraum belaufen sich die Kosten für Neuaufforstungen, verbunden mit Entwässerungen und Verbauungen, auf Fr. 125.000.

Solange die Korporation Oberallmeind, die in gewisser Beziehung « den Staat im Staate » bildet, ihren großen Grundbesitz nicht nur ausbeutet, sondern auf eine rationelle Art und Weise so bewirtschaftet, daß deren Ertrag nicht nur der Korporation, sondern auch

der weitem Öffentlichkeit zugute kommt, kann ihr die Existenzberechtigung nicht abgesprochen werden.

Meine Herren!

Obwohl ich Ihre Zeit etwas lang in Anspruch genommen habe, so konnte ich Ihnen doch nur ein lückenhaftes Bild vom Werden und Schaffen dieser großen, einzigartigen Korporation geben. Ich will aber gerne hoffen, daß diese Ausführungen Ihr Interesse gefunden haben.

6. Die Organisation des Forstdienstes.

A. Thesenvorschlag des Ständigen Komitees.

I. Der obere Forstdienst.

1. Allgemeine Grundsätze.

Die drei in direktem Subordinationsverhältnis stehenden Stellen: Direktion, Kantonsoberforstamt, Kreisforstamt sind unerlässliche Glieder der forstlichen Dienstorganisation. Die Zusammenlegung der Funktionen ist organisatorisch unzweckmässig. Eine berechtigte Ausnahme ergibt sich immerhin bei der Uebernahme kreisforstamtlicher Funktionen durch das Oberforstamt in Kantonen mit höchstens drei Forstkreisen.

Jede Amtsstelle ist für zweckmässige Organisation und für das richtige Funktionieren der ihr unterstellten Dienstbetriebe verantwortlich.

Die Grundlage jeder befriedigenden Dienstorganisation ist die Sicherung eines allseitigen Vertrauensverhältnisses und die Förderung der Arbeitsfreude, des Verantwortungsbewusstseins und des Interesses am Arbeitserfolg. In besonders hohem Masse dient dieser Förderung eine der technischen Ausbildung weitgehend angepasste klare Kompetenzübertragung und Kompetenzrespektierung.

Aller normale Geschäftsverkehr vollzieht sich in auf- und absteigender Linie nach Subordinationsstufen.

Wenn über wichtige Fragen der Dienstorganisation oder der forstlichen Rechtsordnung und dergleichen Erlasse von längerer Gültig-

Anmerkung. Die vorberatende Kommission hat sich, der herrschenden Verwirrung in den Titulaturen bewusst, grundsätzlich der gebräuchlichsten Bezeichnungen Kantonsoberförster, Kantonsoberforstamt (statt: Oberforstmeister, Forstmeister, Forstinspektor) Kreisoberförster, Kreisforstamt (statt: Oberförster, Kreisförster, Bezirksförster, Forstmeister) und Gemeindeoberförster (statt: Forstmeister, Forstverwalter, Forstinspektor) bedient.

Beim untern Forstpersonal hat sie die im eidgen. Bundesgesetz festgelegte Titulatur Unterförster als Berufsbegriff an Stelle der in der Praxis häufiger angewendeten Bezeichnungen Förster, Revierförster, Bannwart usw. gewählt.

Die Kommission hat diese Bezeichnungen aus praktischen Gründen verwendet, ohne grundsätzlich zur Titulaturfrage Stellung zu nehmen.

keit in Vorbereitung stehen, so ist dem davon betroffenen technischen Forstpersonal rechtzeitig Gelegenheit zu geben, seine Erfahrungen und Ansichten gutachtlich zuhanden der entscheidenden Instanzen bekanntzugeben.

Regelmässige Konferenzen des technischen Personals haben sich besonders der stetigen Vervollkommnung der Dienstorganisation und deren Anpassung an die veränderten Verhältnisse zu widmen. Die daran teilnehmenden Amtsstellen sind befugt, Anträge über die Traktanden zu stellen.

Je nach dem Grade der Arbeitsbelastung, die einer Amtsstelle aus den ihr zugewiesenen dienstlichen Aufgaben erwächst, ergibt sich das Mass und die Art der Hilfskräfte, die ihr zu unmittelbarer Mitarbeit beizugeben sind. Der Betätigung dieser Hilfskräfte kommt nach aussen nicht der Charakter selbständiger Amtshandlungen zu; auch sind sie nur ausnahmsweise und unter voller Verantwortung des Chefs der Amtsstelle des technischen Dienstes zeichnungsberechtigt. Persönliche Bearbeitung durch den Chef der Amtsstelle des technischen Dienstes ist notwendig bei allen forstpolitisch, rechtlich und grundsätzlich, wie materiell wichtigen Geschäften, es sei denn, dass dem Chef ein Adjunkt mit stellvertretenden Amtsbefugnissen beigeordnet ist.

Wenn der Direktion auch Jagd, Fischerei, Bergbau oder Naturschutzfragen unterstellt sind, erscheint es zweckmässig, die betreffenden Geschäfte ebenfalls durch das Kantonsoberforstamt bearbeiten zu lassen und sich der forstlichen Dienstorganisation zu bedienen.

2. Das Arbeitsgebiet der Kreisforstämter.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Grösse der Forstkreise. Sie ist beeinflusst und bedingt durch die geographische Gestaltung des Kantons, den Anteil der verschiedenen Waldbesitzerkategorien (Staat, Gemeinden, Private) am gesamten Waldareal, die topographische Gestaltung (Mittelland, Gebirge), die Verkehrs- und Absatzverhältnisse, die vorhandene und angestrebte Wirtschaftsintensität, die Organisation des Forstdienstes, sowie die besondern Aufgaben, welche der Kreis erfordert.

Allgemein gültiger Grundsatz muss sein, dass die Grösse des Forstkreises dem Oberförster gestattet, alle ihm obliegenden Aufgaben in bester Weise zu erfüllen. Sie darf nicht nur im Sinne eines Beharrungszustandes den Gegenwartspflichten, sondern sie muss auch den Zukunftsaufgaben und ihrer unumgänglich notwendigen Vorbereitung angepasst werden.

Es ist unbedingt wünschenswert, dem Kreisoberförster innert dem durch obige Anforderungen gestellten Rahmen ein möglichst grosses Wirkungsfeld zu überlassen. Ein weitgespannter Aufgabenkreis fördert die Arbeitsfreude durch Erhöhung der Verantwortlichkeit und vermittelt die Gewinnung wertvoller und vielseitiger Erfahrungen.

Wenn der Kreisoberförster in seinem Forstkreise nicht mehr in der Lage ist, seine dienstlichen Aufgaben restlos zu erfüllen, so ist vorerst

zu prüfen, ob bereits alle Möglichkeiten rationeller Dienstorganisation erschöpft sind. Erst wenn dies der Fall ist, soll eine Verkleinerung der Forstkreise eintreten.

3. Die Dienstorganisation der Kreisforstämter.

Der Dienst des Kreisoberförsters ist so zu organisieren, dass seine Arbeitskraft in einer ihrer Qualität entsprechenden Weise wirtschaftlich verwendet und sein technisches Wissen und Können, seine geistige und körperliche Arbeitskapazität voll ausgewertet werden kann.

Die Arbeitsbedingungen sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeit so zu gestalten, dass der grösstmögliche Arbeitseffekt erzielt wird. Es ist unwirtschaftlich, dem Oberförster Arbeiten untergeordneter oder rein mechanischer Natur zu überbinden, wenn dieselben durch billigere Arbeitskräfte mindestens ebenso gut oder sogar besser ausgeführt werden können. Ein wirtschaftlicher Betrieb wird zudem alle Doppelspurigkeiten vermeiden.

Bei der Organisation des obern Forstdienstes ist sodann stets dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass das wichtigste Arbeitsgebiet des Kreisoberförsters im Walde liegt und im Walde die wertvollste Arbeit geleistet wird.

Im Sinne dieser Richtlinien drängen sich folgende organisatorische Möglichkeiten und Notwendigkeiten auf :

Eine gute Aus- und Fortbildung des untern Forstpersonals hat die Grundlage dafür zu schaffen, dass der Unterförster immer mehr zur rechten Hand des Oberförsters wird, d. h. dass er dem Oberförster im Walde alle jene Arbeiten abnehmen kann, welche zwar genügende Fachkenntnisse, aber keine forstlich-akademische Ausbildung verlangen.

Die Einsetzung von technisch ausgebildeten Hilfskräften (Forstingenieure), sei es als ständige, jedoch von Arbeitsgebiet zu Arbeitsgebiet versetzbare Adjunkte, sei es als vorübergehend beschäftigte Aushilfskräfte, trägt viel dazu bei den Oberförster zu entlasten und seine Zeit für wichtige Aufgaben frei zu machen. Mit dieser organisatorischen Regelung wird gleichzeitig der weitere Vorteil erreicht, die jungen Forstingenieure als künftige Anwärter für den höhern Forstdienst mit den Anforderungen vertraut zu machen und sie so weit wie möglich in den gesamten Forstdienst einzuführen. Durch den Einsatz dieser Hilfskräfte ergibt sich auch die Möglichkeit, die Grösse des Forstkreises mit der persönlichen Arbeitskapazität des Beamten (Alter, Gebrechen) in ein zweckmässiges Verhältnis zu bringen. Ueber den örtlichen und zeitlichen Einsatz technischer Hilfskräfte verfügt das Kantonsoberforstamt.

Als geeignete Arbeitsgebiete für die technischen Hilfskräfte seien genannt die Mitwirkung bei der Forsteinrichtung, die Ausarbeitung forstlicher Projekte, die Aufsicht bei deren Durchführung, die Erstellung der Projektsabrechnungen auf dem Bureau, statistische Arbeiten u. a. m.

In vielen Fällen wird die Ermöglichung der Verwendung moderner

und rascher Verkehrsmittel (Auto) im Interesse wirtschaftlicher Arbeitsgestaltung liegen.

Der schriftliche Dienstverkehr ist auf das Unerlässliche zu beschränken und nach Möglichkeit zu vereinfachen (Formularen, Vordrucke usw.).

Die Arbeitsverteilung im kreisforstamtlichen Dienste bringt es mit sich, dass die Einstellung von Bureauhilfskräften — anders als etwa vorübergehend — selten zweckentsprechend und wirtschaftlich ist. Rationell und arbeitsparend ist jedoch die Konzentration rechnerischer und rein mechanischer Arbeiten auf dem zentralen Bureau des Kantonsobforstamtes unter Verwendung moderner Hilfsmittel des Bureauendienstes (Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparate u. dgl.).

Für den Dienst des Kreisforstamtes ist ein geeignetes, für das Publikum zugängliches Bureau lokal unerlässlich. Muss dieses Bureau vom Kreisoberförster selbst zur Verfügung gestellt werden, so ist ihm die daraus erwachsende materielle Belastung zu vergüten.

Telephon, Schreibmaschine, eine arbeitsparende Aktenregistratur und Aktenablage sind unentbehrliche Requisiten eines Kreisforstamtes. Die Veranstaltung kurzer Kurse über Bureauorganisation ist wünschenswert.

Die Förderung der Fortbildung des obern Forstpersonals (Kurse, Lesemappen u. dgl.) trägt viel dazu bei, neben der Erweiterung der Fachkenntnisse auch die Hebung der Dienstfreude zu erreichen. Es liegt im Interesse des Dienstbetriebes, dass der Staat seinem Forstpersonal den Besuch belehrender Veranstaltungen (Kurse, Versammlungen, Vortragszyklen usw.) dienstlich ermöglicht oder solche Veranstaltungen selbst organisiert.

4. Die direkte technische Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen durch eigenes höheres Forstpersonal.

Eine intensive technische Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen durch das höhere staatliche Forstpersonal, mit weitgehender Einflussnahme desselben auf die kaufmännische Holzverwertung im weitesten Sinne, ist die überall anzustrebende Voraussetzung einer den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden rationellen Nutzbarmachung dieser öffentlichen Waldungen.

Inwieweit an Stelle dieser staatlichen technischen Bewirtschaftung die direkte technische Bewirtschaftung durch eigenes höheres Gemeindeforstpersonal treten kann oder soll, hängt ab von den vorhandenen gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen, der Grösse und Bedeutung der in Frage kommenden Waldungen, den Absatzverhältnissen, der unter den gegebenen Verhältnissen erreichbaren Wirtschaftsintensität, der mit der Bewirtschaftung der Waldungen in direktem Zusammenhang stehenden Belastung mit Aufgaben allgemein verwaltungstechnischer Natur und der ideellen und materiellen Einstellung der Bevölkerung zum forstlichen Fortschritt.

Die Belastung der durch das staatliche Forstpersonal bewirtschafteten Waldungen mit einem an den Kanton zu entrichtenden Bewirt-

schaftungsbeitrag ist gerechtfertigt. Sie schafft den billigen Ausgleich zwischen den durch eigene Beamte und den durch das staatliche Forstpersonal beförsterten Gemeinde- und Korporationswäldungen.

Die Uebnahme von besonders besoldeten Gemeindeforstverwaltungen durch staatliche Forstbeamte erscheint aus grundsätzlichen und verwaltungstechnischen Gründen unzweckmässig.

Die direkte Staatsaufsicht über die von eigenen Technikern geleiteten Gemeindeforstverwaltungen kann je nach den kantonalen Verhältnissen durch das Kreisforstamt oder das Kantonsoberforstamt ausgeübt werden.

II. Der untere Forstdienst.

1. Allgemeine Grundsätze.

Der Unterförster ist ein unentbehrliches Glied der forstlichen Dienstorganisation. Sein Pflichtenkreis ist im Sinne einer rationellen Arbeitsteilung mit dem obern Forstpersonal festzulegen.

Die beim obern Forstdienst genannten allgemeinen Grundsätze haben sinngemäss auch Geltung für den untern Forstdienst.

2. Die Organisation des untern Forstdienstes.

Der Unterförster untersteht: Im Staatswald in administrativer und technischer Hinsicht dem Oberförster. Im Gemeindevald in administrativer Beziehung der Gemeindebehörde und in technischer Hinsicht dem Oberförster.

In organisatorischer Hinsicht ist das Revierförstersystem anzustreben.

3. Die Ausbildung des untern Forstpersonals.

Sie soll entsprechend seinem Aufgabenkreis eine vorwiegend praktische sein. Die Theorie hat das notwendige Verständnis für die Bedeutung der praktischen Arbeiten zu schaffen und die hierfür unentbehrlichen Grundlagen zu vermitteln.

Die Theorie wird sich demnach auf folgende Lehrstoffe beschränken:

a) *Einführung*: Bedeutung des Waldes und seiner Bewirtschaftung.

b) *Standortslehre*: Kurze Behandlung der Grundbegriffe.

c) *Forstbotanik*: Kenntnis der Holzarten, Standortsansprüche, technische Eigenschaften.

d) *Forstschutz*: Allgemeines und Spezielles (bei der Behandlung der artenreichen Familien der Forstschädlinge wird auf die Behandlung der einzelnen Art verzichtet), Bekämpfung und Vermeidung von Forstschädigungen, Nebennutzungen.

e) *Waldbau*: Allgemeine Grundbegriffe (künstliche und natürliche Verjüngung, Betriebsformen und Betriebsarten, Bestandesmischung). Eingehend zu behandeln sind der Kultur- und Pflanzgartenbetrieb, die Kultur- und Bestandespflege (Säuberungen und Durchforstungen), die Grundsätze der Veredelungsauslese und die Bedeutung der Samenprovenienz.

f) *Holzmessen* : Theoretische Grundbegriffe. Zweck, Bedeutung und Durchführung der Bestandesaufnahmen.

g) *Feldmessen* : Geometrische Grundbegriffe.

h) *Baukunde* : Allgemeine Grundlagen, Bedeutung und Ausbau der Waldwegnetze. Gefälle, Bautypen, Normalien. Entwässerungen und einfacher Bachverbau. Im Gebirge : Grundlagen des Lawinen- und Wildbachverbaues.

i) *Forstbenutzung* :

aa) *Arbeitslehre* : Wichtigste Grundsätze der Arbeitslehre und Arbeitstechnik, Holzhauereibetrieb, Werkzeuge, Versicherung und Unfallverhütung.

bb) *Holzverwertung* : Genaue Kenntnisse der Sortimente und ihrer technischen Verwertung. Kaufmännische Grundsätze der Sortimentsausformung (Kalkulation, Holzsortierung, Holzhandelsusancen). Schweizerische Normen.

k) *Forsteinrichtung* : Allgemeine Grundbegriffe und Bedeutung.

l) *Forstgesetzgebung, Geschäftskunde*.

m) *Jagd und Vogelschutz* : Allgemeine Einführung, Bedeutung.

Die praktische Ausbildung hat das Schwergewicht auf folgende Gebiete zu verlegen :

Pflanzgärten und Kulturen, Kulturpflege.

Bestandespflege (Säuberungen und Durchforstungen) in den verschiedensten Beständen.

Holzmessen und Bestandesaufnahmen.

Waldwegbau : Querprofilaufnahmen, Achsenabsteckungen, Ausführung (Profilierung, Mauerwerk, Steinbett usw.), Bauaufsicht.

Forstbenutzung. Arbeitslehre : Arbeitsorganisation und Arbeitstechnik (Werkzeuge usw.). Holzverwertung : Bildung der Sortimente, Kalkulation, Sortierung.

Einzelne dieser Gebiete sind auch in den Fortbildungskursen zwecks gründlicher Beherrschung zu behandeln.

Exkursionen sind auf ein Mindestmass zu beschränken. Es sind in der Regel nicht mehr als zwei Ganztagesexkursionen pro Kurs vorzusehen.

Im Kurs ist durch die Teilnehmer ein Tagebuch zu führen.

Die Kursprogramme, welche von den als Lehrer bestimmten Oberförstern auszuarbeiten und durch die eidg. Inspektion für Forstwesen zu genehmigen sind, sollen vor der definitiven Genehmigung den in Frage kommenden Kantonsoberförstämtern zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Unter der Voraussetzung von 52 Arbeitstagen pro Kurs von 9 Wochen Dauer empfiehlt sich folgende Einteilung des Lehrstoffes :

Theorie nicht mehr als 22—23 halbe Tage zu 4 Stunden = zirka 90 Stunden.

Praktische Uebungen und Exkursionen = zirka 40 Tage.

Fachverteilung in der Theorie :

Einführung	2 Stunden	
Standortskunde	4	»
Forstbotanik	8	»
Forstschutz	5	»
Waldbau	15—18	»
Holzmessen, Bestandesaufnahmen	5	»
Feldmessen	4	»
Baukunde : Mittelland	6—8	»
Gebirge	10—12	»
Forstbenutzung :		
Arbeitslehre	4—6	»
Holzverwertung	12—14	»
Forsteinrichtung	4	»
Gesetzgebung, Geschäftskunde	10	»
Jagd und Vogelschutz	3	»

Diese Angaben gestatten gewisse Modifikationen nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Die Fortbildung des untern Forstpersonals.

Die Weiterbildung hat in sich periodisch wiederholenden Kursen, denen der Charakter von ausgeprägten Fortbildungs- und nicht nur von Wiederholungskursen zu geben ist, von 6—10tägiger Dauer und in Spezial- und Instruktionkursen von 1—3tägiger Dauer zu erfolgen.

Jeder Kurs beschränkt sich auf die gründliche Durcharbeitung weniger, aber wichtiger Fächer. Spezialkurse können sich auf ein Fach beschränken.

Die Theorie ist in diesen Kursen auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

5. Die Lehrkräfte.

Die Ausbildungs- und Fortbildungskurse sind durch praktizierende Oberförster zu leiten. Zur Fortbildung in einzelnen Spezialfächern (z. B. Arbeitslehre) ist die Zuziehung von Speziallehrern nicht zu umgehen, in andern Fächern (z. B. Holzverwertung) wünschenswert.

Es ist anzustreben, dass in der Wahl der Lehrkräfte der Ausbildungskurse grösste Stabilität eintritt. Der Oberförster hat sich auf Grund seiner Erfahrungen als Forstkurslehrer zu spezialisieren. Für die allgemeinen Fächer der Fortbildungskurse empfiehlt es sich, neben den Speziallehrern die Lokalbeamten zuzuziehen.

Zur Heranbildung spezialisierter Lehrkräfte dürften sich vom Bund organisierte Instruktionkurse empfehlen, in welchen die wichtigsten Spezialfächer eingehend durcharbeiten wären. Damit würde der Zuzug von Speziallehrern für die Ausbildungskurse entbehrlich und könnte auf die Fortbildungs- und Spezialkurse beschränkt werden.

6. Lehrmittel.

Der bisherige Leitfaden für Unterförsterkurse von Dr. Fankhauser erfüllt seinen Zweck hinlänglich. Dies namentlich dann, wenn er als Mittel für autodidaktische Weiterbildung betrachtet wird. Bei einer Neubearbeitung wäre immerhin bei einzelnen Kapiteln eine Verbreiterung und Vertiefung zu wünschen, während für andere Abschnitte wieder Kürzungen zu empfehlen sind.

Als weiteres Lehrmittel dient die « Praktische Anleitung zur Holzmassenaufnahme für Unterförster usw. » von Dr. Fankhauser.

Diese Lehrmittel sind, namentlich für die Fortbildungskurse, zu ergänzen durch kleinere Spezialschriften, deren bereits einige bestehen (Wegleitung über die Anwendung der obligatorischen Unfallversicherung in der Forstwirtschaft, Ratgeber für den Unterhalt der Waldsägen, Normen für den schweizerischen Holzhandel usw.).

Den Unterförstern ist zur weitem Vertiefung in den Lehrstoff das Werk « Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz » zu übergeben.

Zum Selbststudium wird ausserdem auf das Buch « Die praktische Forstwirtschaft » von Forstmeister Hitz verwiesen.

III. Die Kompetenzausscheidung zwischen Forstdirektion, Kantonsoberforstamt, Kreisforstamt und unterem Forstpersonal (Revierforstamt-Gemeindeforstamt).

Die Durchführung einer rationellen Dienstorganisation macht eine klare Ausscheidung der Kompetenzen nach oben und unten im Sinne einer zweckmässigen und rationellen Arbeitsteilung unentbehrlich.

Ganz allgemein teilen sich die Aufgaben der verschiedenen Amtsstellen in folgende Gruppen :

a) Selbständige definitive Amtshandlungen.

b) Begutachtung und Antragstellung zuhanden der nächstobern Instanz.

c) Genehmigung von Anträgen der nächstunteren Instanz und kontrollierende Kenntnisnahme von Rapporten der untergebenen Stellen.

d) Allgemeine Aufsicht über die Dienstausübung der nachgeordneten Stellen, Behandlung von Beschwerden und Rekursen über die Amtstätigkeit derselben.

Für das untere Forstpersonal kommen sinngemäss nur die unter *a* und *b* genannten Aufgaben in Betracht.

Unter Berücksichtigung obiger Gliederung der Aufgaben und unter Verzicht auf die Behandlung der Kompetenzausscheidung zwischen Forstdirektion und Regierung empfiehlt sich für die *wichtigsten* Dienstzweige und forstlichen Arbeitsgebiete folgende Kompetenzverteilung :

A. ALLGEMEINES.

Forstdirektion (Regierung).

Allgemeines Aufsichtsrecht, Wahl des staatlichen Forstpersonals, Erledigung von Rekursen und Beschwerden nach kantonalem Recht.

Entscheid in allen forstlichen Fragen, welche durch die Gesetzgebung der Direktion (Regierung) vorbehalten sind.

Vorbereitung der Gesetzgebung, Genehmigung von Instruktionen und Reglementen.

Genehmigung der Geschäftsberichterstattung zuhanden des Kantonsrates.

Genehmigung des Budgets und der Rechnung der Staatsforstverwaltung zuhanden des Kantonsrates.

Kantonsoberforstamt.

Leitung und Überwachung des gesamten kantonalen Forstwesens im Sinne einheitlicher Dienstgestaltung und Dienstauffassung.

Herstellung des persönlichen Kontaktes mit den Kreisforstämtern durch periodische Wald- und Bureauinspektionen.

Berichterstattung und Antragstellung über alle das kantonale Forstwesen betreffenden und der Direktion (Regierung) vorbehaltenen Geschäfte und über die von ihr ausgehenden wichtigeren Erlasse und Korrespondenzen.

Vorbereitung der Gesetzgebung und Aufstellung der Entwürfe für Instruktionen und Reglemente.

Verarbeitung und Verwertung der Statistik, Geschäftsberichterstattung.

Massnahmen der Fortbildung und einheitlichen Instruktion des untern Forstpersonals.

Im Staatswald: Allgemeine Aufsicht und Überprüfung der Vorlagen der Kreisforstämter, Kontrolle der Rechnungsführung, Aufstellung des kantonalen Budgets. Begutachtung und Antragstellung über Staatswalderwerbungen.

Kreisforstämter.

Direkte Überwachung der Durchführung und Einhaltung aller forstgesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Wirtschaftspläne.

Erteilung von Ausnahmegewilligungen in bezug auf die Durchführung gesetzlicher Vorschriften, sofern diese im Gesetz ausdrücklich vorgesehen und nicht höheren Instanzen vorbehalten sind. Sicherung des Waldareals.

Berichterstattung und Antragstellung über alle den Forstkreis betreffenden, den vorgesetzten Instanzen vorbehaltenen Geschäfte.

Mitberatung bei der forstlichen Gesetzgebung und bei der Aufstellung dauernder und wichtiger Instruktionen und Reglemente.

Rapportwesen und Statistik.

Technische Fortbildung und Instruktion des untern Forstpersonals im praktischen Forstdienst.

Im Staatswald: Technische und administrative Verwaltung; Aufstellung des Budgets, Buchführung. Vorbereitung von Staatswalderwerbungen.

Im Gemeindewald: Technische Bewirtschaftung der Waldungen

und Überwachung der Betriebsrechnung, Beratung der Verwaltung, Mitwirkung bei der Aufstellung von Waldreglementen.

Im Privatwald: Zusammenlegung von Privatwaldungen, Bildung von Wald- und Weggenossenschaften.

Unteres Forstpersonal.

Direkte Überwachung der öffentlichen und privaten Waldungen seines Reviers oder seiner Gemeinde (Forstpolizei, Forstschutz).

Mitwirkung bei den Arbeiten des Oberförsters.

Führung der administrativen Kontrollbücher (Holzabgabe- und Lagerbücher, Materialkontrollen usw.) für den Gemeindewald.

Rapportwesen nach kantonaler Instruktion und Meldedienst an das vorgesetzte Kreisforstamt über alle wichtigeren Vorkommnisse im Forstwesen der ihm unterstellten Reviere oder Gemeinden.

B. NUTZUNG.

Forstdirektion (Regierung).

Allgemeine Aufsicht und Überwachung.

Bewilligung ausserordentlicher Schläge.

Kantonsoberforstamt.

Im Staatswald: Genehmigung des Hauungsplanes (eventuell lediglich im Rahmen des Budgets).

Überwachung der Nachhaltigkeit, Genehmigung der Holzhauereiakkorde.

Im Gemeindewald: Begutachtung ausserordentlicher Schläge. Kontrolle der Nachhaltigkeit.

Im Privatwald: Begutachtung ausserordentlicher Schläge. Kontrolle allfälliger Kauttionen.

Kreisforstämter.

Im Staatswald: Aufstellung des Hauungsplanes, persönliche Anzeichnung aller wesentlichen Nutzungen, Anordnung und Überwachung aller bestandespfleghchen Aushiebe (Säuberungen und Durchforstungen).

Anordnung und Überwachung des Holzhauereibetriebes, der Ausformung und Sortierung des Holzes.

Leitung der Holzmessungen.

Im Gemeindewald: Aufstellung bzw. Genehmigung der Hauungspläne unter Sicherung der Nachhaltigkeit. Persönliche Anzeichnung aller wesentlichen Nutzungen. Anordnung aller bestandespfleghchen Eingriffe und Sicherung richtiger Durchführung.

Überwachung sorgfältiger Durchführung des Holzhauereibetriebes. Einflussnahme auf kaufmännisch richtige Ausformung und Sortierung des Holzes.

Im Privatwald: Persönliche Anzeichnung wichtiger und schwieriger Schläge. Sicherung richtiger Anzeichnung bei den übrigen

Schlägen. Erteilung der Schlagbewilligungen und Kontrollführung hierüber. Rapportierung an das Kantonsoberforstamt.

Anordnung, Sicherung und Kontrolle der Durchführung ausgedünnter Forstverbesserungen.

Unteres Forstpersonal.

Mitwirkung bei allen Schlaganzeichnungen im Staats- und Gemeindewald.

Durchführung der bestandespfleglichen Aushiebe nach Instruktion des Oberförsters.

Anzeichnung im Privatwald nach Anordnung des Oberförsters.

Mitwirkung bei den Holzmessungen im Staatswald, Vornahme der Holzmessungen im Gemeindewald.

Direkte Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Holzhauereibetriebes. Ausformung der Sortimente und Holzsortierung.

C. HOLZVERWERTUNG.

Forstdirektion (Regierung).

Allgemeine Aufsicht und Überwachung für den Staatswald.

Kantonsoberforstamt.

Im Staatswald: Prüfung und Genehmigung der Schätzungen. Genehmigung der Verkäufe (Verträge, Steigerungsprotokolle).

Kreisforstämter.

Im Staatswald: Festsetzung des Verkaufsverfahrens, Aufstellung der Schätzungen, Organisation und Durchführung der Verkäufe.

Im Gemeindewald: Beratung und Sortimentsbewertung, Überwachung der quantitativen und qualitativen Ausscheidung von Verkaufsholz, Einflussnahme auf rationellen Verkauf.

Im Privatwald: Beratung und wenn möglich Sortimentsbewertung.

Mitwirkung bei der Gründung und Leitung von Waldbesitzerverbänden. Zusammenarbeit mit den Waldbesitzerverbänden bei allen Fragen der Holzverwertung.

Unteres Forstpersonal.

Durchführung der quantitativen und qualitativen Ausscheidung des Verkaufsholzes.

Im Gemeindewald: Mitwirkung bei den Verkaufsverhandlungen nach Anweisung und Instruktion der vorgesetzten Stellen.

Mitarbeit im forstlichen Verbandswesen.

D. KULTURWESEN.

Forstdirektion (Regierung).

Kantonsoberforstamt.

Ausgleich des überschüssigen Pflanzen- und Samenmaterials im Kanton.

Kreisforstämter.

Aufstellung bzw. Genehmigung der Kulturpläne im Staats- und Gemeindewald.

Sicherung geeigneter Pflanzenerziehung und Pflanzenbeschaffung.
Anordnung der Ernte geeigneten Saatgutes.

Im Privatwald : Sicherung der Verjüngung.

Unteres Forstpersonal.

Direkte Leitung und Beaufsichtigung aller Kultur- und Pflanzgartenarbeiten.

Ernte geeigneten Saatgutes.

E. FORSTSCHUTZ.

Forstdirektion (Regierung).

Anordnung kantonaler Massnahmen des Forstschatzes in wichtigen Fällen.

Kantonsoberforstamt.

Anordnung kantonaler Massnahmen des Forstschatzes, eventuell in wichtigen Fällen Antrag darüber an die Direktion.

Kreisforstämter.

Anordnung und Kontrolle aller notwendigen Massnahmen der Vermeidung und Bekämpfung von Forstschädigungen.

Beschränkung forstschädlicher Nebennutzungen (Servitutablösungen).

Unteres Forstpersonal.

Ausübung der Forstpolizei und Handhabung aller Massnahmen des Forstschatzes.

F. BAUWESEN.

Forstdirektion (Regierung).

Genehmigung und kantonale Subventionierung forstlicher Projekte. Weiterleitung solcher Projekte zur Subventionierung durch den Bund.

Kantonsoberforstamt.

Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Vermittlung des Erfahrungsaustausches.

Überprüfung der Projekte und der Abrechnungen.

Kreisforstämter.

Bei Waldwegprojekten : Entwurf der generellen Wegnetze mit Aufsuchen der Gradientenlinien.

Ausarbeitung der Projekte im Terrain und im Bureau (technische Aushilfskräfte !).

Bei Schutzbauten und Entwässerungen : Absteckung und Ausarbeitung der Projekte (technische Hilfskräfte !).

Allgemeine Bauleitung bei allen forstlichen Projekten.
Erstellung der Abrechnungen subventionierter Projekte.

Unteres Forstpersonal.

Mitwirkung bei Projektierungsarbeiten.

Selbständige Ausführung von Detailprojektierungen (Querprofil-
aufnahmen usw.) nach Anordnung des Oberförsters.

Bauaufsicht.

G. FORSTEINRICHTUNG.

Forstdirektion (Regierung).

Genehmigung und Inkraftsetzung der Wirtschaftspläne. Entscheid
über Einsprachen.

Kantonsoberforstamt.

Aufstellung des jährlichen Forsteinrichtungsprogrammes für alle
öffentlichen Waldungen.

Genehmigung der Vorprogramme (Ausdehnung der Auszählungen,
Periodizität der Revisionen, Vermessung usw.).

Überprüfung der Operate zwecks Vorlage an die Direktion.

Kreisforstämter.

Im Staatswald: Erstellung der Wirtschaftspläne, Führung der
Massen- und Schlagkontrollbücher.

Im Gemeindewald: Grundsätzlich Bearbeitung aller Wirtschafts-
pläne mit Entlastung von rechnerischen und mechanischen Arbeiten.
Bei Bearbeitung der Wirtschaftspläne durch andere Forsteinrichter:
Überprüfungspflicht, insbesondere bei der Festsetzung des Hiebsatzes,
der Regelung der Bewirtschaftungsvorschriften und des Nutzungs-
planes.

Verantwortung für richtige Führung der Massen- und Schlagkon-
trollbücher.

Unteres Forstpersonal.

Bestandesaufnahmen nach Anordnung des Oberförsters.

Genauere Durchführung und Sicherung der stehenden Massenkön-
trolle.

IV. Die Organisation der Staatsforstverwaltung.

Eine zweckmässige Organisation der Staatsforstverwaltung muss
der grundlegenden Tatsache Rechnung tragen, dass es sich im Gegen-
satz zu den gewöhnlichen Aufgaben staatlicher Betätigung um einen
Wirtschaftsbetrieb handelt, bei dem somit alle Betriebshandlungen in
besonderem Masse von dem Gesichtspunkt der Wirkung auf den Er-
trag geleitet sein müssen. Die übliche kameralistische Form der Ord-
nung und Kontrolle des staatlichen Finanzhaushalts mit ihren lang-
fristig voraus festgelegten und nur mühsam korrigierbaren Budget-
ansätzen passt nicht für Wirtschaftsbetriebe.

Die Staatsforstverwaltung ist deshalb als *selbständige Verwaltung* im Sinne einer *autonomen Spezialrechnung* unter verantwortlicher Leitung des Kantons-Oberforstamtes zu betrachten; in das allgemeine Staatsbudget ist sie mit je der Gesamtsumme der Ausgaben und der Bruttoeinnahmen einzustellen. Die Staatsforstverwaltung bedarf möglichst grosser Bewegungsfreiheit bezüglich der einzelnen Budgettitel im Rahmen der Gesamtsumme des Voranschlages, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in den einzelnen Staatswäldungen und der einzelnen Kreisforstämter. Bei eintretenden Änderungen der sachlichen Grundlagen zu den Budgetansätzen soll die Möglichkeit der Anpassung bezüglich Einnahmen und Ausgaben gewährleistet sein.

Zur Förderung der Wirtschaftsziele und zum Ausgleich der Schwankungen in den Jahreseergebnissen ist die Anlage eines gut dotierten Reservefonds vorzüglich geeignet und unerlässlich.

B. Vortrag von B. Bavier, Forstinspektor, Chur.

Das Ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins hat Herrn Oberförster Ammon und mich beauftragt, als Mitglieder der vom Ständigen Komitee zur Beratung der Organisation des Forstdienstes eingesetzten Kommission, je ein einleitendes Referat zu halten. Es ist meine Aufgabe, die Kapitel I—III der Ihnen im Druck vorliegenden Thesen zu behandeln, während Kollege Ammon sich vorwiegend mit der Organisation der Verwaltung der Staatswäldungen befassen wird.

Den ersten Anstoß zur Behandlung des ganzen Gebiets gab eine Artikelserie von Oberförster Ammon in der «Zeitschrift für Forstwesen». Ihr folgten einige weitere Beiträge anderer Autoren über verschiedene Spezialgebiete. An der Forstversammlung 1931 in Sitten referierte im Auftrage des Ständigen Komitees Forstmeister von Erlach über die Frage, und als Folge dieses Referates trat dann unsere Kommission mit dem Ständigen Komitee zu weiterer Behandlung des ganzen Sachgebietes zusammen.

Ich verzichte in der Durchführung meines Referates auf eine zusammenhängende Darstellung des gesamten Gebietes und ziehe es vor — meine Aufgabe im Sinne eines einleitenden Votums erledigend — die wichtigsten Richtlinien herauszuarbeiten, die unsere Kommission leiteten, gewissermaßen den roten Faden abzuwickeln, der sich durch alle unsere Thesen hindurchzieht und einige Punkte, die mir besonderer Beachtung wert scheinen, zu unterstreichen.

Ich wäre keineswegs erstaunt, wenn Sie beim flüchtigen Durchlesen der Thesen unserer Kommission einigermaßen enttäuscht gewesen wären. Sie werden darin sicher sehr viel Selbstverständliches gefunden haben. Aber es mußte eben manches Selbstverständliche schon der Vollständigkeit halber mit aufgenommen werden, wollte man nicht eine zerhackte und ganz unzusammenhängende Darstellung des ganzen Organisationsaufbaues erhalten. Dann aber ist scheinbar Selbstverständliches durchaus nicht immer wirklich selbstverständ-

lich. Davon haben sich die Mitglieder unserer, ich darf wohl sagen, sehr fleißigen Kommission in tagelangen Debatten genugsam überzeugen können. Bedenken Sie schließlich, daß unsere forstliche Organisation keineswegs mehr in den Kinderschuhen steckt, daß sie das Produkt einer langsamen und stetigen Entwicklung darstellt und bereits eine beachtenswerte Durchbildung erfahren hat. Sie ist also nicht von Grund aus neu aufzubauen. Ein gutes, tragfähiges Fundament ist vorhanden. Eher gilt es da und dort die letzte Feile anzusetzen.

Es braucht schließlich nicht verheimlicht zu werden, daß in einzelnen Punkten die Meinungen der Kommissionsmitglieder temperamentvoll aufeinanderplatzten, daß in andern Punkten eine Einigung gelegentlich schwer oder überhaupt nicht zu erreichen war. Ich nenne die Frage des Beförderungssystems (Gemeinde- oder Revierförstersystem), die schließlich immerhin ihre Lösung so fand, daß das Revierförstersystem als das anzustrebende bezeichnet wurde, oder die Frage der Unterstellung der Gemeindeoberförster unter Kreisforstamt oder Kantonsoberforstamt, in welcher sich die Meinungen auch heute noch diametral gegenüberstehen.

Wenn damit bekundet ist, daß schließlich eben doch die Verhältnisse so verschieden sein können, daß nicht alles über denselben Leist geschlagen werden kann, so ist dies meiner Ansicht nach auch durchaus kein Unglück. Es ist dabei ja auch nicht außer acht zu lassen, daß wir es heute in vielen Kantonen mit einer aus den Verhältnissen heraus entwickelten Organisation zu tun haben, deren Umschaltung schwer, wenn nicht unmöglich ist, selbst dann, wenn Besseres erkannt worden ist.

Die Arbeit der Kommission wäre wenig wertvoll gewesen, wenn sie lediglich in einer Art von Paris-Rolle die verschiedenen Möglichkeiten des Auf- und Ausbaues einer Dienstorganisation miteinander verglichen und der ihr am besten scheinenden den goldenen Apfel hätte reichen wollen. Wir wollten bewußt weiter gehen, und unsere Vorschläge gehen deshalb nach mancher Richtung über Bestehendes hinaus und zeigen Erstrebenswertes.

Endlich darf noch gesagt werden, daß die Kommission, die Zufälligkeit ihrer Zusammensetzung erkennend — es fehlte ihr z. B. ein Vertreter der technischen Forstverwaltungen — darauf verzichtete, ihre Beschlüsse mit Stimmenmehr zu fassen. Es gibt also keine vergewaltigten Minderheiten. Das mag dazu geführt haben, daß da und dort die Thesen etwas farblos erscheinen mögen und daß der Beurteiler nicht ganz davon entbunden werden kann, zwischen den Zeilen zu lesen. Keines unserer Kommissionsmitglieder, das wohl nicht dieses oder jenes am Entwurf lieber etwas anders gefaßt hätte. Manches feurig getummelte Steckenpferdchen mußte wieder in den Stall gestellt werden. So sind aber doch Thesen entstanden, zu denen die Kommission einstimmig steht.

Doch nun zur Sache selbst :

Jede Organisation muß von lebendigem Geist erfüllt sein. Nur

dann wird sie anpassungsfähig bleiben, der Entwicklung folgen oder ihr voraussehend freien Raum schaffen. Bleibt die Organisation starr, fehlt ihr die Elastizität, fehlt ihr der lebendige Geist, so wird sie zur Zwangsjacke und zur hemmenden Fessel statt zum fördernden Elemente des Fortschrittes.

Jede dienstliche Organisation soll freies, von Verantwortungsfreude erfülltes, initiatives Arbeiten ermöglichen. Sie soll Kräfte entfalten und nicht fesseln, lösen und nicht hemmen. Sie soll aber für alle Arbeit den unentbehrlichen Rahmen der Ordnung in einfachem und logischem Aufbau schaffen. Sie wird die vielen Einzelkräfte nicht frei überborden, nicht richtungslos sich auswirken lassen, sondern sie zur Erreichung des höchsten Arbeitseffektes in die Leitwerke einer klaren Zielgebung zusammenfassen. Sie muß ein Rädergetriebe bilden, in welchem jedes Rad reibungslos ins andere greift und kein Leerlauf unnütze Kraft-, Zeit- und Geldverschwendung verursacht.

Wir haben diese Gedankengänge unter unseren « Allgemeinen Grundsätzen » angedeutet. Diese Andeutung — so selbstverständliche Binsenwahrheit sie Ihnen sein mochte — durfte nicht fehlen.

Klar muß sodann jede Dienstorganisation sein. Das gilt vor allem andern für eine zweckmäßige, arbeitsfördernde, dem Wissen und Können jedes ihrer Glieder angepaßte Kompetenzzuweisung. Jede Dienstorganisation hat sich deshalb in erster Linie mit dem Problem rationeller Arbeitsteilung zu befassen. Im Forstwesen liegt eine gewisse Schwierigkeit darin, daß organisatorisch staatliche und kommunale Funktionäre in eine Dienstorganisation zusammengefaßt werden müssen, daß sich damit administrative und technische Dienstgewalt wenigstens beim Gemeindewald kreuzen.

Es ist nicht schwer, die Demarkationslinie zu ziehen, welche die Kompetenzen der Forstdirektionen von denen der Kantonsoberförsterämter oder diejenige der letzteren von jenen der Kreisförsterämter scheidet. Es ist nicht schwer, trotzdem sich zeigte, daß in einzelnen Kantonen den Kreisförstern Kompetenzen zufallen, welche andernorts die Gesamtregierung für sich in Anspruch nimmt.

Schwieriger ist es, die Arbeitsteilung zwischen dem Kreisoberförster als verantwortlichem Wirtschaftsbeamten und dem unteren Forstpersonal zu treffen, schwieriger schon deshalb, weil es sich hier nicht mehr um Fragen vorwiegend doch mehr formeller Natur, sondern um die gesamte praktische Betätigung an sich handelt. Schwieriger auch, weil schon die großen Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse, insbesondere in der Größe der Forstkreise und in der Wirtschaftsintensität eine einheitliche Lösung heute beinahe verunmöglichen und weil wir es zudem mit recht verschiedenen Auffassungen, selbst beim höheren Forstpersonal, zu tun bekommen.

Was unsere Kommission hier festlegte, scheint ihr anzustrebendes Ziel.

Wir kennen alle den Wunsch des unteren Forstpersonals nach besserer Ausbildung, und wir anerkennen ihn als berechtigt. Wer als

Wirtschaftler im Walde arbeitet, wird die Unterstützung eines gewandten, tüchtigen, im praktischen Betrieb durch und durch bewanderten Unterförsters nicht leicht zu niedrig einschätzen.

Nun hat aber in der Verfolgung seiner berechtigten Bestrebungen der schweizerische Unterförsterverband m. E. nicht durchwegs die zweckmäßigste Gradierte abgesteckt, denn sie führt teilweise in schnurgerader Linie in das Arbeitsfeld des Oberförsters hinein. Bei einer rationellen Dienstorganisation dürfen sich die Arbeitsgebiete jedoch nicht überschneiden, sondern nur berühren. Dabei lasse ich gelten, daß praktisch heute eine scharfe Trennung noch nicht überall möglich ist und daß persönliche Qualifikationen und andere Umstände zu Kurven in der Trennungslinie sowohl nach der einen, wie nach der andern Seite führen können. Grundsätzlich aber soll die klare Abgrenzung der Funktionen und Kompetenzen das feste Ziel sein.

Da ich diesen Punkt als besonders wichtig ansehe, ja der Meinung bin, daß gerade hier unsere heutige Organisation noch einen ihrer wunden Punkte hat, seien mir darüber noch einige Ausführungen gestattet. Es ist wohl der häufigere Fall, daß heute bei den allzu großen Forstkreisen mancher Kantone der Unterförster Arbeiten durchzuführen hat, welche nach unseren heutigen Anschauungen Sache des Oberförsters sein sollten. Andererseits kommt aber auch das Umgekehrte vor. Ich nenne ein Beispiel: In manchen Kantonen hält man es auch heute noch für unerläßlich, daß Bestandeskluppierungen durch Forstingenieure ausgeführt werden. Wenn es der bisherigen Ausbildung des untern Forstpersonals nicht gelungen sein sollte, eine einwandfreie Durchführung von Arbeiten zu sichern, die ja, wie gewiß jeder zugeben muß, keine technisch akademische Ausbildung, wohl aber Gewissenhaftigkeit und einen bestimmten Grad von Konzentrationsfähigkeit verlangen, dann wäre ihr damit in meinen Augen ein vernichtendes Urteil gesprochen.

Will man dem Problem zweckmäßigster Arbeitsteilung zwischen oberem und unterem Forstpersonal ernstlich auf den Leib rücken, so gilt es vorerst, das Arbeitsgebiet des höhern Wirtschaftsbeamten, also des Kreisoberförsters, abzugrenzen. Daß diese Abgrenzung nicht nur auf den Umfang der Tätigkeit selbst abstellen kann, sondern auch die Größe des Wirkungsgebietes, also des Forstkreises, in Berücksichtigung ziehen muß, ist einleuchtend. Als Ausgangspunkt aller Ueberlegungen dient der heutige Stand unseres forstlichen Wissens und der durch ihn bedingte Ausbildungsgrad unseres höheren Forstpersonals.

Es kann Ihnen nicht entgangen sein, daß unsere Thesen das Arbeitsgebiet der Kreisoberförster, gegenüber bisheriger Auffassung, wesentlich verbreitert haben.

In der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen galt bisher die, heute übrigens noch gar nicht durchwegs praktizierte Regel, dem Oberförster neben den bautechnischen Arbeiten und der Forsteinrichtung den Waldbau, insbesondere also alle Holzzeichnungen, zu überbinden. Mit dem Durchdringen dieser Auffas-

sung war der erste große Schritt in der Regelung der Dienstfunktionen getan, der nämlich, der vom reinen Inspektionsorgan zum Wirtschaftler führte. Aber: Wirtschaften heißt doch nicht nur Waldbau treiben. Wirtschaften kann sich heute weniger denn je in dieser Funktion erschöpfen. Unsere Thesen fordern darum vom Wirtschaftler eine Ueberwachung des Holzhauereibetriebes und von dessen Organisation, sie fordern seine Einflußnahme auf die Holzausformung und Holzsortierung und sie ziehen seine Betätigung im Absatz der Produkte, sei es als Berater der Gemeinden, sei es als initiativer Mitarbeiter im forstlichen Verbandswesen, in den Bereich seiner Amtspflichten. Kurz, sie fordern vom Kreisoberförster — vorbehaltlich gewisser reiner Verwaltungsfunktionen — die *volle direkte technische Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen*. Die heutige Zeit ist in hohem Maße dazu angetan, uns die Bedeutung dieses Postulates vor Augen zu führen.

Manchem von Ihnen sagen wir damit nichts Neues, ist doch die Entwicklung in manchen Kantonen dieser grundsätzlichen Feststellung praktisch vorausgeeilt.

Verlangt man vom Staatsforstbeamten die technische Bewirtschaftung der Gemeindeforste, so ist einleuchtend, daß die direkte technische Bewirtschaftung durch eigene Gemeindeoberförster eine etwas andere Beleuchtung erfährt als bisher und die Frage der weiteren Ausdehnung dieser Institution der Gemeindeoberförster aus einem neuen Gesichtswinkel heraus betrachtet sein will.

Unsere Kommission hat sich darauf beschränkt, die wichtigsten Momente zu erwähnen, welche bei der Beurteilung dieser Frage maßgebend sein müssen.

Es sind dies die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen, die Größe und Bedeutung der in Frage kommenden Waldungen, die Absatzverhältnisse, die angestrebte und erreichbare Wirtschaftsintensität, die Belastung mit Aufgaben allgemein verwaltungstechnischer Natur und die ideelle und materielle Einstellung der Bevölkerung zum forstlichen Fortschritt.

Die Verhältnisse sind ja von Fall zu Fall außerordentlich verschieden. Denken Sie an große städtische Verwaltungen, wie Bern, Solothurn, Zürich, Winterthur, welche sogar über zwei akademisch gebildete Forstbeamte verfügen, denken Sie an manche bernische Verwaltungen, welche auf dem Wege der Freiwilligkeit die Ausdehnung kleiner Forstkreise angenommen haben, oder denken Sie schließlich an bündnerische Verhältnisse, wo gesetzlicher Zwang die direkte technische Bewirtschaftung schuf und der Oberförster in der Regel gleichzeitig sein eigener Unterförster sein muß.

So selbstverständlich in einem Fall die Anstellung eines Gemeindeoberförsters ist, so ernstlich wird man sich in anderen Fällen wieder fragen müssen, ob und wieweit eine Verbreiterung dieser Organisation wünschenswert sein kann. Sicher bleibt, daß wir uns organisatorisch dem Zeitpunkte nähern und ihn anstreben, wo es nicht mehr technisch bewirtschaftete und nichttechnisch bewirtschaft-

tete Gemeinden gibt, sondern nur noch solche, denen der Staat die technische Bewirtschaftung gratis besorgt und andere, welche diese selbst bezahlen müssen. Unter diesen Umständen erscheint auch die Einführung eines Bewirtschaftungsbeitrages der Gemeinden grundsätzlich gerechtfertigt.

Unter dem Gesichtswinkel der möglichst intensiven technischen Bewirtschaftung aller öffentlichen Waldungen gewinnt die Größe der Forstkreise erhöhte Bedeutung. Es ist unmöglich, dafür Minimal- oder Maximalzahlen angeben zu wollen. Wir haben uns deshalb auch in unseren Thesen mit der Aufzählung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse begnügt und nur die bestimmte Forderung aufgestellt, daß der Forstkreis nicht größer sein dürfe, als daß der Oberförster allen ihm gestellten Aufgaben restlos nachzukommen vermag, wobei auch die Vorbereitung wichtiger Zukunftsaufgaben die nötige Berücksichtigung finden muß.

In diesem Rahmen aber haben wir die früher so eindringlich vertretene Forderung möglichst kleiner Forstkreise fallen lassen. Nicht möglichst klein, sondern — immer im Rahmen der Bewältigung aller Dienstaufgaben — möglichst groß soll der Forstkreis sein.

Was nützt schließlich ein kleiner Forstkreis, wenn der Kreisoberförster mit allem Ballast mechanischer Arbeiten, Kopiaturen, unproduktiven Schreibereien usw. belastet bleibt. Er soll nicht über diesen kleinlichen Arbeiten im kleinen Forstkreise selbst kleinlich werden, sondern im großen Forstkreis weiten Blick gewinnen und bewahren, großzügig arbeiten und reiche Erfahrungen unter verschiedenartigen Verhältnissen sammeln können. Seinem Ansehen ist damit, ganz nebenbei bemerkt, besser gedient.

Darum sind vorerst alle Mittel der Bestgestaltung des Dienstbetriebes zu erschöpfen, soll vorerst jede Vereinfachung des Geschäftsganges, jede Erleichterung des Dienstbetriebes geprüft, jeder Einsatz von Hilfskräften erwogen und jeder unnötige Leerlauf ausgeschaltet werden. Erst wenn alle diese Hilfen versagen, wird die Verkleinerung des Forstkreises ins Auge gefaßt werden *müssen*.

Mit der Aufstellung dieser Grundsätze wollte unsere Kommission selbstverständlich über die heutige so überaus verschiedene Größe der Forstkreise kein Urteil abgeben und noch viel weniger den heutigen Zustand stabilisieren. Ihre Auffassung über den Umfang der Dienstfunktionen des Kreisoberförsters gibt darüber unzweideutig Aufschluß.

Eine solche Regelung der Dienstorganisation entspricht allein dem wichtigsten Grundsatz jeder Rationalisierung, der Erzielung des höchsten Arbeitseffektes mit den geringsten personellen und materiellen Mitteln und ist nur erreichbar durch die konsequente Anwendung des Prinzips der Arbeitsteilung.

Es wäre nun völlig verfehlt, anzunehmen, daß durch die angestrebte Intensivierung der technischen Bewirtschaftung die Stellung des untern Forstpersonals eine Beeinträchtigung erfahren könnte. Gerade das Gegenteil ist richtig. Der ganze Ausbau der wirtschaft-

lichen Tätigkeit des Kreisoberförsters ist überhaupt nur dann möglich, wenn ihm ein für seine speziellen Aufgaben vorzüglich geschultes unteres Forstpersonal zur Seite steht. Die Anforderungen an das untere Forstpersonal werden höhere und keineswegs geringere werden. Es wäre deshalb grundfalsch, wollte das untere Forstpersonal — bildlich gesprochen — aus dem Arbeitsgewande des Oberförsters einen Fetzen herausreißen und sich diesen Flicker selbst anheften. Seiner warten der wichtigen Aufgaben genug und übergenug.

Mit der Produktionssteigerung auf lange Sicht allein ist es nicht mehr getan. Die notwendige Qualitätsproduktion fordert systematische und intensive Jungwuchspflege und Bestandserziehung. Hier erstet dem untern Forstpersonal eine Aufgabe von allerhöchster Wichtigkeit.

Eine durchgebildete Arbeitsorganisation und vervollkommnete Arbeitstechnik muß dazu dienen, die Ausgabenseite unserer forstlichen Bilanz günstiger zu gestalten, und bei der Holzaufkrüstung und Holzsortierung muß kaufmännische Kalkulation die Tradition des Holzhauers verdrängen. Welch dankbares Gebiet für den Unterförster!

Eine Ausbildung des untern Forstpersonals muß daher weniger als bis anhin bloß einen verdünnten Absud von Oberförsterbildung vermitteln, sondern sie muß den ganz besondern und vorwiegend praktischen Aufgaben gerecht zu werden suchen, welche das untere Forstpersonal zu bewältigen haben wird.

Es lag darum in der Richtung ihrer Aufgabe, wenn unsere Kommission der Frage dieser Ausbildung, als Voraussetzung rationeller Dienstorganisation, alle Aufmerksamkeit zuwandte.

Sie werden vielleicht erstaunt sein, daß wir gerade hier etwas detailliertere, selbst die Stundenzahl erfassende Vorschläge für die Ausbildungskurse gemacht haben. Das hat seinen Grund. Der Bearbeiter dieses Kapitels hat nämlich bei der Durchsicht der Stundenpläne verschiedenster Kurse in der Schweiz Differenzen gefunden, welche sich schlechtweg nicht mehr durch örtliche Verhältnisse, sondern nur durch eine grundverschiedene Auffassung über das Ausbildungsziel erklären lassen.

Der Anteil der Theorie bewegte sich z. B. zwischen 80 und 144 Stunden, so daß bei neunwöchentlicher Kursdauer 36 bis 44 volle Arbeitstage für praktische Übungen verbleiben. Noch wesentlich größer sind indessen die Unterschiede in den einzelnen theoretischen Fächern.

Nennen wir :

Standortskunde . . .	Minimum	2 Stunden	Maximum	16 Stunden
Forstbotanik . . .	»	8	»	16
Forstschutz . . .	»	5	»	18
Waldbau . . .	»	14	»	48
Forstbenutzung . . .	»	10	»	18
Bauwesen . . .	»	6	»	23

Unter diesen Umständen glaubte die Kommission gewisse Richtlinien — mehr sollten es nicht sein — festlegen zu sollen. Dabei legte sie den Schwerpunkt auf die praktische Ausbildung, d. h. vorwiegend auf Übungen unter Ausschluß allzu vieler Exkursionen.

Die Kurse von neun Wochen wurden beibehalten und die weitere Ausbildung Fortbildungs- und Spezialkursen überlassen. Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig solche sind. Persönlich bin ich allerdings der Auffassung, daß man auf die Dauer mit neunwöchentlichen Kursen kaum auskommen wird. Aber es ist wohl besser, der Entwicklung hier einigen Spielraum zu gewähren. In manchen Gebieten, wie der Arbeitsorganisation und Arbeitstechnik — man nennt es heute Arbeitswissenschaft — stecken wir heute noch in den ersten Anfängen einer praktischen Durchbildung. In absehbarer Zeit wird sie in der Ausbildung einen wesentlichen breiteren Raum beanspruchen.

Forstkurse leiten erfordert nebst persönlicher Eignung, welche sich nicht ohne weiteres mit beruflichem Können und Wissen deckt, eine große Erfahrung. In den Lehrkräften für die Forstkurse soll deshalb eine gewisse Stabilität eintreten. Speziallehrer sind für Fortbildungskurse in einigen Fächern nicht zu entbehren, denn die Ausbildung im — wenn ich so sagen darf — mehr Handwerklichen des Berufes (Werkzeugunterhalt und dergleichen) muß spezialisierten Lehrkräften überlassen bleiben. Diese Lehrkräfte müssen auch besonders ausgebildet werden und die Lehrer der Lehrer natürlich erst recht.

Unsere Kommission hat schließlich den Versuch gewagt, die Kompetenzausscheidung und Arbeitsteilung zwischen Direktion — Kantonsoberforstamt — Kreisforstamt und Revier- oder Gemeindeforstamt schematisch darzustellen. Die Verhältnisse in den technisch bewirtschafteten Gemeinden blieben dabei außer Diskussion. Selbstverständlich mußten wir uns dabei auf das Wesentliche beschränken und ich muß mir auch versagen, in meinem Referat auf alle Details einzutreten.

Immerhin gibt mir ein Artikel von Dr. Biolley im Augustheft des « Journal forestier », betitelt « L'Organisation du service forestier », Anlaß zu einigen Bemerkungen. Dr. Biolley stimmt unseren allgemeinen Grundsätzen der Organisation, welche ich eingangs meines Referates noch besonders hervorgehoben habe, vorbehaltlos zu. Er macht dann aber auf Konflikte aufmerksam, in welche gelegentlich der « Fonctionnaire », also die Amtsperson, mit dem « Sylviculteur », hier wohl am besten mit Wirtschafter übersetzt, geraten kann. Gewiß, solche Konflikte können vorkommen. Da kann z. B. einmal die gesetzliche Einhaltung der Nachhaltigkeit mit waldbaulichen oder auch handelspolitischen Wünschen kollidieren. Eine von richtigem Geiste erfüllte Dienstorganisation wird solche Konflikte aber sicher nicht neu schaffen, sondern viel eher sie beseitigen oder doch mildern.

Als Beispiel, welches scheinbar unseren allgemeinen Grundsätzen weitgehender Kompetenzübertragung widerspricht, erwähnt Dr. Biol-

ley die von uns im Kapitel III, « Kompetenzausscheidung », ausdrücklich stipulierte Pflicht des Kreisoberförsters zur direkten Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften der Wirtschaftspläne. Dr. Biolley befürchtet, daß diese These zu einer Knebelung des Wirtschafters führe, diesen an verjäherte Bestimmungen binde und ihn hindere, sich veränderten Verhältnissen und neuen Erkenntnissen anzupassen.

Nun bin ich freilich der Ansicht, daß Wirtschaftspläne eigentlich doch da sind, um im Rahmen technischer Möglichkeit befolgt zu werden. Sie enthalten ja neben der Etatbestimmung und damit der gesetzlichen Sicherung der Nachhaltigkeit noch die verschiedensten Vorschriften über notwendige Wegebauten, Regelung von Nebenutzungen und über andere Forstverbesserungen usw., auf deren Einhaltung schlechtweg nicht verzichtet werden darf. In Kantonen, wo der forstliche Fortschritt nicht auf glattem Geleise einherbraust, sondern auf holperigen Wegen mit Schieben und Ziehen, mit Drücken und Stoßen mühsam zu erkämpfen ist, bildet der Wirtschaftsplan die unentbehrliche Wegmarkierung und einen Wegweiserarm, der sich nicht im Winde drehen darf.

Es ist aber offenbar nicht Sache der Dienstorganisation an sich, sondern des Wirtschaftsplanes selbst oder auch der kantonalen Einrichtungsinstruktion, dem Wirtschaftler jene Freiheiten einzuräumen, deren er mit Recht bedarf.

Ich habe dieses von Herrn Biolley herausgegriffene Beispiel berührt, um zu zeigen, wie wir unsere Thesen gelesen sehen möchten. Wo wir uns, wie beim Kapitel « Kompetenzausscheidung », auf ganz knappe, schlagwortartige Formulierungen beschränken mußten, sollen dieselben doch im Sinne und Geist unserer allgemeinen Grundsätze aufgefaßt werden.

Ich benütze den Anlaß, um die weitere von Dr. Biolley aufgeworfene Frage zu streifen, warum in unseren Thesen die Organisation des eidgenössischen Forstdienstes nicht berührt wurde.

Unsere Kommission hat sich zwar ohne besondere Aussprache hierüber, aber bewußt auf die Organisation der kantonalen Forstdienste beschränkt, d. h. jener forstlichen Dienstorganisationen, welchen die direkte Bewirtschaftung der Waldungen anvertraut ist und welche als solche im Rahmen der Gesetze autonom sind. Die forstlichen Dienstorganisationen des Bundes und der Kantone haben wohl sachlich-technischen und dienstlichen Kontakt, bestehen aber durchaus selbständig nebeneinander und bilden keineswegs im Vertikalaufbau der Dienststufen eine einheitliche Organisation. Eidgenössische und kantonale Dienstorganisationen haben jede ihre gänzlich verschiedenartigen Aufgaben und ihre der Eigenart dieser Aufgaben angepaßte Gestaltung.

Wenn Dr. Biolley sich in diesem Zusammenhange gegen eine « offizielle Forstwirtschaft » ausspricht und — ich zitiere nicht wörtlich, sondern nur sinngemäß — eine weitgehende Freiheit der Kantone in bezug auf die Bewirtschaftungsweise ihrer Waldungen, eine

Anerkennung der lokalen Verhältnisse und Erfahrungen und der durch die Entwicklung bedingten wirtschaftlichen Eigenart, als Element des Fortschrittes betrachtet, so sehe ich darin den Ausdruck eines durchaus berechtigten und gesunden forstlichen « Kantönli-geistes ».

Aber, vergessen wir eines nicht, es handelt sich dabei vorwiegend um Fragen der forstlichen Technik, des Waldbaues meinetwegen oder der Forsteinrichtung, der baulichen Arbeiten usw., nicht aber um Fragen der Dienstorganisation. Unsere Thesen geben Richtlinien für den organisatorischen, nicht für den technischen Ausbau. Im Rahmen einer zweckmäßigen Dienstorganisation soll und muß jeder wirtschaftliche Fortschritt, jede kantonale Eigenart ihren freien Entfaltungsraum finden.

Dort, wo dem Bund durch die Gesetzgebung ein bestimmender Einfluß auf die kantonale Dienstorganisation eingeräumt ist, wie z. B. durch Art. 6 und Art. 7 des Bundesgesetzes und Art. 5 der Vollziehungsverordnung in bezug auf die Größe der Forstkreise und die Anstellung einer genügenden Zahl von Forstbeamten, hat der Bund bisher nur recht vorsichtigen Gebrauch von dieser Kompetenz gemacht.

Die Thesen unserer Kommission sind Entwurf. Die heutige Diskussion mag diesen Entwurf ergänzen und bereichern, muß sich aber bewußt bleiben, daß er als Ganzes gedacht und genommen werden möchte. Eines greift ins andere. Säubern, durchforsten, plentern Sie unsern Entwurf, aber betrachten Sie ihn, wie den Wald, als eine Einheit. Mögen die Thesen aus der Diskussion hervorgehen als klare Willensäußerung des Schweizerischen Forstvereins, als ein neues Bekenntnis zum forstlichen Fortschritt.

Werte Kollegen ! Jede Dienstorganisation ist vergleichbar einem Raum. Sie kann enge Zelle sein oder freier, luftiger Arbeitssaal. Aber in diesem Raume arbeiten wir, wir Menschen mit unseren Vorzügen und auch mit allen unsern Mängeln und Unzulänglichkeiten. Da mag wohl dem einen seine Zelle freies, unbeschwertes Wirken gestatten, dem andern weiter Raum zum Gefängnis werden. Und doch ist vielleicht in Zellen und kleinen Kammern soviel Schöpferisches geleistet worden wie in voller Freiheit. Menschen sind es, Individuen, die jeder Organisation erst ihren Wert und ihren Gehalt geben. Darum ist jede Organisation leere Form. Erst die Persönlichkeit, die der Vorgesetzten sowohl wie der Untergebenen, macht sie zu dem, was sie sein muß.

C. Vortrag von W. Ammon, Kreisoberförster, Thun.

Herr Präsident ! Meine Herren !

Wie dem Vorredner, Herrn Forstinspektor Bavier, ist vom Ständigen Komitee auch dem Sprechenden der ehrenvolle Auftrag erteilt worden, die heutige Verhandlung über die Frage der forstlichen Dienstorganisation durch einige Darlegungen in Fluß zu bringen.

Bevor ich auf den Gegenstand eintrete, sei es mir gestattet, mich einer Dankespflicht zu entledigen. Es ist mir ein Bedürfnis, auch an dieser Stelle dem Ständigen Komitee den besten Dank dafür auszusprechen, daß es der vor drei Jahren in unserer Zeitschrift gemachten Anregung, auf eine gründliche Bearbeitung der Frage der forstlichen Dienstorganisation einzutreten, bereitwillig Folge geleistet hat. Dabei gedenke ich mit besonderer Dankbarkeit auch unseres leider zu früh verstorbenen Vereinspräsidenten und Freundes Graf, der noch die ersten Anordnungen und Verhandlungen geleitet hat.

Wie Sie gehört haben, sind dem Vorredner die drei ersten Abschnitte des gedruckten Berichtes zur Besprechung zugewiesen worden, wogegen mir speziell die Erläuterung des vierten Abschnittes, die Organisation der Staatsforstverwaltung, zugefallen ist. Die uns beiden Referenten übertragene Aufgabe ist dabei allerdings recht ungleich groß ausgefallen, indem der 4. Abschnitt sich Ihnen nur als kurzes Anhängsel darbietet. Gleichwohl war diese Teilung des Pensums im Prinzip zweckmäßig, weil es sich um inhaltlich grundverschiedene Dinge handelt. Die drei ersten Abschnitte behandeln die Gesamtheit des öffentlich-rechtlichen Forstdienstes, also die Handhabung der durch öffentliches Recht (eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen) festgelegten forstlichen Rechtsordnung, wogegen der vierte Abschnitt das rein privatrechtliche Gebiet der kantonalen Vermögensverwaltung betrifft. Man könnte deshalb vielleicht einwenden, diese privatrechtliche Frage hätte füglich übergangen werden dürfen. Es ist möglich, daß besonders die Herren aus Kantonen mit keinem oder sehr wenig Staatswaldbesitz zu dieser Auffassung neigen. Ferner ist die Erwägung, daß der Schweizerische Forstverein in Sachen Forstdienstorganisation ja nichts Verbindliches beschließen, sondern nur eine fachmännische, gutachtliche Meinung äußern kann, für die Ordnung der kantonalen Staatsforstverwaltungen in besonderem Maße zutreffend. Gleichwohl halte ich es für durchaus notwendig, daß, wie geschehen, wenigstens in einem kurzen Anhang die wichtigsten Leitgedanken über die Organisation der Staatsforstverwaltung festgelegt werden. In einer Reihe von Kantonen übt der Staatswald einen bestimmten Einfluß auch auf den öffentlich-rechtlichen Forstdienst und das gesamte Forstwesen aus. Für manchen Kollegen bildet er den weit überwiegenden Hauptfaktor seiner Arbeitslast, ja geradezu das eigentliche Rückgrat seiner ganzen Stellung in der Öffentlichkeit. Nach meiner Erfahrung wäre es deshalb sogar sehr wünschenswert, daß jedem Kreisoberförster die Verwaltung eines erheblichen Stückes Staatswald als genugtuungsreiches, gleichsam ergänzendes Wirkungsfeld zum rein öffentlich-rechtlichen Forstdienst zugewiesen werden könnte. Das ist leider unmöglich.

Sicher ist, daß wir zufolge der Rückwirkung der Staatsforstverwaltungen auf das übrige Forstwesen alle Ursache haben, auch diesen privatrechtlichen Dienstzweig so rationell als möglich zu gestalten. Der Sprechende hat vor einigen Jahren in dem Gefühle, daß auf diesem Gebiet offenbar vieles verbesserungsbedürftig ist, aus

allen Kantonen mit erheblichem Staatswaldbesitz die Materialien über die organisatorischen Grundlagen der Staatsforstverwaltung gesammelt und daraus entnehmen können, wie die doch überall gleichartige Aufgabe der Verwaltung der Staatswälder nach so auffallend verschiedenen Methoden gelöst wird. Der Unterschied geht im Extremfall sogar so weit, daß was im einen Kanton bei bestimmter Sachlage der Waldhüter oder Bannwart ohne weiteres auszuführen befugt ist, in einem andern Kanton noch einen Beschluß des Gesamtrats erfordert!

Der häufigste und in allen Auswirkungen verhängnisvollste Übelstand ist die starre Bindung an das allgemeine Staatsbudget, womit die Staatsforstverwaltung in die gleiche kameralistisch-bureaokratische Zwangsjacke gesteckt wird, wie sie für die gewöhnlichen nichtwirtschaftlichen Staatsaufgaben üblich ist. Es ist einfach nicht zu verstehen, daß es noch heute kantonale Staatslenker gibt, namentlich auf Finanzdepartementen, die diese völlig andersartige Natur und die ganz andern Arbeits- und Organisationsbedürfnisse der Staatsforstverwaltung nicht einsehen und nicht respektieren wollen.

Ich könnte Ihnen zu diesem Thema allerhand Illustrationen liefern. Erlassen Sie es mir. Die Ihnen übergebene gedruckte Vorlage enthält in kurzen prägnanten Sätzen unsere Leitgedanken für die Organisation der Staatsforstverwaltung. Der springende Punkt darin ist die verlangte *Verselbständigung* im Sinne einer *autonomen Verwaltung* unter verantwortlicher Leitung des Kantonsoberforstamtes.

Es sei ergänzend noch erwähnt, daß dieses international annähernd gleichartige Problem des Verhältnisses von Staatsforstverwaltung und allgemeinem Staatshaushalt zwar in der ausländischen Literatur, leider aber nie in der schweizerischen, schon seit langen Jahren und vielfach erörtert worden ist. Und ich kann Ihnen sagen, daß alle mir bekannt gewordenen namhaften Autoren, die sich darüber äußerten, ausnahmslos das dem allgemeinen Finanzhaushalt staatlicher Verwaltungen zugrunde gelegte und der detaillierten Kontrolle durch die Parlamente unterstellte kameralistische Normal-schema für Staatsforstverwaltungen ablehnen und das System des sogenannten *Netto-Etats* bzw. *Autonomie* verlangen.

Alles aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß hier, weil es sich eben um einen Wirtschaftsbetrieb handelt, alle Anordnungen in Einnahmen und Ausgaben sich nur nach ihrem wirklichen Nutzen zu richten haben, und nicht danach, ob sie seinerzeit, vielleicht vor mehr als Jahresfrist, in einem Voranschlag enthalten waren. Selbstverständlich aber soll auch eine selbständige Verwaltung in allen ihren Zweigen rechenschaftspflichtig und einer kontrollierenden, aber nicht vorausdekretierenden Aufsicht unterstellt sein.

Ich empfehle dringlich, sich durch Annahme des gedruckten Vorschlages ebenfalls für dieses Autonomieprinzip auszusprechen. Es könnte verlockend erscheinen, unser Begehren noch mehr in Einzelheiten auszubauen. Ich möchte aber vor Erweiterungen warnen. Gelingt es uns, dem Grundsatz zum Durchbruch zu verhelfen, so wer-

den sich die Einzelheiten der Organisation vernünftigerweise von selbst ergeben.

Damit bin ich mit der mir offiziell zugeteilten Aufgabe schon zu Ende. Aber glauben Sie nicht, daß der Sprechende sich etwa in der heutigen Verhandlung nur gerade für dieses eine Thema der Staatsforstverwaltung interessiere und dieses mit seinem Vortrag geradezu als Hauptsache hinstellen möchte. Ich hoffe vielmehr, daß dieser 4. Abschnitt der Vorlage zu keinen zeitraubenden Meinungskämpfen führen, sondern Ihre einstimmige Billigung finden werde.

Um so nötiger halte ich eine gründliche Aussprache über die vom Herrn Vorredner erläuterten drei ersten Abschnitte. Ich bitte das Ständige Komitee, es mir nicht als ungehörige, eigenmächtige Erweiterung meines Auftrages auszulegen, wenn ich mir nun erlauben möchte, den Ausführungen des Herrn Forstinspektor Bavier gleich einige Erläuterungen beizufügen. Fürchten Sie aber nicht, daß ich da etwa als Korreferent mit abweichenden Ansichten auftreten will. Ich kann mich vielmehr den eben gehörten Darlegungen des Herrn Bavier durchaus anschließen und beabsichtige nur, im Anschluß an den gedruckten Entwurf einige Gedanken als meine persönliche Meinung, als Erläuterung oder Ergänzung darzulegen und damit womöglich die Diskussion zu wecken.

Es ist sehr erfreulich, daß diese Aussprache schon vorgängig unserer Verhandlung eröffnet worden ist durch einen Aufsatz unseres verehrten Herrn Dr. H. Biolley, der sich im « Journal forestier » über die in der Vorlage niedergelegten Grundsätze erfreut und anerkennend ausgesprochen, aber zu einzelnen Punkten noch Vorbehalte gemacht und Fragen aufgeworfen hat. Eine dieser Fragen bezieht sich auf das Fehlen jedes Hinweises auf die Stellung der Eidgenössischen Oberforstinspektion und die Sicherung der nötigen Unabhängigkeit des wirtschaftenden Technikers gegenüber allfälligen Tendenzen nach eidgenössischer Reglementierung, wie beispielsweise auf dem Gebiete der Waldbautechnik oder der Forsteinrichtung. Herr Dr. Biolley wittert solche von ihm scharf verurteilte Tendenzen in frühern Vorkommnissen, an die er erinnert.

In den Verhandlungen der mit der Organisationsfrage betrauten Kommission ist, wie ich glaube, in der Tat nie von der Stellung der Eidgenössischen Oberforstinspektion die Rede gewesen. Offenbar hat man sich allgemein, wenn auch nie direkt ausgesprochen, von dem Gedanken leiten lassen, daß die Eidgenössische Oberforstinspektion nach ihrer rechtlichen Grundlage ja gar kein Glied der forstlichen Dienstorganisation ist und es nicht sein kann. Sie hat den Charakter einer dem eidgenössischen Departement des Innern eingegliederten ständigen Fachexpertenstelle, die nur über *forstrechtliche* Fragen (Handhabung des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes und der zudienenden Vollziehungsverordnungen) und über finanzielle Fragen (Unterlagen für die gesetzlichen Bundessubventionen) zu berichten hat. Im Gebiete der eigentlichen Bewirtschaftung der Waldungen aber kann die Eidgenössische Oberforstinspektion, abgesehen von

der Vorbehandlung der gesetzlich vorgesehenen formellen Genehmigung der Wirtschaftsplan-Instruktionen durch den Bundesrat, keine eigentliche Funktion ausüben. Auch der Umstand, daß wir seit Jahren die Wirtschaftsresultate alljährlich in Formularen der Eidgenössischen Oberforstinspektion zur statistischen Verarbeitung einreichen, beruht keineswegs auf einer rechtlichen Pflicht der Kantone, sich damit etwa über ihre Waldwirtschaft gleichsam zu rechtfertigen und auszuweisen, sondern auf der von der Eidgenössischen Oberforstinspektion seinerzeit freiwillig und in sehr verdankenswerter Weise übernommenen Funktion einer Zentralstelle für schweizerische Forststatistik. Durch Vereinbarung unter den Kantonen hätte man damals die forststatistische Zentrale gerade so gut einer andern Stelle übertragen können, einem forstlichen Lehrstuhl oder der Versuchsanstalt in Zürich, oder auch der Zentralstelle in Solothurn, sofern sich jemand zur Übernahme der Arbeit bereitgefunden hätte. Dies nur zur rechtlichen Klarstellung. Zweifellos gebührt der Eidgenössischen Oberforstinspektion nach wie vor unser Dank für die von ihr noch zur Zeit des Herrn Oberforstinspektors Decoppet freiwillig übernommene und seither in sehr verdienstlicher Weise weitergeführte forststatistische Arbeit. Selbstverständlich kann und wird auf diesem Wege aber niemals neues Recht geschaffen werden und wird auch auf der Eidgenössischen Oberforstinspektion niemand an so etwas denken.

Die Auffassung des Herrn Dr. Biolley, daß bei uns, im Gegensatz zu gewissen Erscheinungen im Ausland, niemals auf Kosten der verantwortlichen Arbeit des wirtschaftenden Technikers eine offizielle Waldbautechnik amtlich reglementiert und vorgeschrieben werden darf, teile ich vollkommen. Aber seinen Argwohn, daß solche Gefahr besteht, halte ich für unbegründet. Es hieße Wasser ins Meer tragen, wollte man vor einem schweizerischen forstlichen Forum lange Worte darüber machen, daß die Gleichschaltungsidee, die gewissenorts im Ausland ihr unheilvolles Wesen treibt, für uns niemals in Frage kommen kann. Und ich möchte mich mit aller Entschiedenheit dagegen wehren, daß man sich gegen alle und jede verbesserte eidgenössische Aktivität auf forstlichem Gebiet in übertriebener Angst um die Kantonalsouveränität zum vornherein mißtrauisch und feindselig einstellt. Die im allgemeinen gut und zweckmäßig getroffene Ausscheidung der eidgenössischen und kantonalen Zuständigkeiten im jetzigen Forstrecht möge im Sinne Dr. Biolleys gewahrt werden. Durchaus einverstanden. Aber im Rahmen der anerkannten und bewährten gesetzlichen Zuständigkeit der Bundesbehörden ist noch ein erheblicher Fortschritt möglich und unerläßlich. Das ist namentlich bei unserm heutigen Gegenstand, der reinen Dienstorganisation, der Fall. Hier haben wir die aktive Hilfe des Bundes durchaus notwendig, um in einzelnen Kantonen fatale Rückständigkeiten zu beheben, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können und oft auch auf Nachbarkantone ganz unglücklich einwirken. Ich werde demgemäß am Schluß einen Antrag einbringen, der

auf eine bescheidene und korrekte Mitwirkung des Bundes in der Organisationsfrage hinzielt; aber wohlverstanden ohne Übergriffe auf das forsttechnisch-wirtschaftliche Gebiet.

Ich denke namentlich an folgendes: Das eidgenössische Forstgesetz verlangt in den Art. 6 und 7 zweckentsprechend abgegrenzte Forstkreise, Genehmigung der Einteilung durch den Bundesrat, Wahl und angemessene Besoldung der erforderlichen Anzahl Forstbeamter durch die Kantone. Und in Art. 5 der Vollziehungsverordnung wird ergänzend gesagt, daß bei Festsetzung der Anzahl der Forstkreise auch eventuelle angestellte Adjunkte in Betracht gezogen werden.

Mir will nun scheinen, es könnte unsere Sache wirksam fördern und würde den Sinn und Geist des Gesetzes keineswegs überschreiten, wenn die Vollziehungsverordnung in diesem Punkt etwas ergänzt und außer der Anstellung von Adjunkten auch die *organisatorische Gliederung* und *Kompetenzverteilung* als ein zu würdiger Faktor genannt werden könnte. Es ist doch wirklich ganz unbefriedigend, daß für die Erfüllung der forstgesetzlichen Pflicht nur gerade die Geographie, die Beamtenzahl und ausgewiesene Besoldung in Betracht fallen sollen, nicht aber die von den Beamten tatsächlich ausgeübten Funktionen. Mit dem Begriff der « erforderlichen Anzahl » darf sicher das Wesentliche der Dienstorganisation verbunden werden, wie beispielsweise das von unserer Kommission als unerläßlich erklärte Verlangen einer für den ganzen Kanton verantwortlichen forsttechnischen Oberleitung in Form eines Kantonsoberforstamtes, sowie ein zweckentsprechendes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Wirtschaftsbeamten und vorgesetzten Inspektionsbeamten. In dem schon erwähnten, 1930 in der Zeitschrift erschienenen Aufsatz ist bereits erläutert worden, was in der jetzigen Vorlage m. E. nicht genügend zum Ausdruck gelangt ist, nämlich daß durch die Dienstorganisation auch für ein gewisses Maß von Kontakt zwischen dem inspizierenden Chef, dem Kantonsoberförster, und dem wirtschaftenden Kreisoberförster Raum und Garantie geschaffen werden sollte. Dieser dienstlich nötige Kontakt ist aber nur möglich, wenn die Zahl der dem Kantonsoberförster unterstellten Wirtschaftler in einem vernünftigen Rahmen bleibt, der noch ein Minimum von Inspektionstätigkeit in jedem Kreise ermöglicht. Nach meinem Empfinden ist dieses Minimum, wenn die Anzahl 15 übersteigt, ganz bestimmt, oft schon bei niedrigerer Zahl, direkt verunmöglicht. Eine zweckmäßige Dienstorganisation erfordert in diesem Falle eine drei- oder mehrköpfige Besetzung des Kantonsoberforstamtes. Dabei erscheint es als gegeben, daß eine kollegiale Verfassung mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder geschaffen wird und eines derselben als « primus inter pares » an die Spitze tritt.

Damit bin ich ganz unverhofft auf ein Gebiet gelangt, das dem Vorredner Anlaß gab zu dem Satze, daß scheinbar Selbstverständliches durchaus nicht immer wirklich selbstverständlich sei. Ich muß hier auch einige solche vermeintliche Selbstverständlichkeiten wenigstens kurz berühren. Es ist nicht überflüssig, ausdrücklich zu be-

tonen, daß bei den Funktionen des kantonalen Oberforstamtes, S. 338, 1. Alinea, der Vorlage, auch die Besorgung der forstlichen Sekretariatsgeschäfte der Forstdirektion inbegriffen sein sollte und daß es ein organisatorisches Ünding wäre, zwischen Direktion und kantonaalem Oberforstamt eine weitere forstliche Stelle einzuschieben oder dem kantonalen Oberforstamt bloß die Rolle einer abseitigen Expertenstelle zuzuweisen, die man in Forstgeschäften je nach Launen begrüßen oder übergehen kann, wobei für den Verkehr auf diesem Instanzenzug die Post benutzt würde. Damit ergibt sich auch von selbst, daß der Kantonsoberförster nur am Sitze der Regierung und der Forstdirektion und in enger Bureauverbundenheit mit der letztern sein amtliches Domizil haben kann.

Sowohl die vorberatende Kommission, wie der Sprechende persönlich, sind fest überzeugt, daß der beste Erfolg forstlicher Arbeit dann erzielt wird, wenn zwischen Vorgesetztem und Untergebenem, und zwar an allen Stellen der forstdienstlichen Stufenleiter, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis und ungetrübtes, gutes Einvernehmen besteht. Ja, man kann geradezu sagen, daß auch die formell beste Organisation gelähmt und die Arbeit gestört wird, wenn es an jenen psychischen Faktoren fehlt. Diese geistige Seite unseres Problems würde es verdienen, ebenfalls einmal grundsätzlich dargelegt zu werden. Mir ist positiv bekannt geworden, daß Vertrauen und Einvernehmen zwischen dienstlich verbundenen Amtsstellen von höherer Seite schon ausdrücklich als absolut nicht nötig erklärt worden sind. Es kommt also auch heute tatsächlich noch vor, daß man im Forstdienst mit rein formeller Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht auszukommen glaubt. Wir wollen hoffen, daß unsere jetzige Bemühung für eine Verbesserung der Forstdienstorganisation auch zu einer richtigen Würdigung der ideellen Faktoren im Forstdienst und zu einer Korrektur derart unglücklicher geistiger Einstellung führen werde. Bedenken wir dabei, daß sich die psychischen Einflüsse fast ganz nur von oben nach unten auswirken. Darum ist es, je höher die Amtsstelle, um so nötiger, daß der betreffende Beamte oder politische Leiter über organisatorisches Geschick verfügt und auf alle Untergebenen einen belebenden geistigen Einfluß auszuüben vermag. Wer dazu notorisch unfähig ist oder, sei's gewollt oder unbewußt durch den Charakter, eine geradezu gegenteilige Wirkung ausübt, gehört nicht auf eine höhere verantwortungsreiche Stelle. Wenn eine solche höhere Stelle mit einer Persönlichkeit besetzt ist, die nach Charakter und Denkweise unglücklich veranlagt ist, so kann von dieser Stelle aus die ganze dienstliche Einflußsphäre durch verschiedene Stufen hinab gleichsam psychisch vergiftet und die forstliche Arbeit schwer geschädigt werden. Andererseits aber wissen wir auch, welch unschätzbares Glück für den Forstbetrieb es bedeutet, wenn ein geistig hochstehender Kopf von einer führenden Stelle aus zu wirken berufen ist, wenn eine solche Persönlichkeit als Chef nicht bloß durch anerkannte Berufstüchtigkeit, sondern namentlich auch durch die Lauterkeit und Geradheit des Charakters

sich allgemeine Hochachtung und Vertrauen erwirbt, wenn sie für alle ihr unterstellten Funktionäre zum ständigen Ansporn der Arbeitsfreude und Berufsbegeisterung wird und sich so eine ganz natürliche Autorität zu verschaffen vermag, die jede Anwendung rein äußerlicher formeller Autoritätsmittel völlig überflüssig macht. Den Verwaltungen, die dieses Glück genießen, ist herzlich zu gratulieren! Im gegenteiligen Falle darf die betroffene Beamtschaft unseres aufrichtigen Bedauerns und verständnisvollen Mitgeföhls versichert sein.

Von einem Kollegen, einem Kreisoberförster, hörte ich einmal, daß er seinen Kantonsoberförster etliche Jahre lang nie in seinem Forstkreise gesehen habe, und zwar ohne daß an irgendwelche persönliche Unstimmigkeiten zu denken wäre. Da kann es weder mit der Dienstorganisation, noch mit der Dienstauffassung gut bestellt sein.

Nun die Aufgaben des Kreisforstamtes. Ich meine, es sei selbstverständlich, daß das Kreisforstamt als offiziell eingesetzte forstliche Auskunfts- und Beratungsstelle für die Bevölkerung des Kreises geschaffen wird, daß somit der Oberförster als Staatsvertreter, ja gleichsam als eine Art forstlicher Regierungsstatthalter zu funktionieren habe, daß somit der Kreisoberförster in seinem Kreise an einem Ort nicht allzu ungünstiger Verkehrslage Wohnsitz zu nehmen und ein für den Publikumsverkehr geeignetes, gut zugängliches Amtslokal zu benutzen hat, wo er von Interessenten zu bestimmten Zeiten anzutreffen ist und Audienz erteilt. Und ebenso hielt ich es für selbstverständlich, daß dem Oberförster, wenn er für ein solches Amtslokal und für dessen Betrieb selbst sorgen muß, die daherige materielle Belastung vom Staate vergütet wird. Aber ich mußte in der Praxis feststellen, daß noch ganz Gegenteiliges vorkommt. Es gibt Kreisoberförster, die kein öffentliches Amtslokal besitzen und kein Publikum im Bureau empfangen, die alle Schreibereien in rein privatem Wohnraume erledigen und auch vom Staate keinen Rappen Vergütung für Bureaukosten beziehen. Sie üben ihren Dienst also ganz nach der Methode jener Geschäfte aus, die ein etwas verstecktes Dasein führen und nur mit Reisen und per Postfach arbeiten, aber gewöhnlich als nicht sehr seriös gelten.

Ich vermag einen solchen Betrieb unmöglich als zweckmäßig anzuerkennen und frage mich, ob nicht auch in diesem Punkte eine bundesrechtliche organisatorische Festlegung von gutem wäre.

Hinsichtlich der technischen Gemeinde-Forstverwalter wäre es vermutlich in manchen Fällen gerechtfertigt, bei der Anerkennung als technische Forstverwaltung nicht einfach auf die Besoldungsquittung abzustellen, sondern auch den Nachweis vollgültiger regulatorischer Kompetenzen zu verlangen, deren tatsächliche Erfüllung dann aber von der zuständigen kantonalen Amtsstelle zu beaufsichtigen wäre.

Von Herrn Dr. Biolley ist in seinem schon erwähnten Aufsatz jener Passus der gedruckten Vorlage beanstandet worden, der den

Kreisoberförstern die Pflicht auferlegt, über die Einhaltung der Vorschriften des Wirtschaftsplans zu wachen, was ihm als bedauerlicher Rückfall in veraltete Auffassungen vorkommt. Diese Auslegung scheint mir doch etwas irrtümlich zu sein. Nach meiner persönlichen Auffassung soll in jenem Satze nichts anderes gesagt werden, als daß die Kreisforstämter die Erfüllung der aus dem Wirtschaftsplan hervorgehenden Pflichten der Gemeindebehörden, besonders auch hinsichtlich Waldpflege und Waldverbesserungen, zu überwachen haben. Ich vermag darin wirklich nur Selbstverständliches und nichts Reaktionsnäres zu erblicken. Vermutlich denkt Herr Dr. Biolley mehr an die diskutierbare Frage, inwieweit Vorschriften des Wirtschaftsplans, namentlich auch der Abgabesatz, für den wirtschaftenden Techniker selber streng verbindlich sein sollen. Aber diese Frage, bei deren Beantwortung ich den Auffassungen Dr. Biolleys weitgehend zustimme, wird in dem erwähnten Passus der Vorlage nicht berührt und nicht präjudiziert; und sie steht heute hier nicht zur Diskussion.

Zum Schlusse meiner Ausführungen habe ich noch auf die Frage einzutreten, welche weitem Folgerungen aus der Ihnen unterbreiteten Vorlage und der heutigen Beratung zu ziehen sind. Mir scheint, die Sache erfordere etwas mehr als nur gerade eine Textgenehmigung in mehr oder weniger bereinigter und ergänzter Fassung. Wir müssen doch auch darüber Beschluß fassen, welche Vorkehren zu treffen sind, um zur bestmöglichen praktischen Verwirklichung unserer als richtig erkannten Organisationsgrundsätze zu gelangen. Zu diesem Zwecke beantrage ich Ihnen, die Genehmigung der gedruckten Vorlage, welche die grundsätzlichen Richtlinien für die Organisation des Forstdienstes enthält, mit folgendem Beschlusse auszusprechen :

1. Der vom Ständigen Komitee vorgelegte Entwurf über die Organisation des Forstdienstes wird in der aus der Verhandlung hervorgegangenen bereinigten Fassung genehmigt. Die darin festgelegten grundsätzlichen Richtlinien bilden eine unerläßliche Grundlage für eine weitere fortschrittliche Entwicklung in unserem Forstwesen und werden den zuständigen Staatsbehörden dringlich zur sinngemäßen Einhaltung empfohlen.
2. Das Ständige Komitee wird beauftragt, in Verbindung mit der bisherigen Spezialkommission im Sinne der genehmigten Richtlinien Normalentwürfe zu Dienstinstruktionen für alle forstlichen untern und obern kantonalen und kommunalen Dienststellen, vom Waldhüter und Förster bis zum Kantonsoberförster, aufzustellen.
3. Das Ständige Komitee wird ferner beauftragt, eine Revision der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz, speziell des 3. Alineas von Art. 5, anzustreben, in dem Sinne, daß bei Festlegung der Forstkreise und der erforderlichen Anzahl der forsttechnischen Beamten auch eine zweckmäßige organisatorische Gliederung und eine rationelle Verteilung der Funktionen und Kompetenzen in Betracht fallen.

4. Der Schweizerische Forstverein hält es für sehr wünschenswert, daß auch die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren die Grundsätze der Forstdienstorganisation in Beratung zieht, wobei besonders auch die Organisation der Staatsforstverwaltungen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden sollte.

Zu diesem Beschlußantrage sei erläuternd bemerkt, daß mit der angeregten Aufstellung von Normalentwürfen zu Dienstinstruktionen natürlich nichts anderes bezweckt wird, als die Beschaffung von wertvollem Studienmaterial, das nachher den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden zu freier Würdigung nach örtlichen Verhältnissen und eigener Verantwortung zur Verfügung steht.

Bei der angeregten Revision der eidgenössischen Vollziehungsverordnung denke ich ausschließlich an die Sicherung der allerwichtigsten organisatorischen Hauptpunkte, niemals aber an eine Kompetenzerweiterung auf forsttechnisch-wirtschaftliches Gebiet hinüber zugunsten von Bundesorganen. Wenn es uns gelingen sollte, auf diesem Wege eine bundesrechtliche Sicherung einiger primitiver organisatorischer Grundlagen des Forstdienstes zu bekommen, so wollen wir dann auch hoffen, daß es allfälligen, dem Forstwesen übelgesinnten kantonalen Politikern, Finanzdirektoren, Forstdirektoren u. a., wenn sie zufällig in der Bundesversammlung sitzen, nicht gelingen sollte, durch rein persönlichen Einfluß wichtige forstdienstliche Grundlagen und ihre rechtlichen Sicherungen zugunsten irgendwelcher politischer Kuhhändler hinter den Kulissen aus den Angeln zu heben. Wir erinnern uns eben an Vorgekommenes, das unter den schweizerischen Forstleuten peinliches Aufsehen erregt hat. Letzteres beziehe ich nicht auf forstliche, sondern auf politische Amtsstellen.

Vielleicht fällt es Ihnen auf, daß mein Beschlußantrag in bezug auf Abschnitt 4 der Vorlage, die Organisation der Staatsforstverwaltungen, keine Vorkehren des Schweizerischen Forstvereins selber enthält. Ich halte es in der Tat für richtiger, zunächst von solchen auf diesem Gebiet noch abzusehen und abzuwarten, ob und mit welchem Ergebnis die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren dazu Stellung nimmt und ob die Forstbeamten der auf diesem Gebiet reformbedürftigen Kantone es aus eigener Kraft dahin bringen, daß ihre zuständigen Staatsbehörden unsere als richtig erkannten Grundsätze annehmen und in die Tat umsetzen. Je nach Entwicklung der Dinge kann später immer noch in Erwägung gezogen werden, dieser oder jener kantonalen Forstbeamtschaft, wenn sie mit ihren Reformbemühungen an kurzzeitigem politischen Widerstand zu scheitern droht, auf Wunsch doch noch mit der im Schweizerischen Forstverein verkörperten forstlichen öffentlichen Meinung moralische Hilfe zu bringen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, die Genehmigung der Vorlage in der Form des Ihnen gestellten Beschlußantrages.